

Heinrich II., Erzbischof von Köln.

Ein Beitrag zur Kölner Kirchengeschichte

von

Gregor Schwamborn,

Oberlehrer und Religionslehrer am Königl. Gymnasium.



Beilage zum Jahresbericht des Gymnasiums
zu Neuß (Ostern 1904).

Neuß.

Druck von Rob. Noack.

1904.

1905. Programm-Nr. 556.

que
16

S. Pr. 31

H1010924900



J. Pr. 31.
~
m

Meinem verehrten Kollegen, Herrn Oberlehrer Dr. Felten, welcher mich zu dieser Arbeit anregte und bei der Abfassung derselben mit seinem reichern Wissen und seiner großen Bibliothek in zuvorkommendster Weise unterstützte, spreche ich auch an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank aus.

+4039 504 01

06.1105.

Meinen lieben Eltern

gewidmet:

dem entschlafenen Vater in treuer Dankbarkeit,
der guten Mutter in liebender Verehrung.



Handwritten text, likely a title or heading, appearing as a faint, mirrored bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a subtitle or a line of a list, appearing as a faint, mirrored bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a name or a date, appearing as a faint, mirrored bleed-through from the reverse side of the page.

§ 1.

Einleitung.

Seit dem Sturze des Kaisertums (1245) ging es mit des Reiches Macht und Herrlichkeit trotz des redlichen Strebens Rudolfs von Habsburg unaufhaltjam bergab. Deutschland löste sich mehr und mehr in einen nur durch lockere Bande zusammengehaltenen Staatenbund auf, dessen Fürsten den letzten Rest der Regalien an sich zu reißen und so die völlige Landeshoheit zu erringen trachteten. Die Kurfürsten, welche als die Grundsäulen und Leuchten des Reiches am ersten dazu berufen waren, dem Verfall zu steuern, leisteten der Zerfetzung noch Vorschub; und indem sie in der Regel dem die Krone anboten, der ihre selbstsüchtigen Pläne am meisten zu fördern geneigt oder am wenigsten zu hemmen im stande war, schien auch die Hoffnung auf Besserung zu schwinden. Ja, der König betrachtete seine Würde weniger unter dem Gesichtswinkel der Pflicht, für des Landes und Volkes Wohl zu sorgen, als vielmehr als eine Gelegenheit, für sich und sein Haus möglichst viele Vorteile zu erlangen. Die Königswahl sinkt zu einem Handelsgeschäft herab, bei dem Wähler wie Gewählte sich auf Kosten der übrigen zu bereichern suchen, erniedrigend für die Teilnehmenden selbst, wie für die Ehre des Reiches.

Gleichzeitig mit dieser politischen Zerrüttung und zum Teil durch sie, wenn nicht verursacht, so doch gefördert, geht eine wirtschaftliche Umwälzung, welche die Umwandlung des bisherigen Agrarstaates in einen Handels- und Industriestaat anbahnt. Allerorten erblühten Städte, welche an Volkszahl und Wohlstand, Macht und Selbstbewußtsein von Jahr zu Jahr zunahmen. Ein Sinken der Bodenrente und eine Verteuerung der Lebenshaltung war die Folge. Hierunter litten ganz besonders die Territorialherren, welche früher in dem Ertrage ihrer liegenden Güter ihre wichtigste Einnahmequelle hatten. Die von diesem Gesichtspunkte aus sehr begreifliche Feindschaft gegen das Bürgertum und das Bestreben, durch Gewinnung der Zölle sich für den Verlust schadlos zu halten, entzündeten manche blutige Fehde, welche meistens mit einem Siege der Städte endigte. Dazu kam, daß die Territorialherren in dem Maße, in welchem der gemeinsame Rückhalt der Gesamtmacht nachgab, fast instinktiv nach einem um so festeren Boden unter den eigenen Füßen strebten: nicht

mehr einen Mehrer des Reiches gab es, wohl aber viele kleine Herren, die auf Kosten des Reiches und der Nachbarn das eigene Reichlein zu mehren suchten. Kriege und Fehden, zu denen verwickelte Rechtsverhältnisse, angezweifelte und bestrittene Gerechtigame, oft genug auch Kauflust und Habgier schlechthin die Ursachen waren, sowie Kauf, wozu die häufige Geldverlegenheit einzelner Dynasten immer wieder Gelegenheit bot, waren die Wege, auf denen man zu neuen Erwerbungen gelangen konnte. So bietet die Geschichte der Einzelmächte ein unruhiges Bild, in welchem Erwerben und Ankaufen mit Verkaufen und Verpfänden Hand in Hand gehen.

Nicht anders stand es im Erzstift Köln unter der Regierung Heinrichs von Birneburg. Hier waren die Verhältnisse seit langer Zeit die denkbar traurigsten. Patrizier und Volk hatten sich geeint in der Erkenntnis, daß sie in dem Erzbischof den gemeinsamen Feind zu sehen hätten; infolgedessen waren gegen die Oberhoheit des Landesherrn jene unzähligen Fehden entstanden, welche von Konrad von Hochstaden (1238—1261) an bis Philipp II. (1508—1515) das Erzstift heimguchten. Engelbert II. (1261—1274) und Siegfried von Westerburg (1274—1297) gerieten sogar in die Gefangenschaft ihrer Feinde und konnten sich nur unter den demütigendsten Bedingungen aus derselben lösen. Infolgedessen war jedesmal über Köln das Interdikt verhängt worden, sodaß Heinrichs beide Vorgänger, Siegfried von Westerburg und Wifbold von Holte (1297—1304), nicht in Köln gewählt werden konnten. Unter Wifbold schien dann endlich eine Zeit des Friedens gekommen zu sein. Der friedliebende Erzbischof hatte die Beilegung eines Streites mit Gerhard von Jülich einem Schiedsgericht übertragen,¹⁾ mit Köln sich ausgesöhnt und die Stadt von dem Interdikt, welches 7½ Jahre gedauert hatte, befreit.²⁾

Aber der Friede war nicht von langer Dauer; schon 1298 mußte er zum Schwerte greifen, um sich in den Besitz von Kaiserswerth zu setzen, welches ihm König Albrecht verpfändet hatte.³⁾ Eine ernstere Fehde begann, als die Erzbischöfe von Köln und Mainz, mit den französischen Plänen des Königs nicht einverstanden, gegen ihn mit anderen Fürsten sich verbündet hatten. Albrecht mußte neben anderen Städten auch Köln, dessen Verhältnis zu Wifbold infolge der Einführung neuer Zölle bereits sich wieder zu trüben begann,⁴⁾ für sich zu gewinnen. Während der König selbst während des Sommers des Jahres 1302 im Süden die widerstrebenden Fürsten

¹⁾ Th. J. Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. Düsseldorf 1840—58 II, n. 980; Urkunde vom 2. Febr. 1297. (Im folgenden mit Lac. citiert.)

²⁾ Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins. Düsseldorf 1831—55, IV, ¹ § 27 Anm. 10¹/₂. (Im folgenden citiert mit Lac. Archiv.)

³⁾ Lac. II, nn. 994, 995, 997, 1009.

⁴⁾ Lac. III, n. 8; Urkunde vom 7. Mai 1301.

zur Unterwerfung zwang, hielten im Norden die Kölner im Verein mit dem Grafen von Jülich den Erzbischof in Schach, zerstörten die Festungen Rodenberg und Lechenich und siegten in einem blutigen Treffen bei Glesel. Im September stieß König Albrecht zu ihnen. Ehe es jedoch zur Schlacht kam, verständigte sich Wifbold mit seinen Gegnern. Die Friedensbedingungen waren hart.¹⁾ Er mußte auf die Zölle von Andernach, Bonn und Rheinberg verzichten und sogar die diesbezüglichen Verleihungsbriefe der Könige Adolf und Albrecht ausliefern und für kraftlos erklären. Zur Sicherheit, daß er die abgetanen Zölle nicht wieder einführe, mußte er mehrere Burgen dem Domherrn Ludolf von Diek auf 3 Jahre in Pfand geben. Zudem sollten die Burgen, welche während des Krieges durch die Verbündeten des Königs gebrochen worden waren, ohne dessen Willen nicht wieder aufgebaut werden.

Daß die vielen Fehden auf die Verwilderung der an und für sich schon lockren Sitten wesentlich einwirkten, liegt auf der Hand. Wifbold, der sich bestrebte, mehr in geistlichen als in weltlichen Dingen seinem Beruf nachzukommen,²⁾ suchte deswegen vor allem und zuerst die durch die vielen Wirren und Kriege gänzlich gestörte Rechtsordnung wiederherzustellen. Auf einer Synode des Jahres 1300 suchte er durch scharfe Bestimmungen die Sicherheit des Eigentums und die Freiheit der Testamente zu schützen.³⁾ Leider war aber seine Regierung von zu kurzer Dauer, als daß sie auf die sittlichen Zustände des Erzstiftes von nachhaltigem Einfluß hätte sein können. Er mußte hier seinem Nachfolger ein weites Arbeitsfeld überlassen, das von diesem, wie wir sehen, dann fleißig bearbeitet wurde.

¹⁾ Lac. III, n. 21; Urkunde vom 24. Oktober 1302.

²⁾ Mersaeus, De electorum eccles. archiepiscoporum ac episc. Colon. orig. et success. Coloniae 1580 sagt p. 89 von Wifbold: quod professionem suam magis rebus sacris quam bellicis exsequi studuerit. In schönem Einklang hiermit steht sein überaus erbaulicher Tod; s. Podsch, Geschichte der Erzdiöcese Köln, Mainz 1879, p. 231.

³⁾ Zur Kennzeichnung der damaligen Zustände nur 2 Synodalbestimmungen: Wifbold bestimmte: Jene, welche Brand- oder Mordbriefe an die Türen der Geistlichen hesten, um von ihnen Geld zu erpressen, sollen alle Sonntage als Excommunicierte öffentlich bekannt gemacht werden. — Aus dem 8. Kapitel der Synodalstatuten vom Jahre 1306 erfahren wir, daß die von Wifbold hinterlassenen Pretiosen von Geistlichen und Weltlichen weggenommen, zurückbehalten und verheimlicht worden sind. J. F. Schannat et J. Hartzheim, Concilia Germaniae. Coloniae 1749—90, tom. IV, p. 43 u. 103. Im folgenden mit Hartzheim citirt.

Heinrichs Wahl und Regierungsantritt.

Wifbold von Holte wurde am Charjamstag den 28. März 1304 zu Soest vom Tode ereilt und dajelbst in der St. Patrokluskirche begraben. 55 Tage später, im Mai,¹⁾ versammelte sich das Domkapitel in Köln zur Wahl. Es gelang nicht, für einen Kandidaten eine Mehrheit zu erzielen; die Stimmen zerplitterten sich vielmehr auf drei Kandidaten.²⁾ Es waren dies der Kölner Dompropst Graf Heinrich von Birneburg, der Propst des Bonner Kassiusstiftes, Reinhard von Westerburg und der Propst von St. Servatius in Maastricht Graf Wilhelm von Jülich. Ehe letzterer seine Rechte auf den Kölner Stuhl geltend machen konnte, fiel er, ein ritterlicher Held, im Kriege der Hamländer gegen den König von Frankreich, am 19. August 1304, in der Schlacht bei Mons en Puelle.³⁾ Einen Glücksfall mochte darin Heinrich von Birneburg erkennen: nimmermehr würde er gegen einen solchen Gegner haben aufkommen können. Die beiden anderen Kandidaten eilten an die Kurie, um die Bestätigung des Papstes nachzujuchen. Allein nunmehr erklärte Benedikt XI. die ganze Wahl für ungültig, da schon Bonifatius VIII. erklärt habe, er werde den Kölner erzbischöflichen Stuhl bei der nächsten Sedisvakanz durch Provisioſion besetzen. Erst nach Ueberwindung großer Schwierigkeiten⁴⁾ gelang es Heinrich, den Papst zu bewegen, ihn zum Kölner Erzbischof zu ernennen. Aber noch war die Ernennung nicht öffentlich im Konfistorium vollzogen, da starb der Papst am 7. Juli 1304, und

¹⁾ *Chronica praesulum et archiepiscoporum Coloniensis ecclesiae* in Eckertz, *Fontes adhuc inediti rerum Rhenanarum*. Köln 1884, p. 37. (Im folgenden mit *Chronic. praesul.* citiert.)

²⁾ Heinrich erhielt die wenigsten Stimmen: sed ab aliis numero pluribus reprobatur. Moerkens, *Conatus chronologicus ad catalogum archiepiscoporum Coloniensium*. Coloniae 1745, p. 134. (Im folgenden mit *Conat. chronol.* citiert.)

³⁾ *Chronic. praesul.* p. 37 und *Freiburger Kirchenlexicon* VII, Sp. 858. Die *Chronic. praesul.* behauptet, Wilhelm von Jülich sei von Bonifaz VIII. als Erzbischof von Köln bestätigt worden. Podlech, a. a. O. p. 232 und Leh, Die kölnische Kirchengeschichte im Anschluß an die Geschichte der köln. Bischöfe und Erzbischöfe. Köln 1883, p. 327 schreiben es nach. Allein Bonifaz VIII. starb bereits am 11. Oktober 1303; auch Benedikt XI. kam ihm die Bestätigung nicht erteilt haben, da dieser sich für Heinrich von Birneburg entschieden hatte und 6–7 Wochen nach der Kölner Wahl starb. In der Ernennungsbulle für Heinrich wird Wilhelm von Jülich nicht erwähnt.

⁴⁾ „Ut taceamus de his, quae fere per biennium in curia passi sumus“.
Lac. III, n. 46.

Heinrich sah das schon so nahe Ziel wiederum in weite Ferne gerückt. Nach langem Conclave, wurde endlich am 23. Juli 1305 Clemens V. gewählt. Heinrich reiste sofort nach Frankreich, wo er dann endlich seine fast zweijährigen Bemühungen mit Erfolg gekrönt sah. Der Papst bestätigte mit Urkunde vom 22. Januar 1306 die Provision seines Vorgängers, teilte dies am gleichen Tage dem König Abrecht, dem Kölner Domkapitel und der Erzdiözese mit¹⁾ und ließ kurz darauf an Heinrich, der vom Bischof von Sabina die Bischofswürde erhalten hatte, eine väterliche Ermahnung ergehen, er möge sein Amt getreu verwalten.²⁾

Heinrich war dem gräflichen Geschlechte der Vineburger entsprossen, welches im Nitzthale in der Eifel seine Stammburg hatte und am Ende des XIII. Jahrhunderts wie ein Meteor aus dem Dunkel auftauchte, um nach einem Jahrhundert des Glanzes ebenso plötzlich wieder zu verschwinden. Die beiden Heinrich aus diesem Geschlechte, der eine Erzbischof von Köln, der andere Erzbischof von Mainz, waren die bedeutendsten Vertreter dieses Hauses, dessen Name heute nur noch in einer düsteren Ruine und in dem nach ihr benannten Eisdorf im Nitzbachtale fortlebt. Ueber Heinrichs Jugendzeit ist uns nicht viel bekannt: Er wurde 1244 oder 1246 geboren, widmete sich dem geistlichen Stande, ohne sich jedoch sofort zum Priester weihen zu lassen, war im Besitze der Pfründen von Bruttich und Welling und nahm als Gegner des Kölner Erzbischofs an der Schlacht bei Worringen teil. Später wurde er Archidiacon von Longayon in der Trierer Diözese, Mitglied des Trierer Domkapitels, Canonicus an St. Gereon in Köln und endlich ebendasselbst Dompropst. Wir finden ihn als Hausgenossen und Kaplan des ihm verwandten deutschen Königs Adolf von Nassau, dessen Fürsprache beim Papste ihm mancherlei Vorteile verschaffte.³⁾ Nach dem Tode des Erzbischofs Boemund von Trier am 9. September 1299, wurde er zu dessen Nachfolger vom Domkapitel gewählt und auch im Erzstift allgemein anerkannt; allein Bonifatius VIII. verjagte ihn, weil er sich die Besetzung des Trierer Stuhles vorbehalten habe, die Bestätigung. Es bedurfte eines eindringlichen Schreibens des Papstes, um Heinrich zum Aufgeben seiner Ansprüche zu veranlassen.⁴⁾

¹⁾ Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv gesammelt und bearbeitet von Heinrich Volbert Sauerland. Bonn 1902—03 n. 165—168; hier auch die Belege für das Verhalten Benedict XI. (Im folgenden mit Vat. Regest. citirt.)

²⁾ Vat. Regest. n. 170. Heinrichs Nachfolger in der Kölner Dompropstei wurde ein Magister Bindus, ein Vetter des Cardinaldiacons Riccardus Petronius aus Siena, S. R. E. vicecancellarius, Diac. s. Eustachii.

³⁾ Vat. Regest. nn. 13, 14, 20; über Heinrichs Pfründenbesitz s. unten S. 7.

⁴⁾ Vat. Regest. n. 86 und Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein. Köln 1898, LXVIII, p. 2, 12 ff. (Im folgenden mit Annalen citirt.)

Gleich nach seiner Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl von Köln begab sich Heinrich zu König Albrecht nach Frankfurt, um sich mit den Regalien belehnen zu lassen. Nachdem er dem römischen Reiche Ergebenheit und Gehorsam gelobt hatte, fand die feierliche Belehnung am 26. Juni 1306 statt.¹⁾ Gleichzeitig gestattete der König seinem „geliebten Fürsten“, um ihm einen Beweis seiner besonderen Gunst zu geben, die Burgen Lechenich, Rodenberg und Dorsten wieder zu erbauen, und hob damit das an Wifbold erteilte Verbot auf.²⁾

In sein Land zurückgekehrt, ergriff Heinrich die Zügel der Regierung mit großer Energie, wie sich dies auch von einem Manne erwarten ließ, der als 60jähriger mit solcher Ausdauer um seine Befähigung gerungen hatte. In einem Erlasse an seinen Klerus³⁾ gelobt er feierlich, für die Aufrechterhaltung der Statuten seiner Erzdiözese Sorge tragen zu wollen; und wir sehen mit Staunen, wie dieser Mann, welcher während fast der ganzen Zeit seiner Amtsführung Krieg zu führen hatte, dennoch Zeit fand, in der Diözesanverwaltung eine große und rege Tätigkeit zu entfalten.⁴⁾

Bei seinem Amtsantritt fand Heinrich sein Land im traurigsten Zustande. Wenn auch während der langen Sedisvakanz der Provinzial der Karmeliter Heintr. Jonghen, Bischof von Rodosto i. p. i. die notwendigsten Pontifikalhandlungen vollzogen und Erzbischof Wifbolds Diözesansynode die ärgsten Mißbräuche abgestellt hatte,⁵⁾ so war doch die finanzielle Lage die denkbar ungünstigste. Es ist ein düsteres Bild, welches uns der Erzbischof in seinem ersten Erlaß an seinen Klerus entwirft: „Alle Kassen,“ so klagt Heinrich, „sind leer und die meisten Burgen, Einkünfte und Nutzungen verpfändet oder gewaltsamer Weise der Kölner Kirche entfremdet, eine große Schuldenlast habe er vorgefunden, und sie sei noch gewachsen durch die unbedingt notwendigen Ausgaben für die Erlangung der päpstlichen Bestätigung und der Regalien, sie werde aber noch mehr anwachsen durch die Ausgaben für die Einlösung der Pfandschaften und den Wiederaufbau der zerstörten Burgen.“ Deshalb mußte es die erste Sorge des Bischofs sein, durch schnelle Besserung der miß-

1) Lac. III, n. 43.

2) Lac. III, n. 41.

3) Lac. III, n. 46; 13. August 1306.

4) „Longo tot annorum Regimine in sago aequae ac toga rem bene gessit nec minus religiose in Sacris processit, saluberrimas ac necessarias leges ad reformandam in Clero disciplinam condidit“. Conat. chronol. p. 135.

5) Podlech, a. a. D., p. 232; als Stellvertreter Heinrichs in pontificalibus et spiritualibus per civitatem et dioecesim Coloniensem fungieren Johann von Constanz aus dem Dominikanerorden (episcopus Scopulensis) und der Minorit Johann (episcopus Scopiensis). f. Handbuch der Erzdiözese Köln, 15. Auflage. Köln 1888, p. XXXIX.

6) Lac. III, n. 46.

lichen finanziellen Lage dem rasch fortschreitenden Ruin des ganzen Staatswesens zu steuern. In hervorragender Weise kam ihm hierbei der Klerus zu Hilfe. Freiwillig — der Erzbischof betont dies mehrere Male ausdrücklich — stellte ihm derselbe den Zehnten von sämtlichen Einkünften zur Verfügung. Heinrich beeilte sich, seinen Geistlichen den Dank für die „reiche und freigebige Unterstützung“ abzustatten, deren Wert um so höher anzuschlagen war, da sie nur unter großen persönlichen Opfern gewährt werden konnte. Er erkannte gerne an, daß die kölnische Kirche sich kaum wieder von ihrem Tiefstand erhoben haben würde, wenn nicht die freigebige Hilfeleistung des Klerus ihm zur Seite gestanden hätte. Deshalb sollte aber die Geistlichkeit, welche an seiner bedrängten Lage so lebhaft Anteil genommen habe, auch an seinem Glücke teilnehmen. Gern wolle er jedem, der ihm anlässlich der Wahl durch seine Gegnerschaft Unbill zugefügt habe, von Herzen verzeihen und vergeben. Aber auch mannigfache Privilegien sicherte er als Entschädigung dem Klerus zu. „Deshalb bestätigten wir euch alle Freiheiten und Rechte, welche euch von unseren Vorgängern zugesagt oder gewährt worden sind, besonders, daß eure vor zwei oder drei Zeugen gemachte letzte Willensäußerung als gültiges Testament gelten soll und daß ihr frei über euern Nachlaß verfügen könnt. Eure Güter sollen frei sein von allem Zoll zu Wasser und zu Land; in den Jahren, für welche ihr uns den Zehnten eures Einkommens, bewilligt habt, sollt ihr von jedem Zehnten, den uns der Papst verliehen hat oder verleihen wird, frei bleiben.“¹⁾

Heinrich wandte sich auch an den Papst Clemens V. und durch die Zugeständnisse, zu welchen er ihn zu bestimmen verstand, eröffneten sich ihm neue Geldquellen.²⁾ Zunächst gab er ihm die Erlaubnis, im Interesse seiner Diözese eine Schuld von 6000 Goldgulden aufzunehmen.³⁾ Unterm 25. Dezember 1306 ermächtigte er dann den Erzbischof, den Zoll zu Andernach und Bonn wieder erheben zu lassen; Heinrich hatte nämlich dem Papste auseinandergesetzt, daß die Verzichtleistung Wibolds auf die Rheinzölle ungünstig sei, da man sie unter Anwendung von Gewalt erzwungen habe;⁴⁾

¹⁾ Lac. III, n. 46.

²⁾ Vat. Regest. n. 739.

³⁾ Vat. Regest. n. 181; Urkunde vom 11. März 1306.

⁴⁾ Lac. III, n. 50; J. G. Kopp, Geschichte von der Wiederherstellung und dem Verfall des heiligen Römischen Reiches, Leipzig 1845 ff., macht III, 2, p. 388, weil der Papst und nicht der König die Erhebung des Zolles erlaubte, die Bemerkung: „So handelte der Erzbischof von Köln hinter dem Rücken seines Herrn, dem er kurz vorher Ergebenheit und Gehorsam angelobte.“ Allein die Verleihung durch den Papst läßt sich sehr wohl dahin erklären, daß auch der König die Wiedererrichtung der Zölle bewilligt hat, daß man aber den Papst vorschob, um nicht den König mit seinem kurz vorangegangenen gewaltsamen Auftreten gegen eben diese Zölle in grellen Widerspruch zu setzen. s. auch Lac. Archiv IV. 1., p. 30.

diese Zölle seien ein altes Recht der Kölner Kirche und wie Albrecht bei seinem Regierungsantritt, so hätten auch früher viele andere Könige dieselben anerkannt. Gleichzeitig überwies der Papst dem Erzbischof die einjährigen Gefälle aller wirklich erledigten oder binnen drei Jahren zur Erledigung kommenden Beneficien, sowohl der einfachen als der Curatstellen. Mit Bulle vom 5. Februar 1308 ermächtigte er ihn, bei den Dom- und Kollegiatstiften sowie bei den Klöstern beiderlei Geschlechts der ganzen Kölner Kirchenprovinz neue Kanoniker, bezw. Klostergeistliche einzuführen und in den Genuß der Präbenden zu setzen, vorausgesetzt, daß kein anderer ein Recht darauf habe.¹⁾

¹⁾ L a c. III, n. 50. Anm.

§ 3.

Heinrichs Tätigkeit bei der Wahl Heinrichs von Luxemburg.

Als eine weitere Geldquelle wußte Heinrich die Frage über den Fürsten, der an die Stelle des am 1. Mai 1308 ermordeten Abrecht zum deutschen König gewählt werden sollte, auszubeuten. Selten wohl hat Deutschland der Wahl eines neuen Königs mit so großer Teilnahme und Spannung entgegengesehen wie im Jahre 1308. Es war allgemein bekannt, daß Frankreich seine Hand nach der deutschen Krone verlangend ausstreckte. Philipp der Schöne machte aus seinem Wunsche, die Krone Karls des Großen wieder den Franken zuzuwenden, durchaus kein Hehl; im Staatsrat hatte er offen davon gesprochen¹⁾ und seit langer Zeit sich Mühe gegeben, in Deutschland für seine Bestrebungen Stimmung zu machen: an deutsche Fürsten, unter denen sich auch der Kölner Erzbischof befand, wurden regelmäßig Jahrgelder gezahlt.²⁾ Und wirklich schienen die Aussichten vorzüglich zu sein; waren doch die geistlichen Kurfürsten sämtlich in mehr oder weniger nahe Beziehungen zum französischen Hofe getreten. Baldewin war durch Fürsprache Philipps und seiner Gemahlin Erzbischof von Trier geworden,³⁾ Peter Michspalter von Mainz, der Urheber eines böhmisch-französischen Bündnisses schien nach Frankreich hinzuneigen,⁴⁾ und Heinrich von Köln hatte mit Philipp ein wechselseitiges Schutzbündnis geschlossen, als er in Dyon von Clemens V. seine Bestätigung erbat.⁵⁾ Da der Erfolg sicherer erschien, wenn statt des Königs der Bruder als Bewerber auftrat, so wurde Karl von Valois als Thronkandidat den Kurfürsten empfohlen.

Philipp begab sich bald nach der Ermordung Abrechts nach Poitiers und versuchte durch seinen persönlichen Einfluß den Papst

¹⁾ Villani, Cronica (ed. Dragomanni) Florenz 1845, VIII, 62.

²⁾ Boutaric, La France et Philippe le Bel, Paris 1861, p. 413.

³⁾ Johann von Victring (Boehmer font. rer. German. Stuttg. 1843 f. I. 358): Procurante fratre cum rege et regina Franciae pro eo poscentibus ad sedis pontificium est assumptus et per papam Clementem solemniter consecratus.

⁴⁾ Heidemann, Peter v. Aspelt. Berlin 1875, p. 34 ff.

⁵⁾ Dominicus, Baldewin von Lützelburg, Erzbischof und Kurfürst von Trier, ein Zeitbild aus der ersten Hälfte des 14. Jahrh. Coblenz 1862, p. 60.

zu bewegen, die Wähler direkt zur Wahl seines Bruders aufzufordern. Borerst erreichte er jedoch nur, daß Clemens im Juni den deutschen Fürsten in allgemein gehaltenen Ausdrücken schrieb, sie sollten eine passende Person auswählen und ihm vor der Wahl bezeichnen.¹⁾ Zu gleicher Zeit bereisten französische Agenten die Höfe der Wahlfürsten, um auf die „passende Person“ — Karl von Valois — aufmerksam zu machen und mit Geld diese Wahl zu betreiben.²⁾

Am meisten Entgegenkommen erwartete man von Heinr. von Birneberg. Ein Neffe des Papstes, Cardinal Raimund, welcher mit Heinrich eng befreundet war, mußte ihm Karl mit verlockenden Farben empfehlen.³⁾ Die Kirche habe, so schrieb er, ein großes Interesse an der Neuwahl; deshalb müsse ein Herrscher gewählt werden, welcher, voll kindlicher Liebe zur Kirche, ihre Freiheit und ihre Erhöhung sich angelegen sein lasse und auch der Wiedereroberung des heiligen Landes, welche dem Papst so sehr am Herzen liege, seine Aufmerksamkeit zuwende. Alle diese Eigenschaften besitze Karl von Valois in hohem Grade: Er sei klug und energisch und gleich seinen Vorfahren getreu der Kirche ergeben; auf seinen königlichen Bruder gestützt, könne er das Reich in Frieden regieren und die gestörte Ordnung wieder herstellen. Heinrich möge deshalb diese Wahl angelegentlich betreiben; zum Lohne dafür dürfe er stets auf seine Fürsprache rechnen.

Allein dieser Brief, der doch an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig ließ, genügte dem ungestümen Philipp nicht. Er verlangte vom Papste selbst eine ausdrückliche Empfehlung seines Bruders. Auch hierauf ging der Papst endlich ein. In dem Schreiben an Heinrich empfiehlt er die Kandidatur Karls von Valois, weil dieser Prinz von Verlangen glühe, dem hl. Lande Hilfe zu bringen.⁴⁾ Nur von dem Kölner brachte des Königs Boten eine wohlwollende, wenngleich nur allgemein gehaltene Zusage zurück. Dem weiteren, durch den geringen Erfolg gesteigerten Drängen des Königs gab der Papst nur in sofern nach, als er noch einmal an Heinrich schrieb und dem König sogar eine Abschrift dieses Briefes zusandte.

Heinrichs Kurstimme hatte inzwischen an Bedeutung wesentlich gewonnen, da Johann und Albrecht von Sachsen ihm versprochen hatten, so zu stimmen wie er,⁵⁾ nachdem wenige Tage vorher, am 29. Juli, Otto von Brandenburg mit ihm vereinbart hatte, zur Erzie-

¹⁾ Boehmer, fontes I, p. 29 f.

²⁾ Menschlager, Erläuterter Staatsgeschichte des Römischen Kaiserthums in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Frankfurt 1755, p. 13. (Die Citate beziehen sich auf den Urkundenanhang.)

³⁾ Menschlager, a. a. O. p. 12.

⁴⁾ Menschlager a. a. O. p. 12 f., wo auch für das weiter unten geschilderte Verhalten des Papstes die Belege sich finden.

⁵⁾ Lac. III, n. 65; Urkunde vom 4. August 1308.

lung einer einträchtigen Königswahl gemeinschaftlich Ehre und Erhöhung zu fördern.¹⁾

Hatte Heinrich von Virneburg wirklich die feste Absicht, den Franzosen zu wählen? Die Annahme ist wohl gestattet, daß er wie bei der Doppelwahl des Jahres 1314 auch bei dieser Wahl der Politik des Papstes sich angeschlossen. Es ist ganz sicher, daß es dem schon so schwer unter dem Drucke des französischen Königs leidenden Papste höchst unangenehm sein mußte, wenn der französischen Macht durch den kaiserlichen Purpur die höchste Auszeichnung zu teil würde: die Gefährdung der kirchlichen Freiheit und die vollständige Erniedrigung des Papsttumes wäre die unausbleibliche Folge gewesen. Deshalb war es Clemens V. sehr willkommen, als Baldewin im Verein mit Peter von Mainz ihn um die eventuelle Bestätigung seines Bruders Heinrich ersuchte. Diese eigentliche Gesinnung des Papstes ergibt sich mit zwingender Deutlichkeit aus seinem mehrfach erwähnten Briefe an Philipp. Hierin weist er die naive Zumutung des Königs, Heinrich von Luxemburg für die Wahl Karls von Valois zu interessieren, zurück mit dem Bemerkten, ein Schreiben an Heinrich, der ein Vasall der französischen Krone sei, gehe doch wirkungsvoller vom König selbst aus. Auch weigerte er sich, da es unwürdig und unnütz sei, eine zweite Zuschrift an die Kurfürsten zu senden, so lange die erste nicht beantwortet sei. Endlich lehnte er auch das Ansinnen Philipps ab, dem Mainzer Erzbischof die Krönung Heinrichs von Kärnthen zum böhmischen König zu untersagen, da ein solches Verbot gegen die Gerechtigkeit verstoße, und zudem gegen Heinrich eine Klage nicht vorliege. Dieses Schreiben ist zwar in verbindlicher Form gehalten, aber aus den mannigfachen Absagen geht deutlich hervor, daß der Papst durchaus nicht von Herzen für die französische Kandidatur war.²⁾ Dem persönlichen Drängen des Königs hatte er nachgegeben, um sich nicht wie sein Vorgänger gewaltfamer Behandlung auszusetzen; als er aber durch seiner Abreise sich dessen persönlichem Einfluß entzogen hatte, gewann er einigermaßen seine Selbständigkeit wieder und antwortete ausweichend, um Zeit zu gewinnen und dadurch der weiteren Entwicklung der deutschen Angelegenheiten Raum zu verschaffen.

Diese Stellungnahme des Papstes bietet auch den Schlüssel für das Verhalten Heinrichs von Köln. Vorsichtig hatte er den französischen Werbern keine bindende Zusage gegeben; als er mit dem über die eigentliche Haltung Clemens V. orientiert hatte, paßierte

¹⁾ F. J. Bodmann, Codex epistolaris Rudolphi I. Lipsiae 1806, p. 320 f.

²⁾ Auch in dem auf den Rat des Cardinals Prato und durch dessen Vermittlung erteilten Wink an die Kurfürsten zur Beiseitigung der Wahl mag man einen Anhaltspunkt für die eigentliche Stellung Clemens' erblicken. s. Dominikus, a. a. D. p. 64.

Am 10. Januar zog der König in Köln ein und nahm in der erzbischöflichen Burg Wohnung.¹⁾ Obwohl er hier bis zum 2. Februar verweilte, vernehmen wir nichts von einer Erfüllung der Zusagen, welche man dem Erzbischof gemacht hatte. Die Luxemburger waren auf die Forderungen wohl nur mit dem Gedanken eingegangen, davon zu erfüllen, was mit Zug und Recht geschehen könne. Gewiß hatten auch die dabei interessierten Grafen von Jülich, von Berg und von der Mark nebst dem Herrn von Montjoie und Valkenburg Einspruch gegen die Abmachungen erhoben; welche mit dem Erzbischof und seinen Verbündeten, dem Grafen Otto von Cleve in offener Fehde standen.²⁾ Erst am 7. Februar verbrieft der König zu Coblenz ihm Unerfängliches: Schutz, das Recht, Reichslehen zu erwerben und das der Ersten Bitte.³⁾ Es währte bis zum 26. September, ehe ein weiteres Zugeständnis folgte. Der König versprach nun die Zölle nach der Anordnung seines Kanzlers und anderer Räte, die aber dabei sein Gewissen im Auge behalten sollten, zu bestätigen, ihm Zeltingen, Brackel und die Vogtei Essen, wenn sie Erbstücke seiner Kirche seien, verschaffen zu wollen, und überwies ihm zum Ersatz der Wahlkosten die Erhebung des bei seiner Krönung eingefakten Zuschlages zum Zolle zu Bonn auf vier Jahre.⁴⁾ Gegen Weihnachten 1309 kam der König wieder nach Köln, um die Reichsbeleihnungen zu erteilen, was eine gegenseitige Beschwichtigung nach sich zog. Auch die Kölner brachten ihre Guldigung dar und erhielten die Bestätigung ihrer Privilegien.⁵⁾

Die gedachten Gewissensräte hatten über den Rechtsboden der dem Erzbischof gemachten Zusagen dem König Bericht erstattet und, da dessen Entschließung noch immer sich verzögert, wird Erzbischof Heinrich alles aufgeboten haben, um sie vor dem Zuge des Königs nach Italien herbeizuführen. Endlich, anfangs September 1310 folgten dann auch die Bewilligungen hintereinander. Der König bestätigte, ungeachtet des Wibboldischen Verzichtes, welchen schon Clemens V. vernichtet habe, die Zölle zu Andernach, Bonn und Neuß, stellte dem Erzbischof den dem Grafen Engelbert von der Mark irrig verpfändeten Hof Brackel zurück und ermächtigte ihn, aus den Händen des letzteren die Reichspfandschaften Dortmund, Westhoven und Elmenhorst an sich zu lösen.⁶⁾ König Johann von Böhmen, die Erzbischöfe von Trier und Mainz und Markgraf Waldemar von Brandenburg gaben Willbriefe dazu.⁷⁾

1) Dominikus, a. a. O. p. 70.

2) Lac. III, n. 80.

3) Lac. III, nn. 75 und 76.

4) Lac. III, nn. 81 und 82.

5) Lac. III, n. 89.

6) Lac. III, nn. 91 und 92; über die Vogtei Essen s. unten § 8.

7) Lac. III, n. 91 und Lac. Archiv IV, p. 34 f.

Zum letzten Male traf Erzbischof Heinrich mit dem Könige in Speier zusammen, als er am 31. August 1310 des Königs Sohn Johann von Böhmen mit Elisabeth, der Schwester des letzten Premisliden Wenzels III., traute.¹⁾

Am Römerzug beteiligte er sich nicht; in einem sehr verbindlichen Schreiben entbindet ihn der Kaiser von der aus seiner italienischen Kanzlerwürde entspringenden Verpflichtung, den König zu begleiten, und ermächtigte ihn, zur Wahrnehmung des Erzkanzleramtes eine andere geeignete Persönlichkeit zu beauftragen.²⁾

¹⁾ S. Dominicus, a. a. O. p. 97.

²⁾ L. c. III, n. 94; Urkunde vom 5. September 1310.

§ 4.

Die Doppelwahl des Jahres 1314.

Nach Verlauf von nicht ganz fünf Jahren waren die Kurfürsten wiederum genötigt, dem deutschen Reich einen König zu wählen. Auf seinem Römerzug war Heinrich VII. unerwartet schnell gestorben; am 29. August 1313 hatte man ihn in Pisa begraben. Die Wahl des Jahres 1314 unterscheidet sich in mancherlei Hinsicht von der des Jahres 1308. Sie vollzog sich ohne irgend welchen Einfluß auswärtiger Mächte: die mißglückten Versuche Philipps für die Erhebung seines Bruders auf den deutschen Thron bei der letzten Wahl und die geschlossene Opposition der Wähler gegen das Eindringen der Capetinger hatten ihn von der Fruchtlosigkeit seiner Wahlbewerbung überzeugt. Zudem fesselte ihn seit längerer Zeit eine schwere Erkrankung an das Lager, die am 29. November 1314 tödlich verlief.¹⁾ Aber auch die Stellung des Papstes hatte sich geändert. Clemens V. hatte, vom französischen Hofe gedrängt, noch zu Lebzeiten Heinrichs VII., seine Gunst dessen heftigstem Feinde, dem König Robert von Neapel zugewandt; nach dem Tode des Kaisers hatte er ihn zum Vikar in Italien ernannt und die kaiserliche Auffassung des Treueides verworfen.²⁾ Den Sohn eines Kaisers, gegen den er noch nach dessen Tode so feindlich vorgegangen war, konnte er sicher nicht zum Könige wünschen. Er war demgemäß aus einem Freunde ein Feind der luxemburgischen Partei geworden. Anfangs des Jahres 1314, kurz nach der unten zu besprechenden II. Versammlung zu Kenje, richtete er in Sachen der Wahl ein Schreiben an die Kurfürsten. Aus den uns erhaltenen Antwortschreiben Baldewins und Heinrichs können wir entnehmen, was er geschrieben. Darnach hatte der Brief des Papstes folgende Worte enthalten: Oftmals seien römische Könige, von denen man aus ihrer Erwählung hoffen mußte, daß sie Bögte und Schirmer der Kirche sein würden, als schlimme Feinde derselben erfunden worden. Zur Vermeidung der Schäden, welche daraus der Kirche entstanden seien, solle man vorsichtig vorgehen und über Glauben, Lebenswandel und Verdienste des zu Krönenden eine genaue Kenntnis zu erlangen

¹⁾ Mühlh. u. g., Geschichte der Doppelwahl des Jahres 1314. Leipziger Dissertation. München 1882, p. 42 f.

²⁾ Dominikus a. a. O., p. 133 f.

suchen. Die Antwort des Trierer Erzbischofs ist kurz: er werde ganz bestimmt nur einen frommen Fürsten wählen. Ausführlicher jedoch antwortet Heinrich von Köln bereits am 15. Januar. Er entwickelt zuerst seine Ansicht über die Eigenschaften, die ein deutscher König haben müsse. Indem er dann weiterhin erklärt, niemals werde er jemand wählen, dessen Vorfahren Verfolger der Kirche gewesen seien, wendet er sich deutlich gegen Baldwin und Vater Michspalters Kandidaten Johann von Böhmen, dessen Vater der Kirchenverfolgung beschuldigt worden war.¹⁾ Man sieht, der Kölner Erzbischof ging leicht auf die Absichten des Papstes ein.²⁾ Ueberdies hielt er eine Wahl des Böhmen für vollständig aussichtslos, denn er vereinbarte mit dem Pfalzgrafen, unter keinen Umständen Johann von Böhmen zu führen, da eine etwaige Wahl desselben leicht eine Kassierung propter defectum aetatis und für sie selbst den Verlust ihrer Stimme zur Folge haben könnte.³⁾ Endlich mögen auch Motive persönlicher Art Heinrich zu einer antiluxemburgischen Stellung veranlaßt haben: unter Kaiser Heinrich hatte er auf die Angelegenheit des Reiches so gut wie gar keinen Einfluß ausgeübt, da der junge und rührige Baldwin ihm, dem alten Manne, den Rang abgelauften hatte.

Somit war eine vollständige Verschiebung der Verhältnisse eingetreten. Während vor kaum 10 Jahren ein Habsburger, König Albrecht, gegen den Vorgänger Heinrichs, Wilbold zu Felde gezogen war, war jetzt Heinrich das Haupt derjenigen Partei geworden, die den Sohn eben jenes Albrecht Friedrich den Schönen auf den Thron erheben wollte; und während früher die niederrheinischen Dynasten auf habsburgischer Seite gestanden, traten sie jetzt zum größten Teile zur luxemburgischen Partei über; egoistische Sonderinteressen waren eben für ihre Parteilichkeit maßgebend gewesen.

Im September 1313 waren die geistlichen Kurfürsten in Kenze zusammengekommen; allein diese Vorbesprechung war resultatlos verlaufen, und man hatte auf den 2. Januar 1314 eine zweite Versammlung ebenfalls nach Kenze verabredet.⁴⁾ Für Heinrich war die Situation außerordentlich unangenehm. Einerseits war das Verhältnis zu seinen geistlichen Kollegen sehr gespannt: Die feindselige Stimmung zwischen ihm und dem Erzbischof Peter war bei der Hochzeit des jungen Johann von Böhmen in Speier offen zum Ausbruch gekommen,⁵⁾ und mit Baldwin von Trier war er über das

¹⁾ Theiner, Codex diplomaticus domini temporalis S. Sedis. Romae 1861, p. 470 ff.

²⁾ Auf diesen Briefwechsel beschränkte sich bei dieser Wahl der ganze Einfluß des Papstes, da dieser bereits am 20. April 1314 starb.

³⁾ Lac. III, n. 131; Urkunde vom 12. Mai 1314.

⁴⁾ Peter v. Zittau (Königsjaaler Geschichtsquellen ed. Loserth in Fontes rerum Austriacarum. Wien 1875) p. 277.

⁵⁾ Peter v. Zittau a. a. O. p. 272.

Gefeitsrecht in seiner Diöcese in Streit geraten.¹⁾ Andererseits war er von seinem hervorragendsten Verbiündeten, dem Pfalzgrafen Rudolf, durch das Mainzer und Trierer Gebiet getrennt, während er ringsum von dem ihm feindselig gesinnten Adel umgeben war.

Gezicht nutzte die luxemburgische Partei Heinrichs isolierte Stellung aus; sie suchte und fand Anhänger in dem Grafen von Sponheim, in Otto, Herrn von Ruif und vor allem in dem mächtigen Grafen Gerhard von Süllich. Doch Heinrich ließ sich nicht einschüchtern; auch er suchte seinen Anhang nach Kräften zu stärken.²⁾ Es gelang ihm die Grafen Engelbert von der Mark und Rainald von Balkenburg, den Bischof Ludwig von Münster, die Gebrüder Simon und Johann von Sponheim, Johann von Nassau, Hartrad von Merenberg und Dieter von Katzenellenbogen für sich zu gewinnen.³⁾ Auch mit den norddeutschen Kurfürsten suchte er in Verbindung zu treten. Markgraf Waldemar von Brandenburg,⁴⁾ der seinerseits mit den Herzögen Johann und Erich von Sachsen in Verbindung getreten war, schloß sich anfangs an ihn an, brach aber bald das Verhältnis wieder ab.⁵⁾ Definitiv, wenn auch nach langem Schwanken, trat Rudolf von Sachsen auf die Seite der Habsburger.⁶⁾

Zur II. Versammlung in Kenje, am 2. Januar 1314 erschienen nur Baldwin und Heinrich, sodaß auch dieser Tag resultatlos verlief. Heinrich war mit dem Namen seines Kandidaten Friedrich des Schönen noch nicht offen hervorgetreten.⁷⁾ Er hatte gut daran getan; denn dieser lag noch in harter Fehde mit Ludwig von Bayern, die am 9. November 1313 zu seinen Ungunsten entschieden worden war. Die Werbung für ihm geriet infolgedessen erst in Fluß, als er sich am 17. April 1314 mit seinem Gegner ausgeöhnt hatte; dann aber erfolgten in kurzer Frist die Abschlüsse der lange vorbereiteten Wahlverträge. Am 28. April verpflichtete sich der Pfalzgraf Friedrichs Bruder Leopold gegenüber persönlich, für diesen

¹⁾ Lac. III, n. 136; Urkunde vom 13. August 1314.

²⁾ Lac. III, n. 125.

³⁾ Lac. III, n. 129; Johann von Sponheim hatte also seine Verbindung mit den Luxemburgern aufgegeben; dafür war Graf Wilhelm von Hennegau, der erst zu unserem Erzbischof gehalten hatte, zur Gegenpartei übergetreten.

⁴⁾ Niedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis. Berlin 1838 f. II, p. 349 f.; 18. Nov 1313.

⁵⁾ Die Gründe für diesen Vertragsbruch sind, außer in den Verhandlungen mit Peter v. Mainz, in der Befürchtung Waldemars zu suchen, man würde ihm das Wahlrecht bestreiten; f. Mühling a. a. O. p. 62.

⁶⁾ Olenšchlager, p. 61.

⁷⁾ Daß Heinrich von Birneburg seit Heinrichs VII. Tod für die habsburgische Kandidatur eintrat und warb, ist zweifellos. Heidemann, a. a. O. p. 204 neigt sogar zu der, von Mühling, a. a. O. p. 12 freilich verworfenen Ansicht, daß der Erzbischof bereits 1312 — also noch zu Lebzeiten des Kaisers — bloß auf die (allerdings falsche) Nachricht vom Tode Heinrichs VII. sich mit Pfalzgraf Rudolf geeinigt habe, Friedrich von Oesterreich zu wählen.

stimmen zu wollen.¹⁾ Am 9. Mai schloß eben dieser Leopold den Vertrag mit Heinrich von Birneburg und seinem Anhang zu Bacharach ab. Die Forderungen waren außergewöhnlich hoch und zeigen in grossem Licht, wie schamlos der Stimmenkauf betrieben wurde. Wenn man in Erwägung zieht, daß Heinrich in diesem Bacharacher Vertrage sogar soweit ging, daß er sich selbst die Ausübung der erhandelten Privilegien bezahlen lassen wollte, so fällt es schwer, ihm den Vorwurf schändlicher Habgucht zu ersparen. Gewiß, die Aussprüche bei der Wahl des Jahres 1308 waren hoch, doch standen sie wenigstens noch in einigem Verhältnis zu denjenigen seiner Kollegen; aber jetzt hatte er das Maß so sehr überschritten, daß man sein Verhalten auch mit der großen Verschuldung seines Erzstiftes kaum in etwa entschuldigen kann. Heinrich forderte, daß der König auf eigene Kosten auf sein Verlangen ihm zu Hilfe eilen müsse, während für ihn im umgekehrten Falle diese Verpflichtung nicht bestehen sollte. Daß hierdurch das zwischen König und Untertan bestehende naturgemäße Verhältnis vollständig umgedreht werde, liegt auf der Hand. Da der Erzbischof unter Heinrich VII. nur geringen Einfluß gehabt hatte, so suchte er sich jetzt in dieser Beziehung von vornherein sicher zu stellen. Er hat ständig freien Zutritt zum König, welcher sogar die Kosten seines Aufenthaltes am königlichen Hoflager bezahlen muß. Zudem soll der König 2 erzbischöfliche Gesandte besolden, die im Räte des König sitzen und überwachen sollen, daß dem Erzbischof an seiner Ehre und seinem Besitz kein Schaden erwachse. Mißliebige Personen darf der König nicht in seine Nähe dulden und muß sie auf erzbischöflichen Antrag entlassen. Sollte ein Gegenkönig aufgestellt werden, so darf Friedrich nicht ohne Heinrichs Vorwissen mit demselben in Verhandlungen treten. Alle Privilegien werden erneuert und der Schutz des Königs allen erzbischöflichen Untertanen zugesichert, welche künstlich, wer auch immer der Kläger sein werde, nur dem Gerichte des Erzbischofs unterstehen sollen. Die Zölle von Rees und Xanten werden zwar abgetan, die viel wichtigeren Zölle zu Andernach, Bonn und Neuß aber bleiben bestehen. Friedrich muß seine Hilfe bei Erlangung der angeblich der kölnischen Kirche heimgefallenen Clevischen Lehen zusagen.²⁾ Heinrich erhält auf Lebenszeit das persönliche Recht, die Propstei zu Aachen, die Abteien von St. Servatius in Maestricht, von Lüttich und Werden verleihen zu dürfen. Er ist nicht verpflichtet, einen Reichstag zu besuchen, und bei einem Römerzuge seine italienische Kanzlerwürde persönlich auszuüben. Endlich werden ihm für die Wahlkosten 4000 Mark, seinen Räten 2000 Mark gezahlt. 15 Tage nach der Krönung muß der König die erforderlichen Urkunden vollziehen. Alles dies ließ

¹⁾ Dienstlager a. a. O., p. 57.

²⁾ S. unten § 6.

sich Heinrich unter einem Eide versprechen und die Erfüllung durch Bürgen garantieren.¹⁾

Am gleichen Tage schloß Heinrich auch die Verträge für die mit ihm verbündeten, oben genannten Dynasten ab.²⁾ Drei Tage später kam Heinrichs oben bereits erwähnter Vertrag mit dem Pfalzgrafen zu stande: Johann von Böhmen dürfe wegen seiner Jugendlichkeit auf keinen Fall gewählt werden. Der Erzbischof fügte das Versprechen hinzu, daß er, wenn seine Wahl auf einen andern als den Herzog Friedrich von Oesterreich fallen sollte, er dahin wirken werde, daß der Pfalzgraf von diesem andern erhalte, was ihm vom Herzoge Friedrich zugesagt worden.³⁾

Bald darauf, anfangs Juni, fand zu Kenje eine III. Versammlung statt. Hier proklamierte Heinrich Friedrich als seinen Kandidaten und gab die bündige Erklärung ab, um keinen Preis von ihm lassen zu wollen. Da anderseits die luxemburgische Partei — durch den Tod des Papstes waren ihre Aussichten wieder gemachsen — Johann von Böhmen nicht aufgeben wollte, so verlief auch dieser Tag wiederum resultatlos. Da ließ Peter von Mainz endgültig auf den 19. Oktober zur Wahl nach Frankfurt entbieten.⁴⁾ Welche Kämpfe aber sich aus der Uneinigkeit der Kurfürsten ergeben sollten, zeigte sich jetzt schon. Wider Heinrich von Birneburg wurde offene Feindschaft erhoben: Graf Gerhard von Süllich fiel ihn feindlich an, und Baldwin versagte ihm sicheres Geleit durch sein Gebiet. Zwar verstand sich der letztere in Uebereinstimmung mit Heinrich dazu, die Entscheidung der Streitigkeiten dem Erzbischof von Mainz zu übertragen; allein dieser nahm mit Rücksicht auf die nahe Wahl das Schiedsamt nicht an und erklärte, sich über das von Heinrich geforderte freie Geleit überhaupt nicht äußern zu können.⁵⁾

Unterdessen hatte Leopold von Oesterreich auf einem großen habsburgischen Tage in Wien im Juli sich die Bacharacher Verträge bestätigen lassen. Hier wurde auch der Vorschlag unseres Erzbischofs, durch Vermählung seiner Nichte Elisabeth von Birneburg mit Herzog Heinrich das Bündnis zwischen ihm und Friedrich zu festigen angenommen.⁶⁾ Dann eilte Leopold mit seinem Bruder

¹⁾ Lac. III, n. 128; Olenzslager a. a. D. p. 58.

²⁾ Lac. III, n. 129.

³⁾ Lac. III, n. 131; 12. Mai 1314. Man sieht hierin einen Beweis für den Bankerut Heinrichs. Allein mit Unrecht: Das entschiedene Festhalten Heinrichs an seinem Kandidaten in der Folgezeit spricht laut gegen diesen Vorwurf. Augenscheinlich ist der Vertrag mit Einverständnis der österreichischen Partei geschlossen worden. Es scheint, daß man beabsichtigte, einen andern Habsburger zur Wahl vorzuschlagen, wenn Friedrich eine Mehrheit auf sich nicht vereinigen könne.

⁴⁾ Petr. v. Zitt, a. a. D. p. 337.

⁵⁾ Lac. III, n. 136; 13. August 1314.

⁶⁾ Voemer, Reg. Additam. Stuttgart 1857-II, p. 503.

Heinrich zum Kölner Erzbischof, den sie in Siegen trafen; sie überreichten ihm die Bestätigung der Verträge und schlossen den Heiratsvertrag ab.¹⁾ Von da reisten sie nach Speier, um noch weitere Anhänger für ihren Bruder zu werben.

Die luxemburgische Partei, inzwischen doch zur Ueberzeugung gelangt, daß die Wahl Johannes von Böhmen gänzlich aussichtslos sei, hatte den durch seinen Sieg bei Gammelsdorf schnell berühmt gewordenen Ludwig von Bayern auf den Schild erhoben. Vielleicht leitete sie hierbei auch die Hoffnung, in letzter Stunde noch Ludwigs Bruder, den wankelmütigen Pfalzgrafen, auf ihre Seite ziehen zu können.

Der festgesetzte Wahltag nahte heran. Heinrich, welcher wegen seiner Fehde mit Baldwin die Reise nicht zu unternehmen wagte, erschien nicht, übertrug aber seine Stimme dem Pfalzgrafen Rudolf.²⁾ Infolgedessen verschob die Partei Ludwigs „aus besonderer Gnade“ die Wahl um einen Tag und teilte diese Verzögerung dem Erzbischof von Köln und allen anderen Wählern durch besondere Boten mit.³⁾ Der Ausgang der Wahl ist bekannt: Der Habsburger erhielt die Stimmen von Köln, Pfalz, Sachsen-Wittenberg und Kärnten, der Wittelsbacher vereinigte auf sich die Stimmen von Mainz, Trier, Böhmen, Sachsen-Lauenburg und Brandenburg.⁴⁾ Die Stadt Frankfurt öffnete Friedrich nicht ihre Tore, desgleichen auch die Krönungsstadt Aachen nicht, als der Diöcesanbischof Heinrich zur Krönung den Einzug verlangte. So blieb denn nichts anderes übrig, als Friedrich in Bonn zu krönen. Es geschah dies am 25. November.⁵⁾

Noch während seines kurzen Aufenthaltes zu Bonn bewilligte Friedrich alle die Zölle, welche unser Erzbischof sich bedungen hatte, namentlich den zu Andernach, Bonn und Neuß, ferner auf dessen Lebenszeit den von Heinrich VII. hinzugefügten Zoll zu Bonn von 8 Tournoisen und, zum Ersatz der Wahlkosten, den von eben demselben zuerst zu Hammerstein und darauf zu Leutesdorf angeordneten, nun nach Andernach verlegten Zoll von 10 Tournoisen; endlich den von Rees, Xanten und Rheinberg am letzteren Orte zusammengezogenen Zoll.⁶⁾

Ludwig wurde nach althergebrachter Sitte auf den Hochaltar der Bartholomäuskirche gesetzt und am gleichen Tage wie Friedrich

¹⁾ Lac. III, n. 137; Urkunde vom 24. September 1314.

²⁾ Olenjchlager, a. a. D. p. 62.

³⁾ Olenjchlager, a. a. D. p. 67.

⁴⁾ Ueber die Wahlberechtigung der einzelnen Wähler s. R. Müller: Der Kampf Ludwig des Bayern mit der römischen Kurie. Tübingen 1879—80, p. 1 ff.

⁵⁾ Olenjchlager, a. a. D. p. 73.

⁶⁾ Lac., Archiv IV., 1, p. 39; Lac. III, nn. 138 und 139; Urkunde vom 27. November 1314.

in Laſſen vom Erzbischof von Mainz gekrönt,¹⁾ das ihm, durch den Einfluß des Grafen von Jülich und anderer niederrheinischer Dynaſten bewogen, die Tore geöffnet hatte.²⁾ Berühmt ſind die Worte, mit welchen Mathias von Neuenburg kurz und treffend dieſe unglückſelige Doppelwahl charakteriſierte: Friedrich wurde vom berechtigten Erzbischof aber am ungehörigen Ort, Ludwig am herkömmlichen Orte, aber vom nicht berechtigten Erzbischof gekrönt. Eine lange Reihe heftiger Fehden in welchen ſoweit ſie am Niederrhein geführt wurden, Heinrich von Birneburg eine bedeutende Rolle geſpielt hatte, war die unſelige Folge dieſer zwieſpältigen Wahl.

¹⁾ Levold von Northof, Chronik (ed. Troß) Hamm 1859 p. 156, der als Parteigänger Friedrichs den Biſchof von Lüttich, den Grafen von der Mark und den Herrn von Valkenburg aufzählt; in der Begleitung Ludwigs befanden ſich nach ihm der Erzbischof von Trier, die Grafen von Hennegau und Jülich. Seine Krönung nahm der Erzbischof von Mainz vor allerdings mit einer Klausel, welche ſie nachher als vom Erzbischof von Trier erteilt erſcheinen ließ.

²⁾ J. Victring a. a. O. 333: Ludowicus autem, comites et nobiles circa Aquensem civitatem sibi favorabiles habens, potentialiter introivit.

3

§ 5.

Die Kämpfe der vereinigten Partei der Wittelsbacher gegen Heinrich von Virneburg; seine spätere Reichspolitik.

Nach seiner Krönung in Aachen war König Ludwig feierlich in Köln eingezogen. Hier zog er durch Bestätigung ihrer Privilegien die Stadt Köln und durch Erfüllung seiner Zusagen den mit den Kölnern schon seit längerer Zeit verbündeten Grafen von Nürnbach mit seinem Anhang noch fester an sich.¹⁾ Ein Ausbruch der Feindseligkeiten am Niederrhein schien unmittelbar bevorzustehen; darauf deutet wenigstens Ludwigs Zusicherung an die Kölner hin, er werde sie gegen jeden geistlichen oder weltlichen Herrn in Schutz nehmen, welcher sie dafür, daß sie ihn gastlich aufgenommen hätten, belästigen würde.²⁾ Doch kam es, wohl aus Mangel an Geld und infolge der politischen Interesselosigkeit, vorläufig noch nicht zu größeren Kämpfen;³⁾ es blieb bei gelegentlichen Plünderungszügen und der Besetzung von Zollstätten.⁴⁾

Heinrich, dessen einziger bedeutender Bundesgenosse, Engelbert von der Mark, durch den Grafen von Arnsberg und die Stadt Dortmund in Schach gehalten wurde, suchte sich, die Zeit vor dem eigentlichen Kampfe benutzend, in Deutz, Köln gegenüber, einen festen Stützpunkt zu verschaffen. Er erhob den Ort zur Stadt und veranlaßte seine Befestigung; allein bald gewann auch hier das gemeinsame städtische Interesse die Oberhand. Auf Verlangen des Rates von Köln wurden die Festungswerke bereits am 21. März 1317 wieder geschleift.⁵⁾ Dieser mißglückte Versuch Heinrichs hatte aber für ihn noch insofern eine unangenehme Folge, als der Graf Adolf

¹⁾ L a c. III, n. 120; Urkunde vom 31. Oktober 1312; die Verpflichtung des Grafen, der Stadt zur Aufrechterhaltung ihrer Freiheiten Hülfe zu leisten, enthält eine deutliche Spitze gegen Erzbischof Heinrich.

²⁾ L. Gullen und G. Eckers, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, Köln 1860—70 IV, nr. 19—23. (Im folgenden mit Gullen, Quellen citiert.) L a c. III, nr. 140—145.

³⁾ K. Kunze, die politische Stellung der niederrheinischen Fürsten in den Jahren 1314—1334. Göttingen 1886, p. 11 f.

⁴⁾ L a c. III, n. 163.

⁵⁾ L a c. III, n. 156.

von Berg mit der Stadt Köln Freundschaft schloß und versprach, die Anlegung einer Festung, Einlagerung von Bewaffneten, Aufstellung eines Kriegsschiffes oder Aufnahme eines Verbannten nicht gestatten zu wollen.¹⁾ Im übrigen war die Lage der Art, daß Heinrich in Süddeutschland bei seinem König sich aufhalten konnte.²⁾

Erst eine Erneuerung derjenigen Politik, welche Albrecht vor nicht ganz zwei Jahrzehnten im Kampfe gegen die rheinischen Kurfürsten befolgt hatte, sollte der Kampf am Niederrhein entbrennen lassen. König Ludwig erkannte sehr wohl, welche Kraft seine Regierung durch den Anschluß der Städte erlangen würde; infolgedessen bemühte er sich, sich als Förderer der kaufmännischen Interessen und des sozialen Glückes zu erweisen. Deshalb errichtete er am 22. Juni 1317 auf einem Parteitage zu Bacharach, wo sich gleichzeitig die Einmütigkeit der bayrischen Partei in der Erneuerung ihres Bundes befandete, auf die Zeit von sieben Jahren einen Landfrieden von Speier bis Köln. Die Kurfürsten von Trier und Mainz, Johann von Böhmen, viele Grafen und Herren und unter anderen Städten Aachen und Köln traten demselben bei und luden auch Heinrich zum Beitritt ein. „Unde wil der ertzbischof von Chollen bi uns in disen friden unde verbuntnisse sin, dem sullent sechs grozze turnose werden von den zwein und zwentzich tournosen, die uns unde den fursten werdent; wil aber er daz niht tun, so suln wir der Kunig und die fursten in tringen, daz er siner zolle abelazze unde den friden mit uns halde, und suln die herren unde die stete darzu beholfin sin, als ez geuellich ist nach iren eren.“ Der Landfrieden hob alle Zölle von Speier bis Köln und alle neuen Zölle von hier bis Antwerpen auf und setzte die künftige gesamte Hebung von Speyer bis Köln, verteilt auf die neu angeordneten Zollstätten zu Coblenz, Remagen und Köln zu 33 Tournosen fest, wovon dem Könige und den Fürsten zwei Drittel und den Städten ein Drittel zur Aufrechterhaltung des Friedens zugewiesen wurden.³⁾ Als Hauptmann des Landfriedens für den Niederrhein wurde der Graf von Hennegan ernannt.⁴⁾

Erzbischof Heinrich, welcher sehr wohl fühlte, daß dieser Landfrieden im Grunde genommen gegen ihn gerichtet war, — beschäftigte doch seine Truppen von der Feste Brühl aus auf das ärgste die Kaufleute — trat der augenblicklichen Notlage gehorchend am 9. Juli demselben bei, behielt sich aber ausdrücklich vor, daß wir

¹⁾ Lac. M., n. 167; Urkunde vom 2. Januar 1318.

²⁾ J. Brisack, die Reichspolitik des Erzbischofs Balduin von Trier in den Jahren 1314—1328. Ein Beitrag zur Geschichte Kaiser Ludwigs des Bayern. Göttingen 1894, p. 37 f.

³⁾ Lac. M., n. 159.

⁴⁾ Dominikus, a. a. O., p. 166.

deme Koninge, den wir gekoren hayen, helpen mogen mit all unser maigt inde dat wir damede weder den lantvriede neit in missedun.¹⁾ König Friedrich, dessen Interesse durch den Landfrieden naturgemäß in Mitleidenschaft gezogen war, forderte unseren Erzbischof, welchen er „sacri imperii columpna potissima“ nennt, auf, die zu Bacharach neueingesetzten Zölle aufzuheben und die früher ihm verliehenen Zölle wieder in Hebung zu bringen.²⁾ Sofort kam Heinrich dieser Aufforderung nach, machte den nur ungeru getanen Schritt rückgängig und kehrte sich nicht weiter an die Bacharacher Abmachungen. Damit warf er den Landfriedensmächten den Fehdehandschuh zu, und bald klagte man, daß im Stift Köln „der Kufmann verlusit syn guyt und syne habe und wird gezollit unde geuangen unde berouvet.“³⁾ Köln, Jülich und Baldevin von Trier,⁴⁾ welche unter den Gewalttätigkeiten am meisten zu leiden hatten, reichten sich die Hand, um den Bischof für seinen Friedensbruch zu bestrafen und die Feste Brühl zu brechen. Gleichzeitig forderte man die oberrheinischen Mitglieder des Landfriedens zur Hilfe auf;⁵⁾ allein diese gaben der Aufforderung keine Folge, weil sie sich durch die in ihren Augen ungerechte Verteilung der Zölle zurückgesetzt glaubten.⁶⁾ Infolgedessen war das Belagerungsheer zu schwach, um Brühl im ersten Ansturm zu nehmen. Um die Stadt Köln zum Einlenken zu zwingen, verhängte Erzbischof Heinrich Bann und Interdikt über sie; allein dieses Kampfmittel hatte keinen Erfolg, brachte im Gegenteil neue Verwirrung, da nur ein Teil der Geistlichkeit Köln verließ oder die kirchlichen Funktionen einstellte. Die Folge davon war, daß es bei der Erledigung von Pfründen und Prälaturen, zu denen den Stifzherrn die Wahl zustand, zu Doppelerennungen kommen mußte. Bürgermeister und Rat protestierten gegen das Verfahren des Erzbischofs und legten beim päpstlichen Stuhle Berufung ein. Sie hoben hierbei hervor, daß die gegen sie vorgebrachten Beschuldigungen jeder Begründung entbehrten, und daß der Erzbischof den kirchlichen Bestimmungen zuwider, mit Verletzung aller vorschriftsmäßigen Formen ohne Vorladung und Verhör den Spruch gefällt habe; sie seien jeden Augenblick bereit, sich über die Klagepunkte zu verantworten, wenn sie nur rechtzeitig vorgeladen würden, und wenn der Ort des Gerichtes ihren Bevollmächtigten hinreichende Sicherheit für Leben und Freiheit biete.⁷⁾

1) Gnnen, Quellen IV, n. 48.

2) Lac. III, n. 168, Urkunde vom 10. Februar 1318.

3) Lac. III, n. 170; Urkunde vom 3. April 1318.

4) LevoId, a. a. O. p. 159; ob Balduin sich persönlich an der Belagerung Brühls beteiligte, ist nicht zu erweisen, sicher aber ist, daß er bei der Kapitulation der Festung anwesend war.

5) Lac. III, n. 170.

6) Lac., Archiv IV, 1 p. 43.

7) Gnnen, Geschichte der Stadt Köln. Köln 1863—74 p. 293.

Da Heinrich Brühl auf die Dauer nicht halten konnte, so ließ er sich zu einer friedlichen Lösung des Streites herbei. Am 17. Juni 1318 übernahmen es die Erzbischöfe Peter und Baldwin, der Hochmeister des deutschen Ordens Karl von Lothringen und der Graf Gerhard von Jülich, bis längstens „des heyligen Cristes abende“ einen Schiedspruch zu fällen.¹⁾ Noch vor Brühl kam eine Art Präliminarfriede zu stande, welcher dann am 24. Dezember durch den Schiedspruch genauer formuliert wurde.²⁾

Während die bestellten Schiedsrichter dem schwierigen Geschäfte, durch Rundschäften, Befragungen, Bottschaften und Unterhandlungen die verwickelten Rechtsfragen zu lösen, oblagen, führte Heinrich eine Aussöhnung mit den geistlichen Kurfürsten herbei. Peter von Aspelt schlichtete zunächst den Streit Heinrichs mit Baldwin; alle Feindschaft solle enden und beide sollten fortan Freunde sein; Heinrich solle an Baldwin für den diesem zugefügten Schaden eine Entschädigungssumme zahlen.³⁾ Dann einigte man sich über die Beziehungen zu den zwiespältig gewählten Königen: Jeder von ihnen dürfte demjenigen, den er zum Könige gewählt, Hilfe leisten, solle jedoch dahin wirken, daß auf keinen Fall dem einen oder dem anderen von ihnen ein Verlust an ihrem Besitztum erwachse.⁴⁾ Man braucht in diesem Vertrage durchaus nicht mit Böhmer einen „Beweis, wieviel diesen Churfürsten an ihren Königen gelegen war“ zu sehen.⁵⁾ Keineswegs gaben die rheinischen Erzbischöfe ihre Kandidaten auf, sie nahmen vielmehr gegenüber der weiteren Entwicklung eine zu wartende Stellung ein.⁶⁾ Dazu brachte der Vertrag, welcher für Heinrich dem Scheine nach günstig war, der Wittelsbacher Partei den Vorteil, daß nunmehr der Kölner Erzbischof nicht mehr in der Lage war, seinen König wirksam zu unterstützen.

Am 24. Dezember 1318 wurde der Verabredung gemäß der Schiedspruch gefällt. Er enthielt folgende Bestimmungen: Niemand, weder Geistlicher noch Laie, darf wegen seiner Parteistellung in dieser Fehde zur Verantwortung gezogen werden. Alle Gefangenen sind von beiden Parteien freizulassen. Die Bestimmungen des Landfriedens haben wieder Gültigkeit. Heinrich soll zudem bis zum Martinstag 1319 für alles Unrecht, welches nicht in gegenseitiger offener Feindschaft verübt worden wäre, hinreichenden Ersatz

1) Gnenen, Quellen a. a. D. n. 60.

2) Gnenen, Quellen a. a. D. n. 68: Wat wir vor dem Brule sprachen.

3) Dominikus, a. a. D. p. 169.

4) Lac. III, n. 172; Urkunde vom 23. August 1318.

5) S. Prisca a. a. D. p. 38.

6) Ueber den etwaigen Zusammenhang dieses Vertrages mit der Stellung des Papstes s. Kunze, a. a. D. p. 23 f. Kunze ist der Meinung, daß die Erzbischöfe dem Beispiel Johannis XXII. gefolgt seien, welcher einer der beiden Gewählten anzuerkennen zögerte.

leisten. Andernach, Bonn und Neuß sollen sich schriftlich verpflichten, dem Erzbischof jede Hilfe zu versagen, falls er sich den Entscheidungen der Schiedsrichter nicht fügen wolle. Da die Entscheidung der vielen mit dem Streite zwischen der Stadt und dem Erzbischof unmittelbar zusammenhängenden Detailfragen noch längere Zeit in Anspruch nehmen mußte, so sollte Brühl im Pfandbesitz Baldwin's bleiben; Dietrich von Arenfels empfing die Burg zur Gut;¹⁾ am 11. Februar 1320 löste ihn Graf Johann von Sponheim ab.

Die weiteren Verhandlungen übernahmen mit Heinrich's Zustimmung Graf Gerhard von Jülich und Bischof Johann von Lüttich. Der Erzbischof erklärte, sich unbedingt ihrem Spruche unterwerfen zu wollen, während der Graf von Jülich sich verpflichtete, den event. Widerspruch Heinrich's mit Gewalt zu brechen. Zunächst wurde durch einen Schiedsspruch vom 30. Juni 1320²⁾ die Berufung der Kölner an den päpstlichen Stuhl für vollkommen gesetlich erklärt und die Nichtigkeit aller Maßnahmen, welche gegen die Appellanten mit Ignorierung ihrer Berufung getroffen worden waren, ausgesprochen.³⁾ Am 4. Juli erklärte dann Heinrich die von Coblenz nach Remagen kommenden Schiffe mit Wein, Korn und anderen Waren in Schutz und Geleit bis Köln nehmen und in Bonn von dem Jüder nur drei Tournosen Zoll erheben zu wollen.⁴⁾ Schließlich wurde am 15. August der endgültige Schiedsspruch gefällt:⁵⁾ Die Entscheidung über die zwiespältige Ernennung zu einzelnen Kölner Prälaturen wird einer zu wählenden Kommission mit dem Domkustos als Obmann überlassen. Wegen seine Parteilichkeit soll kein Geistlicher von Heinrich zur Rechenenschaft gezogen werden.⁶⁾

1) Gnenen, Quellen a. a. D. n. 68; das Begehren der Kölner, ihnen Brühl zur Zerstörung zu überlassen, hatte Baldwin abgewiesen mit der Begründung, daß er eine Zertrümmerung der Kirche von Köln durchaus nicht dulden könne. S. Dominikus, a. a. D. p. 168. — Nachdem Erzbischof Heinrich jeden Widerstand gegen den Landfrieden aufgegeben hatte, wurden auch seine Bundesgenossen zur Niederlegung der Waffen gezwungen; so z. B. die Ritter Wilhelm und Gerhard Kost, s. Gnenen, Quellen a. a. D. n. 79 mit Urkunde vom 20. Juni 1320. Als Wilhelm Kost mit einigen anderen Rittern später noch einmal zu den Waffen griff und den Landfrieden brach, führte Heinrich persönlich einen Ausgleich herbei; s. Gnenen, Quellen a. a. D. n. 113 mit Urkunde vom 17. November 1322.

2) Gnenen, Quellen a. a. D. n. 81.

3) Auch der Papst hatte die Appellation der Kölner in einem dem Erzbischof ungünstigen Sinne entschieden. Die päpstlichen Kommissare — der Abt von Deutz, der Scholaster von Bonn und der Kölner Domherr Alexander von Linepe — hoben die erzbischöflichen Straffentzungen am 7. Juli 1320 auf. Gnenen, Quellen a. a. D. nn. 70, 73 und 82, 115.

4) Lac. III, n. 174.

5) Lac. III, n. 180.

6) inde insel ouch uns vursprochgen heirre der erschbuschof von Kolne eyngheyne krumme vorderinge doyn wider de vursprochgenen prelaten of paffin van binnen Kolne, dat man heyzen mag za latine inquisicio, accusacio, denunciacio, of we man dat nennen muge.

Mit der Stadt soll Frieden herrschen. Von der Rette bis Köln darf der Erzbischof von einem Tuder Wein oder Gleichgeachteten zu Andernach und Bonn zusammen nur 14 Tournojen erheben, muß aber den Zoll zu Hammerstein eingehen lassen und die Beobachtung des Landfriedens auf die noch bleibende Dauer von vier Jahren verbriefen und beschwören. Dasselbe wurde auch seinen Bundesgenossen auferlegt. Zur größeren Sicherheit soll Brühl in den Pfandbesitz Kölns übergehen, und Cuno von Bischenich soll als Burggraf Stadt und Land Brühl während der genannten vier Jahre besetzt halten;¹⁾ nach Ablauf dieser Frist soll er sie ohne alle Widerrede an den Erzbischof zurückgeben. Zur Befriedigung seiner Gläubiger soll Heinrich drei Tournojen des Bonner und Andernacher Zolles anweisen. Jeder Partei war es überlassen, dem einen oder anderen Könige sich anzuschließen. Endlich sollen Erzbischof und Stadt wieder in den vollen Genuß all der Rechte und guten Gewohnheiten treten, deren sie sich vor Beginn des Streites zu erfreuen hatten. Am 13. Oktober erklärte Heinrich seine Zustimmung: hiermit war der Streit beendet.²⁾

An der weiteren Entwicklung des Kronstreites in Deutschland hat Erzbischof Heinrich sich nur in geringem Maße beteiligt. Nach seinem Friedensschluß mit Köln wandte er sein fürsorgendes Interesse vor allem der Diözesanverwaltung zu. Gerade in dieser Zeit feierte er die Mehrzahl seiner Synoden und beging die Vollendung und Einweihung des Domchores mit großem Pomp. Auch eine schwere Erkrankung mag den schon hochbetagten Kirchenfürsten vom politischen Leben fern gehalten haben.³⁾ Wie bei den Wahlen schloß er sich auch fernerhin eng an die Politik des Papstes an. Als Johann XXII. in seinem Kampfe gegen Ludwig den Bayern die

¹⁾ Als die Frist abgelaufen war, verlangte Heinrich die Auslieferung Brühls. Sie wurde aber vom Burggrafen verweigert, weil die noch nicht befriedigten Gläubiger des Erzbischofs Einspruch erhoben hatten. Ein Schiedsgericht gab zwar dem Erzbischof Recht, ein zweites jedoch hob den ersten Spruch auf und beließ Brühl im Pfandbesitz Kölns. Zur Einlösung gestattete Johann XXII. eine Umlage. Schließlich vermittelte der päpstliche Legat Petrus de Ungula die Auslieferung an einem vom Erzbischof ernannten Amtmann. Seinen Gläubigern bot Heinrich in anderer Weise Sicherheit. *J. S. G n n e n*, Quellen a. a. D. III. 137, 138, 146, 148, 155, 156; *Vat. Akten* III. 455, 884; *Vat. Reg.* n. 1744.

²⁾ *G n n e n*, Quellen a. a. D. n. 88; Anhänger Heinrichs hatten schon früher ihr Einverständnis erklärt: III. 85, 87.

³⁾ Auf die Kunde hiervon erkundigte sich der Papst in einem außerordentlich verbindlichen Schreiben — er nennt ihn in der Anrede *carissime*, wie er sonst nur Könige anredet — nach seinem Befinden (8. Oktober 1326); am 23. Januar 1327 übersendet er zur Genesung seine Glückwünsche. *Reinkens*, Auszüge aus Urkunden des vatikanischen Archivs, her. von Preger, in: *Abhdlg. der bayr. Akademie III. Klasse* Bd. XVI und XVII (citiert: *Preger-Reinkens*) III. 294, 307; die Besetzung des erzbischöflichen Stuhles behielt sich der Papst durch Provisio vor, *Vat. Regest.* III. 665, 1075, 1663, 1697, 2078. Einen durch den französischen König empfohlenen Kandidaten weist er zurück. *Preger-Reinkens* a. a. D. n. 470 mit Urkunde vom 17. März 1329.

wirtschaftlichen Interessen gegen einen Gegner in die Schranken zu rufen suchte und ihn wegen der von ihm eigenmächtig neu eingeführten Zollerhebung in Gaub mit dem Bann belegte, war Heinrich nicht in der Lage, den wiederholten Aufforderungen des Papstes, den Zollturm zu zerstören und dadurch diese Zollerhebung zu hintertreiben, nachzukommen;¹⁾ er hätte dazu unbedingt der Mitwirkung Erzbischofs Baldwin bedurft, der aber gegenüber der päpstlichen Politik eine außerordentlich reservierte Stellung einnahm.²⁾ Größeres Entgegenkommen hingegen konnte unser Erzbischof in der Veröffentlichung der päpstlichen Prozesse gegen Ludwig beweisen.³⁾ Durch die Haltung der Stadt Köln bestimmt, zögerte er anfangs mit der Publikation des ersten Prozesses vom 8. Oktober 1323. Als dann der Papst hierüber sein Erstaunen äußerte,⁴⁾ legte er ihm seine Gründe dar. Johann XXII. lobte nummehr das kluge Zuwarten Heinrichs und, da Ludwig in der Sachsenhäuser Appellation behauptet hatte, die päpstlichen Prozesse bezweckten im Grunde genommen eine Schwämmerung der kurfürstlichen Rechte — Heinrich hatte auch hiermit sein Zögern begründet — so versicherte er ihm ausdrücklich des Gegenteils, indem er ihm zugleich Versprechungen namentlich hinsichtlich der Rheinzölle machte.⁵⁾ Auch der Stadt Köln hatte der Papst geschrieben und ihr an Hand des ersten und des Excommunications-Prozesses gezeigt, wie unwürdig Ludwig ihrer Liebe sei, und wie derselbe sich durch seinen Ungehorsam bei Gott und dem apostolischen Stuhle verhaßt gemacht habe. Gleichzeitig forderte der Papst die Stadt auf, der Veröffentlichung der Prozesse nichts in den Weg zu legen.⁶⁾ Bald darauf ließ dann auch Köln die feierliche Publikation zu und versprach bei dieser Gelegenheit Gehorsam gegen den Papst. Nicht lange nachher bezeugte dieser der Stadt, welcher durch Pflege des katholischen Glaubens zu so hoher Blüte gelangt sei, seine Freude. Domherr Heinrich aus Münster, der bei der Kurie so sehr ihr Lob gesungen, werde ihnen erzählen können von der gnädigen Gesinnung des Papstes gegen sie. Er habe übrigens gehört, daß einige von ihnen Gewissensscrupeln hätten wegen der Eide,

¹⁾ Vat. Regest. n. 804, 1023, 1234, 1291; die erste Urkunde vom 24. Mai 1325, die letzte vom 1. Oktober 1327; Vat. Akten n. 908, 913, 936 mit Urkunde anfangs Dezember 1327.

²⁾ Dominikus, a. a. O. p. 203.

³⁾ Ueber die Prozesse überhaupt s. Felten, Forschungen zur Geschichte Ludwigs des Bayern, Renker Gymnasialprogramm 1900; über die Bedeutung der Termini technici: Annahme, Veröffentlichung und Exekution der Prozesse s. Prisaß, a. a. O. p. 72 ff.

⁴⁾ Oberbayr. Archiv für die vaterl. Geschichte her. v. d. hist. Ver. f. Oberbayern. München 1839. I, p. 68 n. 35; Urkunde vom 6. April 1324, wieder abgedruckt im Vat. Regest. n. 665 (fälschlich mit n. 668 numeriert).

⁵⁾ Oberbayr. Archiv I, p. 64, n. 25 u. 26. Urkunde vom 3. Juni 1324.

⁶⁾ Oberbayr. Archiv I, p. 58, n. 18. Urkunde vom 15. April 1324; ebenfalls abgedruckt in Vat. Regest. n. 668.

die sie früher Herzog Ludwig als erwähltem römischen Könige geleistet; darüber wundere er sich, weil er ja in dem Rechtsverfahren gegen den Herzog solche Eide für null und nichtig erklärt habe. Zum Ueberflus und zur völligen Beruhigung der Gewissen gebe er dem Erzbischof von Köln noch speziell die Gewalt, sie einzeln zu absolvieren.¹⁾ Auch die späteren Prozesse gegen Ludwig während des Römerzuges (1327—1330) wurden vom Erzbischof und von der Stadt veröffentlicht. Auf der Diöcesansynode 1330 erließ Heinrich ein Statut, wonach Geistliche und Laien, welche sich in Italien den Rebellen gegen den römischen Stuhl angeschlossen haben und nach ihrer Rückkehr in der Erzdiocese Köln sich aufhalten, an allen Sonn- und Festtagen von den Kanzeln herab als Excommunicierte bekannt gemacht werden sollen; wenn sie sich beim Gottesdienst gewaltsam in die Kirche eindringen und bei der ersten Mahnung nicht herausgehen, so sollen sie in eine neue Excommunication verfallen, welche dem Papste reserviert sein solle.²⁾ Die Folge dieser Stellungnahme Heinrichs war, daß eine ganze Reihe von Anhängern Ludwigs dessen Partei verließen.³⁾

An seinem Kandidaten Friedrich dem Schönen hat unser Erzbischof stets festgehalten. Als derselbe von König Ludwig gefangen genommen worden war und infolgedessen alle Aussicht auf die Krone endgültig verloren zu haben schien, sodaß selbst Leopold, Friedrichs Bruder, in Bar sur Aube im Juli 1324 mit dem französischen König Verhandlungen pflog, die dessen Erhebung auf den deutschen Thron bezweckten, bereitigte sich Heinrich an einer Versammlung zu Renje, auf welcher die päpstlich-französische Kandidatur besprochen werden sollte.⁴⁾ Da die Verhandlungen geheim geführt wurden — die Fürsten sollen sich, um sich vor Lauschern zu schützen, auf dem Rheine beraten haben —, so sind sie uns im einzelnen nicht bekannt; das definitive Resultat war aber eine, wahrscheinlich von Berthold von Buchegg, dem Bruder des Mainzer Erzbischofs, herbeigeführte Vereitelung der französischen Bestrebungen.

Als späterhin (1325) Friedrich aus der Haft entlassen war, schloß er mit Ludwig am 5. September 1325 den sonderbaren Vertrag von München, kraft dessen sie beiden das Reich mit allen seinen Würden, Ehren, Rechten, Leuten und Gütern mit einander gleich als eine einzige Person besitzen wollten. Die Ueberzeugung von der Nurdurchführbarkeit dieses Abkommens — die Kurfürsten

1) Vat. Akten n. 439; Urkunde vom 28. Jan. 1325.

2) Garzheim, a. a. O. p. 306.

3) Vergl. z. B. Vat. Akten n. 915; Vat. Regest. m. 1295, 1624, 1695.

4) Das Folgende vielfach im Anschluß an Brisack, der sich seinerseits an Müller, Kopp und Preger anschließt. Ihm ist Heinrichs Festhalten an seinem Kandidaten Mangel an politischem Scharfblick, wie er in Heinrichs Vertrag mit Pfalzgraf Rudolf 1314 lediglich Wankelmuth gesehen hatte.

hatten sich noch im September dagegen ausgesprochen und sogar den Thron als erledigt erklärt — führte am 7. Januar 1326 zum Vertrag von Ulm: Ludwig erklärte von dem Königreich mit oder ohne Willen der Reichsfürsten zurücktreten zu wollen, wenn Friedrich vom Papste bestätigt würde. Heinrich von Köln und Mathias von Mainz, welche der Lösung, die der Ulmer Vertrag dem Thronstreit zu geben schien, sympathisch gegenüber standen, erklärten sich bereit, bei der Kurie für die Bestätigung Friedrichs einzutreten. Ein Versuch im Juli, den Papst zu einer Erklärung für Friedrich zu drängen scheiterte: er verlangte genauere Informationen über die Wahl Friedrichs und erklärte, ohne die Fürsten — gemeint ist die luxemburgische Partei, Baldwin und Johann von Böhmen — nichts tun zu können. Eine zweite Abordnung, bei der sich 2 Neffen Heinrichs von Birneburg befanden, erzielte wenigstens die Anberaumung eines Verhandlungstermines auf den 2. Februar 1327, zu welchem auch die Luxemburger geladen werden sollten. Allein weil diese, um eine Bestätigung Friedrichs zu hintertreiben, ihr Einverständnis nicht erklärten, wurde es für die habsburgische Partei zwecklos, den anberaumten Tag zu beschicken. Da Friedrich seine Verbindung mit dem gebannten Ludwig nicht löste, so war seine Bestätigung vom Papste nicht mehr zu erwarten.

Auf die Kaiserkrönung Ludwigs in Rom am 17. Januar 1328 antwortete Johann XXII. mit dem erneuten Versuch, eine Neuwahl zu Stande zu bringen. Am 12. April fand bereits in der Nähe von Mainz eine Wahlversammlung statt, welche den Wahltag auf den 31. Mai nach Frankfurt ansetzte. Am 7. Mai ermächtigte der Papst die Kurfürsten, Wahlort und Wahltermin, wenn es nötig sei, zu ändern: die Gültigkeit der Wahlhandlung solle dadurch nicht berührt werden. Ob dann wirklich eine offiziell berufene Wahlversammlung noch zu Stande gekommen ist, bleibt zweifelhaft. Jedenfalls ist Erzbischof Heinrich nicht mehr aktiv hervorgetreten. Daß aber der Papst in ihm auch fernerhin seinen treuesten Anhänger gesehen, geht unzweideutig aus der Berufung seines Neffen Heinrich auf den erzbischöflichen Stuhl von Mainz hervor. Allerdings hat dieser später in keiner Weise die Erwartungen des Papstes erfüllt.¹⁾

¹⁾ Freiburger Kirchenlexikon VIII, 518 und Vat. Regest. I, p. XII f.

Heinrichs Stellung zu den niederrheinischen Dynasten.

Heinrichs Stellung zu den niederrheinischen Dynasten war fast durchweg eine feindliche. Es hängt dies zum Teil mit den Parteiverhältnissen bei der Doppelwahl des Jahres 1314 zusammen; andererseits lag in dem allseitigen Bestreben der Fürsten, ihre Territorien zu erweitern, der Grund zu den endlosen Wirren jener Zeit. Zu größerem Schutze seines Landes verstärkte Heinrich seine Festungen: im Niederstift Linn¹⁾ und Kempen,²⁾ im Oberstift Lechenich,³⁾ Rolandseck⁴⁾ und Linz.⁵⁾ Da er im westlichen Deutschland der einzige bedeutende Parteigänger der Habsburger war, so finden wir nur verhältnismäßig wenige Herren auf seiner Seite. Wie sehen ihn im Bunde mit den Grafen von Brabant⁶⁾ und Balfenberg,⁷⁾ — mit beiden hatte er jedoch vorher in Streit gelegen —, mit dem Grafen von der Mark,⁸⁾ mit welchem er sich aber später wieder entzweite, und mit Ludwig, Bischof von Münster,⁹⁾ ferner schlossen sich ihm an Simon, Herr von Lippe,¹⁰⁾ Wilhelm von Friemersheim,¹¹⁾ Peter Herr von Leck,¹²⁾ Graf Johann von Ziegenheim,¹³⁾ Pilgrim von Oldendorf¹⁴⁾ und die Stadt Soest,¹⁵⁾ die Burggrafen von Alpen¹⁶⁾ und Odenkirchen¹⁷⁾ hatten ihre Schlösser für Offenhäuser der Kölner Kirche erneuert. Der Stadt Neuß erneuerte er am 22. Mai 1310 die vom Erzbischof Konrad 1259 erlassene Ordnung mit der Abänderung, daß die Amtmänner zugleich als Ratsherren bezeichnet wurden.¹⁸⁾ Am 20. Mai 1322 verließ er der Stadt

¹⁾ Elect. Colon. catal. a. a. D. p. 91.

²⁾ Lac. III, n. 144; Urkunde vom 13. April 1315.

³⁾ Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz. Düsseldorf 1900, IV, 4 p. 117 und Annalen XXI, p. 129; der Bau begann 1306 und wurde 1315 nach der Eroberung Hülchraths besonders energisch betrieben.

⁴⁾ Lac. III, n. 215; Urkunde vom 25. Juni 1326.

⁵⁾ Elect. Colon. catal. a. a. D. p. 92.

⁶⁾ Lac. III, n. 48; Urkunde vom 2. September 1306.

⁷⁾ Lac. III, n. 101; Urkunde vom 19. April 1311 und n. 122.

⁸⁾ Lac. III, n. 128; Urkunde vom 9. Mai 1314.

⁹⁾ Lac. III, n. 194; Urkunde vom 27. Oktober 1322.

¹⁰⁾ Lac. III, n. 70; Urkunde vom 27. Oktober 1308.

¹¹⁾ Lac. III, n. 147; Urkunde vom 27. Juni 1315.

¹²⁾ Lac. III, n. 186; Urkunde vom 13. August 1321.

¹³⁾ Lac. III, n. 222; Urkunde vom 24. März 1327.

¹⁴⁾ Lac. III, n. 233; Urkunde vom 24. Juni 1328.

¹⁵⁾ Lac. III, n. 231; Urkunde vom 10. April 1328.

¹⁶⁾ Lac. III, n. 245; Urkunde vom 13. September 1329.

¹⁷⁾ Lac. III, n. 183; Urkunde vom 29. April 1321.

¹⁸⁾ Düffing, Geschichte der Stadt Neuß. Düsseldorf und Neuß 1891, p. 32.

Rheinberg, wo er öfters verweilte, eine Schöffen- und Ratsordnung.¹⁾ In beiden Fällen behielt sich Heinrich vor, die Selbstergänzung des Schöffenkollegs sowie die Wahl der Amtsmänner zu bestätigen.

Den Grafen von Berg genehmigte Erzbischof Heinrich gleich nach seinem Regierungsantritt die Verbindung eines Kanonikerkollegiums mit der Kirche zu Düsseldorf;²⁾ seine Vorgänger Wilbold und Siegfried hatten die Genehmigung verjagt, da das Collegium während der Gefangenschaft Siegfrieds nach dem Siege bei Worringen gestiftet worden war. Da Graf Adolf 1314 sich für die Kandidatur Johannis von Böhmen hatte gewinnen lassen,³⁾ so konnten Differenzen nicht ausbleiben. Zunächst schloß der Graf mit Köln ein Schutzbündnis und verpflichtete sich ausdrücklich, in Deut die Anlage einer Festung nicht dulden zu wollen.⁴⁾ Später beteiligte er sich auch an der Brühler Fehde gegen Erzbischof Heinrich. Erst am 27. Januar 1325 folgte ein Waffenstillstand, der ein friedliches Verhältnis begründete.⁵⁾ In der Folgezeit genehmigte Heinrich, daß der Graf das kölnische Lehensschloß Angermund seiner Gemahlin zum Wittum bestellte.⁶⁾

Obwohl die Grafen von Cleve im Streit Albrechts mit den rheinischen Kurfürsten sich an die Seite des Königs gestellt hatten.⁷⁾ so war Heinrichs Verhältnis zu ihnen anfangs doch ein freundliches, sodaß der Erzbischof einen Schiedsspruch zwischen ihnen und dem Grafen Eberhard von der Mark übernahm.⁸⁾ Das Verhältnis wurde noch inniger, als sich der regierende Graf Otto mit einer Nichte Heinrichs, Mechtild, der Tochter des verstorbenen Grafen Rupert von Birneburg verlobte; Heinrich gab ihr 8000 Mark zur Aussteuer.⁹⁾ Eine Lockerung der Freundschaft trat ein, als der Erzbischof die Grafschaft Hülchrath ankaufte. Hochwichtig zur Anlehnung und Verbindung der in der Nähe gelegenen erzbischöflichen Besitzungen, umfaßte die Herrschaft den überaus fruchtbaren Landstrich am Gilbach. Sie bestand aus dem gleichnamigen Schloß mit dem alten Volksgerichte auf dem Griesberge oder der Fühlinger Heide, aus den Pfarrdörfern oder Gerichtsbezirken Heppendorf, Berrendorf, Elsdorf, Angelsdorf, Brocdendorf, Niederembt, Elgen, Silberath, Kapellen, Glehn, Kleinenbroich, Büttgen, Nievenheim, Kleintrosdorf, Niedertrosdorf, Kirdorf und Mlerichen. Sie war durch Vermählung von Sayn an Heinzberg und weiterhin an Cleve

1) Annalen, XXXIX, 133.

2) Lac. III, n. 39; Urkunde vom 29. April 1306.

3) Lac. III, nn. 144, 145; Urkunde vom 5. Dezember 1314.

4) Lac. III, n. 167; Urkunde vom 2. Januar 1318; s. oben § 5.

5) Lac. III, n. 205; Urkunde vom 27. Januar 1325.

6) Lac. III, n. 226; Urkunde vom 28. Juni 1327; Erzbischof Waltram erneuerte diese Bewilligung am 16. Januar 1333.

7) Lac. III, nn. 20, 21; Urkunde vom 23. Oktober 1302.

8) Lac. III, n. 60; Urkunde vom 20. April 1308.

9) Lac. III, n. 64; Urkunde vom 1. August 1308.

gekommen und war in der letzten Hälfte des XIII. Jahrhunderts im Besitz einer jüngeren Linie des clevischen Grafenhauses mit dem Beinamen Luf. Schon Erzbischof Wifbold hatte 1303 einige Güter der seinem Stifte so gut gelegenen Herrlichkeit, freilich nur auf Wiederkauf binnen 6 Jahren, erworben;¹⁾ allein der Rückkauf hatte nicht stattgefunden. Nach dem Tode des Dietrich Luf hatte Erzbischof Heinrich weiter angeknüpft, Darlehne an den gleichnamigen Sohn gegeben und ihm 1313 die Verbindlichkeiten erlassen. Infolgedessen hatte Dietrich sein Schloß Dedt ihm zu Lehen aufgetragen und versprochen, die Herrlichkeit Hülchrath ihm zuerst zum Kauf anbieten zu wollen, falls er sie verkaufen würde.²⁾ Dies trat bereits im folgenden Jahre ein: Erzbischof Heinrich erwarb Hülchrath für 30 000 Mark und stellte bis zur Zahlung Kempen zum Pfande.³⁾ Um einem möglichen Wankelmute Dietrichs, dessen regierender Vetter Dietrich VIII. behauptete, daß Hülchrath clevisches Lehen sei, zuvorzukommen, gedachte der Erzbischof sofort den Kauf durch Zahlung zu befestigen. Mit Urkunde vom 28. Juni 1314 bekannte er, von 3 Lombarden 29,225 Mark zum Ankauf des Schlosses und der Grafschaft Hülchrath geliehen zu haben und denselben aus einem früheren Darlehen noch 17 000 Mark zu schulden. Um seine Gläubiger zu befriedigen, bewilligte er ihnen die Erhebung von 4 Tournoisen am alten Zoll in Bonn und von 2 Tournoisen am Zolle zu Andernach.⁴⁾ Zwecks beschleunigter Schuldentilgung bezeugte er die kölnische Geistlichkeit, welche in der Grafschaft reich begütert war.⁵⁾ Als er dann dem Dietrich Luf eine weitere Abzahlung von 2000 Mark gegeben hatte, wurde Hülchrath in dritte Hand gestellt und sollte gegen Aspel, Rees, Xanten und Kempen als Pfand für den Rest des Kaufpreises von 9030 Mk. ausgeliefert werden.⁶⁾ Im April 1322 folgte die feierliche Einweisungsverbriefung,⁷⁾ und wenn auch bis zum Besitzantritt noch ein Jahr verging, da die Pfandstücke vorher aus der Verpfändung gelöst werden mußten,⁸⁾ so war doch das Schloß mit seinem Gebiete oder das nachmalige Amt Hülchrath auf ständige Dauer für das Erzstift errungen.

¹⁾ Lac. III, n. 27; Urkunde vom 28. Juli 1303.

²⁾ Lac. III, n. 123; Urkunde vom 16. Juni 1313.

³⁾ Lac. III, n. 134; Urkunde vom 12. Juni 1314.

⁴⁾ Lac. III, n. 134, Anm. 1.

⁵⁾ Auch die Städte mußten beisteuern; die Bewilligungen, welche z. B. Neuß für seine Beisteuer erhielt, s. Tü c k i n g, Geschichte der Stadt Neuß. Neuß 1893, p. 33.

⁶⁾ Lac. III, n. 188; Urkunde vom 13. Dezember 1321.

⁷⁾ Lac. III, n. 192.

⁸⁾ Lac. III, n. 258; Urkunde vom 28. Dezember 1331. 8000 Mk., die Heinrich aus der Erneuerung des freien Geleites der Juden erhalten hatte, widmete er der Einlösung der verpfändeten Ortschaften. Bei seinem Amtsantritt bestätigte Heinrich den Juden alle ihnen von Wifbold verliehenen Freiheiten. Bald darauf scheint er aber mit ihnen in Zwist geraten zu sein, denn am 23. Juni 1326 widerruft er alle seine Erlasse gegen die Juden, gegen die Bäcker, Brauer, Fischer, Fleischer und Federviehhändler. S. W e n d e n, Geschichte der Juden in Köln am Rhein. Köln 1867, p. 165.

Als Heinrich die Verhandlungen wegen Hülchrath begonnen hatte, war Graf Otto gestorben, und sein Stiefbruder, Dietrich VIII. war zur Regierung gelangt.¹⁾ Die Wittve schloß sich naturgemäß an ihren Oheim, Erzbischof Heinrich, an, welcher eine Verlobung ihrer Tochter Irmgard mit Adolf, dem Sohn des Grafen Engelbert von der Mark, zu stande brachte.²⁾ Zugleich beanspruchte er den Heimfall nicht nur der kölnischen Lehen des Grafen Otto, sondern der ganzen Grafschaft Cleve überhaupt, und legte in seinem Wahlvertrage mit Friedrich von Oesterreich diesem die Verpflichtung auf, dem Erzstift zur Erlangung der von Rechtswegen ihm zugefallenen Grafschaft auf Verlangen behülflich zu sein, die dem Reiche aber heimgefallenen Lehen an Irmgards Verlobten zu verleihen.³⁾ Allein hiermit hatte der Erzbischof kein Glück, im Gegenteil, er machte sich den schon durch den Ankauf Hülchraths erbitterten Grafen Dietrich zum entschiedenen Gegner. Dieser trat nunmehr auf die Seite Ludwigs, welcher im Gegensatz zu den Zusagen Friedrichs ihm die Reichslehen zusprach.⁴⁾ Sein Bruder Johann, welcher seit 1324 Domdechant in Köln war, vermittelte nach längerer Zeit ein freundschaftlicheres Verhältnis, welches dadurch noch befestigt wurde, daß eine Auseinandersetzung des Grafen von Cleve mit seiner Schwägerin, Heinrichs Nichte, zustande kam.⁵⁾

Mit dem Grafen Eberhard von der Mark stand Heinrich in gutem Einvernehmen. Er ließ durch ihn seinen Streit mit Gerhard von Jülich und Johann von Brabant im Jahre 1306 schlichten,⁶⁾ während dieser den Erzbischof um seine Vermittelung in einem Streite mit Otto von Cleve ersuchte.⁷⁾ Auch mit dem 1308 zur Regierung gelangten Grafen Engelbert stand Heinrich auf gutem Fuße. Auf kurze Zeit jedoch trat eine Trübung des freundschaftlichen Verhältnisses ein, als der Erzbischof sich die Vogtei Essen, welche schon seit langer Zeit in den Händen der Grafen von der Mark war, Dortmund, Elmenhorst und Brackel von Heinrich VIII. zusagen ließ⁸⁾ und Anspruch auf das Schloß Helsenstein machte. Allein bereits im Jahre 1311 schlichtete ein Schiedspruch der Grafen von Jülich und Berg die obwaltenden Differenzen.⁹⁾ Im Kampfe gegen König Ludwig waren beide verbündet. Als jedoch der Versuch Heinrichs, die clevischen Reichslehen an den Grafen Engelbert von der Mark zu bringen, mißlang, und die Verlobung mit Heinrichs Großnichte Irmgard zurückging,¹⁰⁾ und als fernerhin König Fried-

1) Lac. III, n. 99; 14. Februar 1311.

2) Lac. III, p. XIII.

3) Lac. III, n. 128; Urkunde vom 9. Mai 1314; vergl. oben § 4.

4) Lac. III, n. 157; Urkunde vom 22. Mai 1317.

5) Lac. III, n. 207. Urkunde vom 29. September 1325.

6) Lac. III, nn. 47, 48. Urkunden vom 1. und 2. September 1306.

7) Lac. III, n. 60; Urkunde vom 20. April 1308.

8) Lac. III, n. 63; Urkunde vom 6. Juni 1308.

9) Lac. III, n. 112; Urkunde vom 29. September 1311.

10) Lac. III, n. 225; Urkunde vom 17. Juni 1327.

rich bei Mühlendorf besiegt worden war, da trat Engelbert zur bayrischen Partei über. Infolgedessen verband sich Heinrich mit Bischof Ludwig von Münster, um gegen ihn zu Felde zu ziehen, allein er mußte sich bei der bedeutenden Uebermacht seines Gegners zu einem Waffenstillstand bequemen.¹⁾

Zum Streit mit den Grafen von Jülich fand Heinrich die Veranlassung bei seinem Amtsantritt vor. Der Nefse Graf Gerhards VI., Wilhelm von Jülich, Propst von St. Servatius in Maastricht, welcher bei der Wahl des Jahres 1304 die meisten Stimmen auf sich vereinigt hatte, hatte seinem Oheim Erbanprüche auf Schloß und Herrlichkeit Liedberg übertragen, obwohl das Schloß im Frieden mit Erzbischof Siegfried an Köln abgetreten worden war. Der Graf hatte aber, ohne daß vorher die Frage über die Zubehörungen des Schlosses genau geregelt worden war, gegen 5000 Mark auf das Schloß verzichtet; zur Sicherstellung dieses Betrages war ihm Jülich verpfändet worden.²⁾ Wegen der Zubehörungen zu Liedberg nun kam es zum ersten Streit. Gleich nach seiner Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl verband sich Heinrich mit dem Bischof Thibaut von Lüttich gegen den Grafen von Jülich und den Herzog von Brabant.³⁾ Es gelang aber, eine gütliche Schlichtung des Streitiges herbeizuführen: eine Tochter Gerhards wurde mit einem Nefsen Heinrichs, einem Sohne Ruprechts des Ältern von Wierneburg, verlobt, und ihr das Schloß Ringsheim, welches Gegenstand des Streitiges gewesen war, zur Aussteuer bestimmt.⁴⁾ Andere Streitpunkte wurden einstweilen ausgesetzt, Grevenbroich jedoch erkannte der Herzog von Brabant, mit welchem sich Heinrich unterdessen geeinigt hatte,⁵⁾ durch einen Schiedsspruch dem Grafen von Jülich zu.

Ein neuer Streit entspann sich, als Heinrich von Luxemburg bei der Wahlverhandlung unserem Erzbischof unter anderem Düren und die die Vogtei Machen zugesprochen hatte;⁶⁾ jedoch auch dieser Streit wurde noch auf gütlichem Wege beseitigt.⁷⁾ Nach der Doppelwahl vom Jahre 1314 aber kam es zur heftigen Fehde. Münster-eifel und Bergheim, woran der Erzbischof die Lehensherrlichkeit behauptete, vor allem aber Jülich, welches der Graf von Jülich, obwohl es ihm nur verpfändet war, befestigt hatte, bildeten diesmal die äußere Veranlassung zum Kampfe. Graf Gerhard, welcher sich der bayrischen Partei angeschlossen hatte, eröffnete bereits auf dem Tage zu Renne die Feindseligkeiten gegen unseren Erzbischof, sodaß

¹⁾ Lac. III, n. 194; Urkunde vom 27. Oktober 1322; Lac. Archiv, a. a. D. p. 47.

²⁾ Lac. II, n. 1036.

³⁾ Lac. III, n. 45; Urkunde vom 14. Juli 1306.

⁴⁾ Lac. III, n. 54. Urkunde vom 24. Juli 1307; die Ehe kam jedoch nicht zu Stande, s. Dominicus, a. a. D. p. 62 Anm. 2 und 3.

⁵⁾ Lac. III, n. 48; Urkunde vom 2. September 1306.

⁶⁾ Lac. III, n. 68; Urkunde vom 20. September 1308.

⁷⁾ Lac. III, n. 80; Urkunde vom 1. Juli 1309.

dieser erklärte, er könne wegen Gefährdung seines Lebens nicht zur Wahl nach Frankfurt reisen.¹⁾ Vergebens machte Heinrich den Versuch, Jülich zu erobern, allein die Stadt hielt 12½ Wochen die Bestürmung aus, sodaß er unverrichteter Sache abziehen mußte. Ein Schiedspruch des Grafen von Berg²⁾ konnte einen Frieden nicht herbeiführen, da Graf Gerhard sich in hervorragender Weise an der Brühler Fehde gegen den Erzbischof beteiligte. Nach dem Praeliminarfrieden Heinrichs mit der Stadt Köln jedoch zeigt sich eine auffallende Veränderung in der Stellungnahme Gerhards zu Heinrich: er übernimmt den endgültigen Schiedspruch zwischen dem Erzbischof und der Stadt³⁾ und sucht offensichtlich ein gutes Verhältnis zu Heinrich anzubahnen. Zwar schien es wegen Jülich noch einmal zur Fehde kommen zu sollen, allein Graf Reinald von Geldern vermittelte bereits am 24. September 1321 eine Versöhnung.⁴⁾ Seit dieser Zeit wurde das Verhältnis ein immer intimeres; ein Großneste des Erzbischofs Heinrich vermählte sich 1327 mit Maria von Jülich,⁵⁾ Gerhards Tochter, und nach dem Tode Gerhards erneuerte sein Sohn und Nachfolger Wilhelm das Freundschaftsbündnis mit Heinrich.⁶⁾ Diese auffallende Schwengung erklärt sich ganz einfach. Graf Gerhard hatte den sehulichsten Wunsch, einen Sohn auf dem Kölner erzbischöflichen Stuhle zu sehen. Es war dies aber gänzlich aussichtslos, wenn Heinrich von Birneburg im Streit mit dem Hause Jülich aus dem Leben schied, weil es doch nicht anging, daß ein Mitglied des Hauses Nachfolger des Erzbischofs wurde, welches denselben bis an sein Lebensende am heftigsten befehdet hatte. Consequent gingen deshalb die Grafen von Jülich allmählich, nicht plötzlich, von der bayrischen Partei zur österreichischen über. Ihre Berechnungen hatten nicht fehlgegriffen: Gerhards Sohn Walram wurde, allerdings nicht mehr zu Lebzeiten seines Vaters, Nachfolger Heinrichs von Birneburg, obwohl das Domkapitel Bischof Adolf von Lüttich vom Papste postuliert hatte.⁷⁾

Um die Ansprüche der Brüder von Selpenstein auf das Burglehen Horr zu Jülichrath zurückzuweisen, mußte Heinrich kurz vor seinem Tode zum letzten Male zu den Waffen greifen. Ihre Burg wurde gebrochen und die Brüder Wilhelm und Friedrich gefangen genommen, während ein dritter Bruder, Ludolf, im Laufe der Fehde erschlagen ward. So gedrängt, gelobten sie, die Burg nicht wieder aufzubauen und auf das Burglehen verzichten zu wollen.⁸⁾

1) S. oben § 4.

2) Lac. III, n. 163; Urkunde vom 29. Oktober 1317.

3) Lac. III, n. 180; Urkunde vom 15. August 1320.

4) Lac. III, n. 187; Urkunde vom 24. September 1321.

5) Lac. III, n. 220; Urkunde vom 7. Febr. 1327.

6) Lac. III, n. 236; Urkunde vom 29. November 1328.

7) Vergl. Kunze, a. a. O. p. 24 ff. und Vat. Regest. I, p. XIV.

8) Lac. III, n. 244; Urkunde vom 13. Juli 1329.

§ 7.

Heinrich als Bischof.

Wenn wir uns Erzbischof Heinrichs politische Stellungnahme ins Gedächtnis zurückrufen, so glauben wir es gern, daß sein Verhältnis zum päpstlichen Stuhl und zu dem jedesmaligen Inhaber desselben das denkbar günstigste war. Der Electorum Colon. catalogus¹⁾ erwähnt seine Freundschaft mit Nikolaus IV. Auch Clemens V. und besonders Johann XXII. unterhielten mit ihm einen regen, nicht lediglich amtlichen Charakter tragenden Briefwechsel. Ihre Stellung zu ihm giebt sich in einer Reihe persönlicher Günstbezeugungen kund,²⁾ vor allem aber in der Art und Weise, wie sie ihn bei Beginn seines Regierungsantrittes und zu der Zeit unterstützten, als er, von langjähriger Kriegsführung aufatmend, beginnen konnte, sein erhöhtes Interesse der Diöcesanverwaltung zuzuwenden. Clemens V. erteilte ihm im März 1306 das Recht einer Zinserhebung von 6000 Goldgulden,³⁾ und Johann XXII. bewilligte ihm am 26. März 1326 eine Subsidien-erhebung in der Diöcese, welche durch Vermittlung des städtischen Alerus auf die Gefälle des ersten Jahres aller Benefizien, die während der nächsten 3 Jahre zur Erledigung kommen würden, und auf eine zweijährige Bezehung vereinbart wurde.⁴⁾ Welch' hoher Günst Heinrich sich am päpstlichen Hofe erfreute, geht vor allem aus der Beförderung seines gleichnamigen Neffen auf den erzbischöflichen Stuhl von Mainz hervor. Die Beförderung vollzog der Papst allerdings in der festen Hoffnung, daß der Neffe dem alten, treu bewährten Oheim in kirchlicher Gesinnung nach-eifern werde, und setzte deshalb mit aller Energie die Anerkennung

¹⁾ A. a. O. p. 91.

²⁾ Z. B. Vatikanische Akten zur deutschen Geschichte in der Zeit Kaiser Ludwig des Bayern, her. von der hist. Commiss. bei der kgl. Akad. der Wiss. Innsbruck 1891 (mit Vat. Akten citiert) n. 504, wo Heinrich wegen der Veröffentlichung der Prozesse gegen Ludwig und wegen anderer laudende operte gelobt wird, n. 815, wo ihm für den Todesfall ein vollkommener Ablass bewilligt wird. Vat. Regest., nn. 364 und 119, wo ihm die Celebration vor Tagesanbruch und an interdicierten Orten gestattet wird; nn. 837 und 2056 enthalten ein emphatisches Lob des Erzbischofs.

³⁾ Vat. Regest. n. 181.

⁴⁾ Lac. III, n. 209.

seines Kandidaten gegen Baldwin von Trier durch.¹⁾ Bei dieser wohlwollenden Gesinnung blieb es selbstverständlich nicht ausgeschlossen, daß der Papst Heinrichs Maßnahmen überall da die Bestätigung verjagte, wo sie sich mit dem kirchlichen Rechte nicht vereinbaren ließen; so verwarf der Papst z. B. Heinrichs Entscheidung in der Angelegenheit des Bischofs Otto von Münster und die Ausdehnung des Engelbertstatutes auf die ganze Stadt Köln.

An der allgemeinen Regierung der Kirche beteiligte sich Erzbischof Heinrich durch die Teilnahme an dem Konzil von Vienne, wo er vom Papste ehrenvoll und freundschaftlich aufgenommen wurde.²⁾ Von den rheinischen Erzbischöfen hatte er allein erscheinen können. Die Einladung zum Konzil war im Jahre 1308 erfolgt; am 4. April 1310 wurde mit Rücksicht auf die noch nicht weit genug fortgeschrittene Untersuchung gegen die Templer die Eröffnung des längst ausgeschriebenen Konzils auf den 1. Oktober 1311 festgesetzt.³⁾ Auch in Deutschland, so hatte es Clemens V. durch die Bulle *Faciens misericordiam* vom 12. August 1308 verordnet, sollten in jeder Diözese die Templer durch bestimmte Kommissare verhört, die Sentenzen aber auf den Provinzialsynoden besprochen werden. Damit der päpstliche Generalinquisitor denselben beiwohnen konnte, wurden sie in Zwischenräumen von 4 Wochen abgehalten. Die erste dieser Synoden tagte unter Heinrichs Vorsitz am 9. März 1310 in Köln. Wenn auch die Akten dieses Konzils die Templerfrage gar nicht berühren, so ist sie doch zweifelsohne erörtert worden. Der Erzbischof erklärte nämlich in der Vorrede des Synodalprotokolles ausdrücklich, daß er die Synode auf päpstlichen Befehl hin einberufen habe; zudem haben andere im gleichen Jahre abgehaltene Synoden (z. B. die Synoden von Salzburg, Trier und Mainz) Bestimmungen hinsichtlich der Templer in ihre Statuten aufgenommen. Heinrich wird die diesbezüglichen Beschlüsse dem Papste separat durch den Generalinquisitor eingereicht haben. Man kann deswegen zur Erklärung des Schweigens der Akten mit Winterim nicht seine Zuflucht nehmen zu der Vermutung, die deutschen Erzbischöfe hätten sich zuvor verabredet, auf diesen Provinzialkonzilien nichts gegen die Templer vorzunehmen, vielmehr muß man annehmen, daß Heinrich die Templerakten dem Generalinquisitor zur direkten Beförderung an die Kurie mitgegeben habe.⁴⁾

Heinrichs Verhältnis zu seinen bischöflichen Amtsbrüdern war nicht gerade das beste. Von seinen Kollegen in der Kurwürde trennte ihn vielfach die verschiedene politische Stellung. Mit Baldwin von

¹⁾ S. oben § 5.

²⁾ „Per papum et praelatos cum honore fuit receptus et familiariter pertractatus“. *Chronica Praesulum* a. a. D. p. 38.

³⁾ *Bat. Regest.* m. 253 und 301.

⁴⁾ *De felle, Conciliengeschichte.* Nach den Quellen bearbeitet. 2. Aufl. Freiburg i. Br. 1873 ff. VI, p. 483.

Trier lebte er eigentlich beständig auf gespannten Füße, wie wir bei Betrachtung der Reichspolitik Heinrichs gesehen haben. Auch mit Peter Michpalter hatte er mannigfache Unannehmlichkeiten; da er ihm aber bei seinem Amtsantritte in Mainz im Auftrage des Papstes über vielfache Schwierigkeiten hinweggeholfen hatte,¹⁾ so übernahm der Mainzer Erzbischof des öfteren die Vermittlerrolle zwischen Heinrich und Erzbischof Baldwin.²⁾ Mit Mathias von Buchegg, welcher im Jahre 1321 Peters Nachfolger auf dem Mainzer erzbischöflichen Stuhle wurde, teilte er die gleiche politische Gesinnung, sodaß beide gemeinsam bei der Unterstützung Friedrichs von Oesterreich tätig waren. Mit Bischof Thibaut von Liüttich war er verbündet³⁾, mit dessen Nachfolger aber, Bischof Adolf, hatte er, weshalb ist nicht ganz klar, tiefgreifende Differenzen, sodaß der Papst sich des öfteren genötigt sah, zum Frieden zu mahnen.⁴⁾

In seiner Eigenschaft als Metropolit wurde er in die Angelegenheit des Bischofs von Münster, Otto von Ritberg, verwickelt.⁵⁾ Derselbe war mit einem Teil seines Domkapitels in einen Streit geraten, der zu seiner Absetzung führen sollte. War man schon mißstimmt, daß der Bischof dem Dompropst das Recht, den Subcellerar zu ernennen, bestritt und für sich in Anspruch nahm und gleichzeitig entgegen den Wünschen des Domkapitels die gerade erledigte Stelle des Offizials einem Kanonikus am Ludgeristift und nicht einem Domherrn übertragen hatte, so bildete sich eine offene Opposition, als er mehrere junge Domherrn aufforderte, sich zu Priestern weihen zu lassen. An Spitze derselben stellte sich der feste Domdechant Lubert von Langen. Otto verhängte über ihn die Excommunication, welche aber ihre Wirkung verfehlte, da sich gerade die hervorragendsten Mitglieder des Domkapitels, in deren Händen die Archidiaconalgewalt lag, auf die Seite des Excommunicierten stellten. Der Bischof berief nunmehr in der Fastenzeit des Jahres 1306 eine Synode unter Zustimmung der ihm treu gebliebenen Domherren. Hier excommunicierte er aufs neue den Dechanten mit seinem Anhang, suspendierte die Jurisdiktion der Archidiacone, hob das jus spolii auf, erklärte, daß dem Domkapitel nur die Kanoniker, aber nicht die übrige Geistlichkeit unterstehe und verbot, Reskripte des Metropoliten ohne seine Genehmigung anzunehmen. Als die widerstrebenden Kanoniker auf ihre Landgüter sich zurückzogen, ließ er sie mit Gewalt aus denselben vertreiben. Jetzt wendete sich Lubert von Langen mit einer Klage-

1) Vat. Regest. n. 200; Peter Michpalter hatte bei seinem Einzug in Mainz großen Widerstand gefunden, bei dessen Ueberwindung ihm Heinrich beigestanden hatte.

2) S. besonders § 5.

3) Lac. III, n. 45; Urkunde vom 14. Juli 1306.

4) Vat. Regest. nn. 884, 1586, 1587.

5) Berger, Otto von Ritberg, Bischof von Münster. Münster 1857, § 5--7.

schrift an Erzbischof Heinrich, welcher den Abt von St. Pantaleon in Köln und den Dechanten des Bonner Cassiusstiftes mit der Untersuchung der Angelegenheit beauftragte, sich selbst aber das Endurteil vorbehielt. Otto wurde auf den 17. Juni nach Köln beschieden und ihm zugleich bedeutet, daß der Prozeß auch bei seinem Richterscheinen beginnen würde. Er beantwortete die Vorladung mit der Appellation an den päpstlichen Stuhl. Trotzdem trat man in Köln in die Verhandlung ein. Zunächst wurde das Recht des Dompropstes, den Subcellerar zu ernennen, anerkannt und die vom Bischof vollzogene Ernennung für ungültig erklärt. Dann reichte Lubert von Langen eine neue Anklageschrift ein, die dem späteren Zeugenverhör zu Grunde gelegt wurde. Am 12. Juli entfandte Erzbischof Heinrich 2 Geistliche nach Münster, um die Zeugen zu vernehmen. Am 18. August unterbreitete man dem Erzbischof zur Fällung des Urteils das Protokoll mit der Anklageschrift. Den meisten Raum hierin beanspruchte die Anklage, daß Otto von Ritberg durch seine Teilnahme an einer Fehde Eberhards von der Mark gegen Erzbischof Wifbold seinem Metropolitan den Treueid gebrochen habe. Es liegt auf der Hand, daß dieser Vorwurf bloß dann ins Gewicht fallen konnte, wenn — was aber in der Anklageschrift gar nicht versucht wird — der Nachweis gelang, daß Otto sich wider alles Recht an der Fehde beteiligt hatte. Zudem war durch den Frieden mit Wifbold die über Otto verhängte Excommunication aufgehoben worden, und es war demzufolge durchaus unstatthaft, ihn auch noch der Irregularität anzuklagen, die er sich nach kanonischem Rechte durch weitere Ausübung kirchlicher Funktionen trotz der über ihn verhängten Excommunication zugezogen habe. Alle übrigen Anklagen, welche sich sämtlich auf das Verhalten des Bischofs nach dem Ausbruch des Streites mit dem Domkapitel beziehen, stützen sich nur auf Belastungszeugen und sind aus diesem Grunde schon verdächtig. Man wollte in der Suspension der Archidiaconalgewalt, in der Zurückweisung der Domherrenrechte in ihre Grenzen und in der gewaltthätigen Vertreibung der gebannten Kanoniker eine Verletzung der vom Bischof bei seinem Amtsantritt beschworenen Diöcesanstatuten erblicken; allein in allem diesem vollzog Otto ja bloß die Beschlüsse der Fastensynode vom Jahre 1306, die, wie wir oben gehört, von den nicht gebannten Domherren, welche deshalb die wahren Vertreter des Domkapitels waren, gebilligt worden waren. Der Vorwurf endlich, der Bischof sei ein Verschleuderer des Kirchengutes, hatte so gut wie gar keine Berechtigung, denn einerseits hatte man die zu Grunde liegende Tatsache sehr aufgebaußt — der Bischof hatte einen mit Erlaubnis des Domkapitels verpfändeten Kirchenschatz nicht rechtzeitig eingelöst — und andererseits war er unverschuldet in solche Zahlungsschwierigkeiten geraten, daß er beim besten Willen seinen Verpflichtungen nicht nachkommen konnte; überdies war bei Erhebung der Anklage diese Angelegenheit reguliert.

Heinrich lud nun Bischof Otto auf den 3. Oktober 1306 nach Köln. Da Otto nicht erschien, so erklärte der Erzbischof seinen Suffraganen, ohne ihn gehört zu haben, des Eidbruches, der Irregularität und der Verschleuderung des Kirchengutes schuldig, entsetzte ihn seiner Würde, entband die Diöcesanen vom Eide des Gehorsams und der Treue und gebot dem Domkapitel, eine neue Wahl vorzunehmen, welche auf Konrad von Berg, einen intimen Freund Heinrichs, fiel. Der Erzbischof mußte die wahre Sachlage durchaus verkennen und ein ungerechtes Urteil fällen; denn da er es gut hieß, daß die Ankläger zur Aussage in eigener Angelegenheit zugelassen wurden, und der Angeklagte sich überhaupt nicht äußerte, sondern an den Papst appellierte, so konnte er nur eine durchaus einseitige Darstellung erhalten. Bischof Otto hat dann beim Papste, den er persönlich aufsuchte, mehr Gerechtigkeit gefunden als bei seinem Metropolitane. Clemens V. lud Konrad von Berg und seine Wähler sowie einen Stellvertreter Heinrichs vor seinen Richterstuhl, kassierte den Urteilspruch und setzte Otto in seine Rechte wieder ein. Da dieser in Poitiers 1308 starb, ehe das päpstliche Dekret zur Ausführung gelangte, so annullierte der Papst die Wahl Konrads, ernannte durch Provision den Mainzer Kanonikus Ludwig von Hessen zum Bischof und beauftragte Heinrich, ihn zum Bischof zu weihen und in sein Amt einzuführen.¹⁾

Heinrichs Stellung zu den Klöstern war eine durchaus freundliche. Für viele derselben trat er mit seinem persönlichen Ansehen ein²⁾ und anderen half er, wieder in geordnete finanzielle Verhältnisse zu kommen. So ordnete er, um die Benediktinerinnenabtei Bilich von der schweren Schuldenlast zu lösen, an, daß dort nur 12 Klosterfrauen mit 3 Kanonikern bleiben sollten; die Ausgaben zu dem Unterhalt derselben setzte er genau fest und bestimmte, wie die Einkünfte von einem von ihm eingesetzten Verwalter zur Abtragung der Schulden verwandt werden sollten.³⁾ Dem Katharinenkloster bei Kennenberg überwies er zur Schuldentilgung seinen Hof Vorscheid.⁴⁾ Dem Nonnenkloster Marienforst stellt er mit sehr anerkennenden Worten ein Zollprivileg aus. „Obwohl wir“, so heißt es darin, „allen unseren Untertanen Beweise von Gunst und Freigebigkeit zu geben wünschen, so sind wir doch besonders gnädig und huldvoll gegen diejenigen gesinnt, welche sich durch freiwilligen Entschluß in Lauterkeit Gott dem Herren gewidmet, welche Tag und Nacht für unser und unser Vorfahren Seelenheil, für unseres Erzstiftes Ruhe

¹⁾ Vat. Regest. n. 259, 298, 299, 363.

²⁾ Vat. Regest. n. 450 für die Clarissinen (Damianistinnen) s. Heimbucher, Die Orden und Kongregationen der kath. Kirche. Paderborn 1896 I, p. 354, 360.

³⁾ Lac. III, n. 109; Urkunde vom 26. Juli 1311.

⁴⁾ Lac. III, n. 228; Urkunde vom 26. Juli 1326.

und Frieden zu ihm flehen in ihrem frommen und demüthigen Gebet, durch ihr Fasten und Wachen. Wir glauben deshalb, der Meisterin und Gemeinde des Klosters im Kottenforst, denen wir wegen der Reinheit ihres Lebens und ihrer Andacht mit aufrichtiger Guld zugetan sind, diese Gnade erweisen zu müssen, daß wir alle Güter des genannten Klosters, wo immer sie auch gelegen seien, und mögen sie bestehen in Wein, Getreide oder worin sonst immer, dergleichen ihre Mühlen für frei erklären von jedem Zoll, von jeder Steuer und Abgabe, für jetzt und immer.¹⁾

Auch durch Inkorporation von Pfarrkirchen suchte er dem finanziellen Notstand einzelner Klöster abzuhefeln. So forporierte er der Abtei M. Gladbach die Pfarre Kempen,²⁾ der Abtei St. Pantaleon in Köln die Pfarren von St. Mauritius in Köln, Süchteln, Ringsdorf und Langel,³⁾ der Abtei Siegburg die Pfarrkirchen von Siegburg und Straelen,⁴⁾ der Abtei Werden die Pfarrkirche von Hochemmerich,⁵⁾ dem Kloster Malmedy die Kirche zu Amel.⁶⁾ Vom Papste hatte er die Erlaubnis erhalten, in nicht vollbesetzte Männer- und Frauenklöster Ordenspersonen aufnehmen zu lassen.⁷⁾

Auch für das geistliche Wohl der Ordensleute sorgte er; so verhalf er z. B. dem Kloster Engelthal zu einem geregelten Gottesdienst und zur Unabhängigkeit von den Augustinereremiten.⁸⁾ Die Klosterzucht kontrollierte er durch seine Visitationen⁹⁾; die vorgefundenen Uebelstände pflögte er dann auf seinen Synoden zu rügen. Daß Heinrich sich gerade in dieser Beziehung viel um die Klöster bekümmerte, geht deutlich daraus hervor, daß fast alle seine Synoden diesbezügliche Bestimmungen enthalten.

Während seiner Regierungszeit wurde ein Dominikanerkloster in Dortmund,¹⁰⁾ ein Kreuzherrenkloster zu Köln in der Strickgasse¹¹⁾ und ein Karmeliterkloster in Geldern errichtet. Der Stifter des letzteren, Graf Raynald von Geldern, legte dem Kloster die Verpflichtung auf, täglich 4 Messen celebrieren zu lassen und das Chorgebet zu halten. An Festtagen muß eine Messe und wenigstens auch die Vesper gesungen werden. Mißliebige Ordensvorstände und Ordensmitglieder sind auf Antrag der gräflichen Familie zu entfernen.¹²⁾

1) Annalen XXXII, p. 77 f.

2) Vat. Regest. n. 548, 549.

3) Vat. Regest. n. 1515.

4) Lac. III, n. 518, Anm. 1.

5) Lac. III, n. 158.

6) Annalen, VIII, 51.

7) Vat. Regest. n. 729; so ließ er einen gewissen Hermann in das Kloster Steinfeld aufnehmen. Annalen, XXIV, 272.

8) Vat. Akten n. 1273; noch einmal gedruckt in Vat. Regest. n. 1880.

9) Vat. Regest. n. 758.

10) Vat. Regest. n. 529.

11) Lac. III, n. 78.

12) Lac. III, n. 146.

Im Jahre 1331 gründet Heinrich in Köln ein Kloster zum hl. Vincenz und ließ es aus der bei dem elendigen Kirchhof und dem Mordhof gelegenen Wohnung des Kaplans von St. Vincenz auf der Burgmauer in der St. Paulspfarre herrichten. Zwei Jungfrauen aus Köln waren es, Hildegund und Beatriz, denen der Oberhirt auf inständiges Bitten gestattele, dort nach der dritten Regel des hl. Franziskus zu leben. Zum erzbischöflichen Commissar wurde der jeweilige Subdefan der Metropolitankirche bestimmt. Zum Messelesen und zur Spendung der Sakramente sollten die Nonnen entweder aus dem eigenen Orden oder aus dem Weltklerus einen Geistlichen von musterhaftem Lebenswandel haben.¹⁾

Wenn wir Heinrichs Verhältnis zu den Stiftskirchen betrachten, so fällt uns auf, daß er im Gegensatz zu anderen Kölner Erzbischöfen keine offene Hand besaß: wir hören fast nie etwas von Äußerungen seiner Freigebigkeit für kirchliche Institute.²⁾ Aber in sehr weitgehender Weise förderte er das Interesse der Stifte durch Pfarrinkorporationen. Das Stift Gerresheim erhält die Pfarrkirche von Meiderich,³⁾ das Essener Stift die Pfarrkirche von Beek,⁴⁾ das Stift Xanten, für das Heinrich eine besondere Vorliebe zu haben schien, gleich auf einmal 12 Pfarrkirchen,⁵⁾ das Kölner St. Gereonstift die Pfarre Selgesdorf,⁶⁾ endlich die Pfarrkirche zu Pier, deren Patronat abwechselnd dem Stifte zu Gerresheim und St. Ursula in Köln zustand, diese beiden Stiftskirchen.⁷⁾ Man könnte geneigt sein, auf das in den Inkorporationsurkunden fast regelmäßig geltend gemachte Motiv unzureichender Pfründen als stehende Redensart wenig Gewicht zu legen; allein mehrfach drücken sich die Urkunden doch mit einer solchen Bestimmtheit aus, daß man an durch die kriegerischen Zeiten hervorgerufene finanzielle Notstände der kirchlichen Institute sehr wohl glauben kann.

Mancherlei Mißbräuche, die bei den Stiftsherren oder bei ihrem Gottesdienst sich eingeschlichen hatten, stellte Heinrich ab. So ändert er ein Kapitularstatut des Stiftes Xanten, wonach jeder neu eintretende Kanonikus ein Fuder Wein zum Besten geben mußte, dahin ab, daß nur mehr ein Ohm entrichtet zu werden braucht.⁸⁾ Beim Stift Kaiserswerth rügt er den gelegentlich einer Visitation aufgedeckten Mißbrauch, besondere Feste durch eine Spektakelmusik

1) Annalen, XXXVIII, 149.

2) Dem Stifte Xanten gab er zur Vergrößerung des Kirchhofes ein Stück seines Hofraumes und schenkte demselben eine ihm verfallene Leibrente. Winterim, Die alte und neue Erzdiocese Köln. Mainz 1828—30 II, n. 286, 289.

3) Lac. III, n. 18. Ann. 1.

4) Lac. III, n. 44.

5) Winterim a. a. O. II, nn. 278, 287.

6) Lac. III, n. 114.

7) Lac. III, n. 169.

8) Winterim a. a. O. II, n. 285.

von Trompeten, Flöten, Lehern und Pauken zu feiern; im Hause des Herrn und des Gebetes gezieme sich nur die Orgel.¹⁾ Auch für die Rechte der Stiftskirchen trat Heinrich ein. Zum Schutze der Freiheiten der Kölner Stiftskirchen ernannte er Vermittler, welche alle eventuell entstehenden Zwistigkeiten zwischen den Stiftskirchen und ihm schlichten sollten.²⁾ Vom Papste erhielt der Erzbischof die Erlaubnis, in die Stiftskirchen zur Erziehung der Vollzähligkeit geeignete Kanoniker aufzunehmen und ihnen Praebenden zu verleihen.³⁾

Leider mißbrauchte Heinrich diese Vollmacht und seinen Einfluß beim Papste, um seinen Verwandten und Freunden Pfründen über Pfründen zu verschaffen. Ein Einschreiten des Papstes brauchte er nicht allzu sehr zu fürchten, da dieser genötigt war, auf ihn als den bedeutendsten deutschen Vertreter der päpstlichen Politik alle erdenkliche Rücksicht zu nehmen. Infolgedessen kümmerte er sich so gut wie gar nicht um die scharfen Bestimmungen der letzten Concilien, welche sich gegen die *cumulatio beneficiorum* und den Nichtempfang der Weihe bei einem Pfründenbesitz, welcher zum Weiheempfang verlichtete, wandten. Für seinen Neffen Gerhard, welcher bereits die Anwartschaft auf eine Kanonikatspfründe in Münster-eifel und Münstermaifeld besaß, erwirkte er die Erlaubnis zum gleichzeitigen Besitz der Pfarreien Hambuch und Ketterath, des Archidiafonates Longuon und je einer Kanonikatspfründe am Kölner Dom und an der Stiftskirche von Carden.⁴⁾ Ein anderer Neffe, der spätere Erzbischof Heinrich von Mainz, mußte allerdings auf die Pfarreien Welling und Asbach verzichten, konnte aber Kanonikus an der Domkirche von Köln und Trier und an der Cassiuskirche in Bonn bleiben, ja er wurde sogar noch mit Anwartschaften auf neue Pfründen beschenkt; schließlich wurde er noch Propst des Bonner Cassiusstiftes, hatte aber bis zum 11. Oktober 1328, an welchem Tage er auf den bischöflichen Stuhl von Mainz erhoben wurde, die Priesterweihe noch nicht empfangen.⁵⁾ Ein anderes Mitglied der Birneberger Familie war Inhaber der Propstei St. Kunibert in Köln und der Pfarrei Büdelich. Erzbischof Heinrich setzte es durch daß seine Schwester Irmgard Äbtissin des Kölner Klosters Maria im Kapitol⁶⁾ und eine andere Schwester Lisa⁷⁾ Äbtissin des Quirinusstiftes in Neuß wurde. Aber auch Nichtverwandten erwirkt er solche Vergünstigungen, und die zahlreichen Beispiele, die sich hier-

1) Lac. III, n. 110.

2) Lac. III, n. 88.

3) Vat. Regest., n. 220, 362.

4) Vat. Regest. n. 366; }

5) Vat. Regest. n. 367; }

6) Vat. Regest. n. 368; }

7) Urkunde 17 des Quirinusstiftes im Staatsarchiv zu Düsseldorf.

Urkunden vom 21. Juni 1312.

für anführen lassen¹⁾, beweisen zur Genüge, das Heinrich die Stellenjägerie, die er vor seiner Wahl selbst betrieben hatte, als Erzbischof nicht nur geduldet, sondern noch gefördert hat.²⁾

Auf der anderen Seite aber war der Erzbischof bestrebt, die kirchlichen Interessen zu vertreten; namentlich suchte er die kirchlichen Institute vor den Uebergriffen der Bögte zu schützen. Es war ein tiefeingewurzelttes Uebel, daß die Schirmbögte sehr häufig die Interessen des ihnen anvertrauten Stiftes in keiner Weise wahrten. Auch die Kölner Erzbischöfe hatten in Ausübung ihrer bischöflichen Pflichten öfter die Aufgabe, die angemessene Gewalt der Bögte auf ihr gesetzliches Maß zurückzuführen. Besonders waren es die Bögte des Stiftes Essen, welche durch ihre Uebergriffe ein Einschreiten herausforderten. In der Abwehr derselben hatte bekanntlich der hl. Engelbertus am 7. November 1225 seinen frühen, aber ruhmreichen Tod gefunden. Das Bestreben der Kölner Erzbischöfe war deshalb immer darauf gerichtet gewesen, die Advokatur über Essen in ihre Hände zu bekommen. Hier wurden die Bögte seit alters durch die Abtiffin ernannt; aber gerade dadurch waren die vielen Verwicklungen entstanden, deren alle Urkunden, die sich auf diese Angelegenheit beziehen, Erwähnung tun. Starb ein Vogt, so suchte sein Erbe oder Rechtsnachfolger begreiflicherweise auch die Vogteirechte zu erlangen; fiel dann aber die Wahl des Stiftes nicht auf ihn, so griff er zur Waffe, um mit Gewalt seine Ansprüche durchzusetzen. Wir begreifen es deshalb, wenn Heinrich die Bemühungen seiner Vorgänger zur Erlangung der Essener Vogtei auch seinerseits aufnahm. In der Voraussicht, daß er wohl heftigen Widerstand finden würde, suchte er sich gleich nach seinem Amtsantritt in die Gunst des Stiftes zu setzen, indem er ihm die Pfarrkirche zu Beek einverleibte.³⁾ Am 4. Juli 1308 starb der bisherige Vogt, Graf Eberhard von der Mark, und sein Sohn und Nachfolger, Engelbert II., welcher die Absichten Heinrichs durchschaute, beeilte sich, sich noch vor der Bestattung des Vaters, also gewissermaßen bei symbolischer Fortdauer des Besitzstandes, unter der blüdigsten Zusicherung der Rechte und freien Wahl des Stiftes und gegen jährliche 300 Mk. als feste Gefälle zum Vogte wählen zu lassen.⁴⁾ Die Besorgnis des Grafen erwies sich als gerechtfertigt; in dem Abkommen Heinrichs mit Heinrich von Luxemburg wird gleich an erster Stelle die Vogteischast über Essen

¹⁾ Vgl. z. B. Vat. Regest. nr. 219, 264, 316, 319, 320, 321, 380, 712, 713, 784, 924, 925, 939, 1036.

²⁾ Heinrich besaß die Pfarreien Bruttig und Walling, war Kanonikus und Pfriindenbesitzer der Trierer Domkirche und als solcher Archidiacon von Longuon, der Kollegiatkirchen von St. Gereon in Köln, von St. Florian in Koblenz, von St. Sever in Müntermaifeld und Müntereifel. Hierüber sowie zum ganzen s. Annalen, LXVIII, 12 ff.

³⁾ Lac. III, n. 44.

⁴⁾ Lac. III, n. 87.

dem Erzbischof zugestanden. Es ist sicher, daß Engelbert nach der vollzogenen Wahl das Bestreben Heinrichs zu vereiteln strebte, und in der That gelang es ihm am 2. Januar 1310 für das Stift Essen die Bestätigung des Privilegiums der freien Vogtswahl zu erwirken. Allein schließlich siegte doch der übermächtige Einfluß Heinrichs, und kurz vor der Romfahrt, am 3. September 1310, hob der König das Privilegium als schädlich auf und ernannte Heinrich und dessen Nachfolger zu ständigen Vögten, nachdem am Tage vorher Johann von Böhmen seine Zustimmung gegeben hatte. Abtissin und Konvent, sowie der Rat der Stadt Essen wurden angewiesen, dem Erzbischof als ihrem Vogt gehorsam zu sein.¹⁾ Allein der Konvent erhob gegen Heinrich, der gleich seine Rechte ausgeübt hatte, beim Papste Beschwerde, welcher in folgedessen mehrere Geisliche mit der Untersuchung der Streitsache beauftragte.²⁾ Daraufhin legte Heinrich dem Papste seine königliche Ernennungsurkunde vor, sodas dieser sich veranlaßt sah, 2 Kommissare höheren Ranges, die Bischöfe von Straßburg und Worms zu ernennen. Diese beauftragten die Äbte von Altenberg, Deutz und Siegburg sowie die Dechanten von Kaiserswerth und Neuß, beide Parteien nach Deutz auf den 10. Januar 1313 vorzuladen: dort wollten sie persönlich die Streitsache untersuchen. Jedoch der Termin mußte auf den 21. März verschoben werden, da König Johann von Böhmen als Reichsvikar von Deutschland auf den 6. Januar eine Reichsversammlung nach Nürnberg einberufen hatte. Hier erneuerte dieser seine Zustimmung zu der von Kaiser Heinrich geschehenen Verleihung der Stiftsvogtei.³⁾ Trotzdem beschieden Abtissin und Konvent von Essen den Deutzer Tag, dessen Resultat uns unbekannt ist. Ueber den weiteren Verlauf der Angelegenheit liegt kein Aktenstück vor. Die Folgezeit zeigt jedoch, daß alle Bemühungen des Erzbischofes vergeblich gewesen sind, und Essen fortdauernd bei dem Rechte der Vogtswahl geblieben ist.

Von den Stiftsgründungen unter Heinrichs Regierung ist namentlich Düsseldorf zu erwähnen. Zwar hatte Graf Adolf VI. von Berg bereits 1288 mit Zustimmung Nicolaus IV. die Gründung vollzogen, allein die Zustimmung des Landesbischöfes war infolge der durch die Worringer Schlacht entstandenen Verhältnisse nicht erteilt worden.⁴⁾ Diese erteilte Erzbischof Heinrich gleich nach seinem Regierungsantritte am 29. April 1306 und inorporierte dem Stifte die Pfarrkirche von Mündelheim.⁵⁾

1) Lac. III, nn. 91, 93 und Num. 1.

2) Lac. III, n. 115.

3) Lac. III, n. 115 Num. u. nn. 118, 121; die Kurfürsten hatten kurz vorher Willbriefe ausgestellt.

4) Geschichte der Stadt Düsseldorf. Festschrift. Düsseldorf 1888 p. 66.

5) Lac. III, nn. 39, 62.

Heinrichs Verdienst um den Bau des Kölner Domes sind allgemeiner bekannt geworden, da er das große Glück hatte, die Einweihung des hohen Chores vollziehen zu können. Das Hauptfenster des ganzen Chores, unmittelbar hinter dem Hochaltar, ist von ihm gestiftet zur Erinnerung an die Vollendung dieses wichtigen Teiles des Domes. Es ist durch reicheren bildlichen Schmuck ausgezeichnet und stellt die Anbetung der hl. Drei Könige dar. Die feierliche Einweihung fand am 27. September 1322 bei Gelegenheit der Provinzialsynode statt unter Assistenz einer großen Anzahl von Bischöfen, Äbten, Pröpsten und anderen Geistlichen. Bei dieser Feier wurden die Gebeine der hl. Drei Könige von ihrer Ruhestätte im alten Dom in pomphaftem Zuge in ein provisorisches, von einem Eisengitter abgeschlossenes Mausoleum in dem mittleren Seitenschörchen übertragen; Fürsten, Bischöfe und andere hohe Persönlichkeiten trugen abwechselnd die Tumba.

Erzbischof Heinrich wollte die Begeisterung für den Fortbau der herrlichen Domkirche nicht erkalten lassen. Er trug Sorge, daß die Arbeiten am Langschiffe und an den Kreuzschiffen mit erhöhtem Eifer betrieben wurde. Die Sammlungen für den Dom erhielten eine fördernde Organisation und Leitung durch die Gründung der Petribruderschaft. Allen denjenigen, welche sich als Mitglieder dieser Bruderschaft aufnehmen ließen und ihren bestimmten Jahresbeitrag entrichteten, wurden verschiedene Vergünstigungen zugestanden. Johann XXII. schrieb dem Domkapitel am 1. Juli 1322: „Unser Bruder, der Erzbischof Heinrich, ist mit Eifer tätig für den Bau unserer Kirche, der äußerst prachtvoll und kostspielig ist. Auch ihr habt euch die Vollendung des Werkes angelegen sein lassen. Doch reichen die Einkünfte der Kirche nicht dazu hin, es erscheint aber gottgefällig und nützlich, daß das Werk bald vollendet werde. Darum hat der Erzbischof auf euren Rat und mit eurer Genehmigung angeordnet, daß Niemand ohne eure Autorisationschreiben in der Stadt und Diöcese Köln für jenen Dom Beiträge sammeln darf. Sollten die Sammler an Orte kommen, die mit dem Interdikt belegt sind, so dürfen sie dort doch zu dem Volke sprechen; wenn es sich um die Sammlung solcher Beiträge handelt, ist es den Priestern gestattet, einmal im Monat an solchen Orten trotz des Interdiktes feierlichen Gottesdienst zu halten. Auch alle, die in die Bruderschaft des hl. Petrus aufgenommen sind und einen jährlichen Beitrag zum Dombau bezahlen, können an interdicierten Orten öffentlich mit einer feierlichen Begräbnismesse unter Zulassung der übrigen Gläubigen des kirchlichen Begräbnisses teilhaftig werden; auch die Kinder derselben sollen sich der gleichen Begünstigung erfreuen. In dem Diöcesanstatut des Jahres 1327 bestimmte Heinrich: Niemand soll sub interminatione maledictionis aeternae et sub obstestatione divini et tremendi iudicii nec non sub poena anathematis denjenigen,

welche für den Dombau sammeln, hindernd in den Weg treten. Alle Gelder, welche für die Petribruderſchaft eingehen, ſollen ſorgfältig aufgehoben und den Kollektoren unverkürzt übergeben werden. Den Sammlern ſoll es freiftehen, bei ihrer Anweſenheit in einer Pfarrei bei der Pfarrmeſſe gleich nach verlesenem Evangelium in einer beſonderen Predigt die Sachen des Dombaues zu empfehlen und zu reichlichen Gaben aufzufordern.¹⁾

¹⁾ Im Anſchluß an Gullen, Der Dom zu Köln vor ſeinem Beginne bis zu ſeiner Vollendung. Feſtſchrift. Köln 1880 p. 49 f., p. 57, p. 59.

§ 8.

Heinrichs Synoden.

Einen staunenswerten Eifer betätigte Heinrich in der Abhaltung von Synoden. Durch seine längere Wirksamkeit als Dompropst in Köln und infolge seiner Teilnahme an der von Wibbold 1300 abgehaltenen Synode,¹⁾ deren Satzungen er gleich in seiner ersten Synode bestätigte, war er mit den Verhältnissen in der Kölner Erzdiözese genauer vertraut. Zudem hatte er ein sehr scharfes Auge in der Auffindung von Mißständen, deren Beseitigung er sich trotz seines hohen Alters und trotz seiner mannigfachen Inanspruchnahme als Reichsfürst ernstlich angelegen sein ließ. Er betont immer und immer wieder, wie er sich durch die Uebernahme seines hohen Amtes im Gewissen verpflichtet fühle, für die religiös-sittliche Hebung der ihm anvertrauten Herde mit aller Energie Sorge tragen zu müssen.²⁾ Sein mahnendes und warnendes Wort fiel um so mehr auf fruchtbaren Boden, als er in seinem priesterlichen Privatleben tadellos dastand.³⁾ Naturgemäß ruft die Mehrzahl der auf den Synoden erlassenen Bestimmungen nur die Vorschriften des gemeinen Kirchenrechtes in Erinnerung; aber dennoch verlohnt es sich, auch diese mit in die Betrachtung hereinzuziehen, da auch sie uns zeigen, woran die damaligen Verhältnisse frankten. Nur der kleinere Teil der Dekrete hat partikularrechtliches Interesse. Daß in ihnen das Unerfreuliche, die Abweichung von der Regel stark hervortritt, liegt in der Natur der Sache; angenehm aber berührt die Wahrnehmung, daß man sich in den vorhandenen Mißständen nicht hei-

¹⁾ Binterim, Prognostische Geschichte der deutschen National-, Provinzial- und der vorzüglichsten Diöcesanconcilien vom 4. Jahrhundert bis auf das Concilium zu Trident. Mainz 1835—48. VI, p. 117.

²⁾ Harzheim, a. a. O., IV, p. 278, 282, 308. Besonders schön die Einleitung zu den Statuten der Synode vom Jahre 1327: „Licet ex injuncti Nobis debito Pastoralis Officii, super cunctum Nobis gregem commissum, ne lupus gregem invadat, invigilare pro omni Nostra possibilitate, et modis omnibus teneamur: specialius tamen Nobis incumbere non ambigimus, ut ibi Nostrae figamus considerationis aciem vigilantius, ubi majora disponuntur pericula animarum.“ Harzheim a. a. O. p. 293.

³⁾ Wie hören wir in dieser Beziehung auch nur den geringsten Vorwurf; der Elect. catalog. p. 97 rühmt Heinrich nach, er sei castitate clarus gewesen. Wie weit der Erzbischof einzelne Statuten selbst nicht befolgte und dadurch naturgemäß andere zur Nachahmung seines schlechten Beispiels veranlaßte, s. § 7 und das Schlußwort.

misch einrichtete, sondern ihnen unter offenem Eingeständnis der Uebel scharf zu Leibe ging. Im ganzen hat Erzbischof Heinrich 7 Diöcesansynoden gehalten, und zwar in den Jahren 1306, 1308, 1321, 1324, 1327, 1328, 1330; Provinzialsynoden feierte er im ganzen 2: die eine nach der Wahl Heinrichs von Luxemburg am 9. März 1310, die andere nach dem Friedensschluß mit Köln am 31. Oktober 1322. Die erstere wurde auf Befehl Clemens V. einberufen;¹⁾ ihm wohnte bei als Suffragane von Köln die Bischöfe Guido von Utrecht, Engelbert von Osnabrück, Gottfried von Minden, Bevollmächtigte des Bischofs Thibaut von Lüttich und des Kapitels von Münster (sede vacante), die Prälaten und der Klerus der Stadt und der Erzdiöcese Köln.²⁾ Beim 2. Provinzialkonzil waren zugegen die Suffraganbischöfe Gottfried von Osnabrück und Gottfried von Minden, Hermann, Bischof von Senna in Armenien (i. p. i.), und der Lütticher Canonicus Lebold von Nordhoff³⁾ als Vertreter des Bischofs Adolf von Lüttich, Dr. jur. can. Rutger von Aldendorp und Kanonikus Friedrich von Bicken als Bevollmächtigte des Bischofs Ludwig von Münster, Dr. theol. Keyner und Kanonikus Gerhard von Berne im Auftrage des Utrechter Domkapitels (sede vacante), das Kölner Domkapitel, die Benediktineräbte von St. Pantaleon und St. Martin in Köln, von Corneliminster, Gladbach, Deutz, Brauweiler und Siegburg, die Pröbste von Bonn, Müntstereifel, Kerpen, St. Severin und St. Andreas in Köln, die Dechanten von Bonn, Kanten, St. Andreas, St. Severin, St. Cunibert, St. Aposteln, St. Maria ad gradus der Offizial des Erzbischofs und viele Kleriker der Diöcese und der Provinz.⁴⁾

Das erste Erfordernis einer segensreichen Wirksamkeit der Kirche ist ihre Freiheit. „Da nichts“, so schreibt Heinrich im 1. Kapitel der Provinzialsynode vom Jahre 1310, „mehr zur Ehre und Zierde der Kirche gereicht, als daß sie nach getilgten Irrtümern und weggeräumten schlechten Verordnungen sich einer völligen Ruhe, Sicherheit und Freiheit erfreue, so verdammen, verwerfen und cassieren wir alle Statuten, Verträge und Verordnungen, welche gegen die Freiheit der Kirche und der geistlichen Personen erlassen worden sind, erklären sie für null und nichtig und befehlen allen Untergebenen unserer Diöcese und Provinz, daß sie dieselben innerhalb eines Monates, von der Bekanntmachung des Gegenwärtigen an

1) Harßheim, a. a. D. IV, p. 118; s. oben § 7.

2) Harßheim, a. a. D. IV, p. 127.

3) Verfasser einer auch in dieser Abhandlung benutzten Chronik des Grafen von der Mark und der Erzbischöfe von Köln. Ueber das Leben Lebolds s. die Einleitung der von Troß besorgten Ausgabe der Chronik.

4) Harßheim, a. a. D. IV, p. 284 f.

gerechnet, an ihren Orten gänzlich abzuschaffen suchen“ (118).¹⁾ Wir werden sehen, wie dieses Bestreben Heinrichs, die Freiheit der Kirche zu schützen in den mannigfachsten Bestimmungen zum Ausdruck kommt.

Die weitgehendste Fürsorge wandte der Erzbischof auf diesen Synoden der Geistlichkeit zu. Weil der Seelsorger dem allmächtigen Gotte am Tag des Gerichtes von seiner so verantwortungsvollen Verwaltung Rechenschaft ablegen müsse, so solle er genau unterrichtet sein, wie man die Seelsorge erzpriestlich ausübe (308). Kein Kleriker soll zum Priester geweiht werden, bevor er 25 Jahre alt geworden ist und auf Grund einer Prüfung tauglich zum Priesteramt befunden wurde (122 u. 296). Damit das Vermächtnis der Christgläubigen, welche zum Troste ihrer Seele und zur Verherrlichung des Gottesdienstes Benefizien gestiftet haben, durch die Nachlässigkeit der noch nicht geweihten und deshalb noch keinen Dienst tuenden Benefizianten keinen Nachteil erleide, so verlieren alle diejenigen ihr Benefizium, welche es durch päpstliche Provisio oder sonstwie erlangt haben, wenn sie sich nicht denjenigen Weihegrad erteilen lassen, welcher zur Verwaltung des Benefiziums erforderlich ist (123). Die Neugeweihten erhalten von ihrem Konsekrator ein Weihezeugnis, „litterae formatae“, welches sie vorzeigen müssen, ehe sie das Amt der erhaltenen Weihe ausüben dürfen (307). Sehr energische Maßregeln werden gegen die bei den Primizfeiern eingerissenen Mißbräuche getroffen. Häufig nämlich war es vorgekommen, daß ein Neupriester nach seiner wirklichen Primiz von einem Ort zum anderen ging, wo er Freunde wohnen hatte, und hier, oft sogar durch Frauenpersonen, auf den Straßen verkünden ließ, wann er die hl. Messe lesen würde; nach derselben sammelte er persönlich Gaben für sich ein und wohnte schließlich den Gastmählern und Lustspielen bei, welche zu seiner Ehre veranstaltet wurden. In Zukunft darf dies nicht mehr geschehen: nie darf ein neugewählter Priester unter was immer für einen Vorwand mehr als einmal seine Primiz feiern; sie muß entweder in der Kirche, wo er sein Benefizium hat oder wo er im Kloster ist oder in der Pfarrkirche seines Geburts- oder Wohnortes ohne alle vorherige Ankündigung an öffentlichen Plätzen oder auf den Straßen gehalten werden; nur die Geistlichen, welche dem jungen Priester im ersten und zweiten Grad verwandt sind, dürfen eingeladen werden. Zuwiderhandelnde verfallen der Excommunication (111, 279).²⁾

Ein würdiges geistliches Leben wird eingeschärft. Die Statuten Erzbischof Siegfrieds „Ex concilio generali statuimus eite praepimus, ut universi clerici continenter et caste vivant“ wird erneuert

¹⁾ Der Einfachheit halber schreibe ich die Seitenzahl der betreffenden Stellen bei Harzheim u. IV. in Klammern.

²⁾ S. auch die Bemerkungen Binterims a. a. O. p. 532.

und zur Nachachtung empfohlen (122). Jeder Kleriker ist unter Strafe der Einziehung seines Pfriundenetrages verpflichtet, Tonsur und geistliche Kleidung zu tragen; gestreifte, aufgeschlitzte und bunte Kleider mit weltlichem Schnitt, wie überhaupt modische Kleiderpracht sind verboten (112 u. 279). Besonders scharf geht Heinrich gegen die im Konkubinat lebenden Geistlichen vor.¹⁾ Sie sind ipso facto suspendiert; niemand darf ihrem Gottesdienst beizohnen oder sie als Hülfspriester halten. Hat ein Kleriker sich mit einer Nonne ver-
gangen, so ist er excommuniciert, die Nonne wird unfähig, irgend ein Amt im Kloster zu bekleiden und soll streng gezüchtigt werden. Zudem sollen die von Erzbischof Konrad festgesetzten Strafen für fleischliche Vergehen des Klerus in Kraft bleiben (122). Gewerbe, welche sich mit dem geistlichen Leben nicht vereinbaren lassen, werden verboten, so: Wucher, schnöde Gewinnjucht, Nekromantie und abergläubische Besprechungen; es ist untersagt, das Gewerbe eines Mehgers, Walkers, Schusters, Schneiders, Agenten, Bankiers, Schuppielers und Samlers auszuüben, sowie das Amt eines Steuerbeamten und weltlichen Richters zu übernehmen. Besonders eindringlich wird davor gewarnt, öffentliche Wirtschaft zu halten; der Verkauf des Weines jedoch, welcher auf dem Wittum gewachsen ist, bleibt freigegeben (122, 278). Da es vorkam, daß ein Priester, um ein doppeltes Stipendium zu erlangen, zweimal am Tage celebrierte, so wurde auch dieser, der Habsucht entspringende Mißbrauch gerügt (307).

In gleicher Weise wie die Standespflichten schückte Erzbischof Heinrich auch die Standesrechte des Klerus. Die harten Kriegszeitern, welche seit Erzbischof Konrads Tagen über die Kölner Erzdiöcese hereingebrochen waren, machten eine energische Betonung des Privilegium canonis notwendig. Die diesbezüglichen Bestimmungen des 1. Provinzialconcils waren im großen und ganzen eine verschärfte Erneuerung der Statuten Engelberts. Ipso facto sind alle diejenigen excommuniciert, welche einen Kleriker töten, verstümmeln, schlagen, verhaften oder von ihm durch seine Inhaftierung Geld zu erpressen suchen, desgleichen alle diejenigen, welche irgendwie hierbei behülflich sind, sei es durch Rat und Tat oder durch Verteidigung. Der Ort der Tat und der Aufenthaltort des Freblers sind mit den Intredikt belegt. Sind die Frebler Kleriker, so verlieren sie ihre sämtlichen Würden, Dignitäten, Ämter und Beneficien für immer. Sind die Frebler Grundherrschaften, so ist ihr ganzes Territorium interdicirt, wenn sie nicht binnen 3 Monate die Gefangenen freilassen und Genugthuung leisten; ihre Hausgeistlichen sollen bei Strafe der Excommunication den Gottesdienst einstellen und ge-

¹⁾ „Fuit et sacerdotum, qui castitatem perpetuam voverunt, impuri concubinatus omni osor ac acerrimus vindex“ sagt Elect. catal. p. 12 von Erzbischof Heinrich.

gebenen Falles nach 15 Tagen ihre Stelle niederlegen. Sind die Frevler keine Standesherrn, so sollen sie bis zur Leistung der Sühne unter Einziehung ihres Vermögens verhaftet werden; ist dies nicht möglich, so soll sie der Landesherr innerhalb 15 Tagen mit der Acht belegen, widrigenfalls er selbst excommuniciert wird. Achtet der Landesherr die Excommunication nicht, so soll nach Verlauf von weiteren 15 Tagen sein Land mit dem Interdikt belegt werden. Wechseln die Frevler ihren Zufluchtsort, dann sollen die zuständigen Bischöfe und Landesherrn benachrichtigt werden, damit sie in gleicher Weise vorgehen können. Achten die Frevler die Strafe nicht, so fallen ihre Lehen an die Kirche zurück, und ihre Nachkommen bis zum dritten Grade können, falls die Nichtachtung länger als ein Jahr dauert, nie ein geistliches Amt bekleiden (118 ff.).

Nach der für Erzbischof Heinrichs Partei unglücklichen Schlacht bei Mühlendorf (1322) begann Heinrich für sich und die Seinigen zu fürchten, erneuerte obige Bestimmungen und ließ sie als Provinzialstatut annehmen und erklären. Um der Erneuerung größeren Nachdruck zu geben, ließ er das Protokoll von dem öffentlichen kaiserlichen Notar Hermann Raße aufnehmen, in der Form eines öffentlichen Aktenstückes ausfertigen und mit dem erzbischöflichen Siegel und dem Siegel des Metropolitankapitels bekräftigen. Der Magistrat von Köln beklagte sich bald über die große Strenge dieser Provinzialstatuten bei dem päpstlichen Stuhle; da in einer großen Stadt wie Köln, so führten sie aus, welche 18 Hauptpfarrkirchen ohne die vielen Collegiat- und Nebenkirchen zähle, leicht eine Belästigung eines Geistlichen in einer Pfarre bei den unruhigen Zeiten sich ereignen könne, so wäre, wenn nicht gleich Satisfaktion geleistet würde, sehr häufig die ganze Stadt dem Interdikt unterworfen. Mit Rücksicht auf die vielen unangenehmen Folgen, von denen doch eigentlich größtenteils Unschuldige betroffen würden, baten die Kölner den Papst, diese große Strenge der Statuten zu mildern. Johann XXII. schrieb an den Erzbischof und ersuchte ihn, dieselben dahin zu mildern, daß das Interdikt nur auf die Pfarre beschränkt würde, wo die Übelthat begangen worden wäre, es sei denn, daß der Bürgermeister der Stadt oder der Magistrat bei der Tat beteiligt sei.¹⁾ Auf der Diöcesansynode des Jahres 1324 erklärte der Erzbischof, nachdem er das päpstliche Schreiben hatte verlesen lassen: Nicht er, sondern sein Vorgänger Engelbert habe dieses Statut erlassen, und somit habe dasselbe für die Stadt Köln schon lange bestanden; in dem letzten Provinzialkonzil sei es nur auf die Kirchenprovinz ausgedehnt worden. Der Magistrat hätte sich also eher beschweren sollen. Jedoch um allen Schein eines Ungehorsams gegen den apostolischen Stuhl zu vermeiden, wolle er das Statut nach dem Wunsche des Papstes

¹⁾ Ausgefertigt am 9. März 1323; f. Harßheim a. a. D. IV p. 289.

mildern: in Zukunft solle das Interdikt sich auf die Pfarre beschränken, wo die Tat verübt worden sei, oder wo der Täter wohne; in den übrigen Kirchen solle der Gottesdienst in der gewöhnlichen Ordnung fortgesetzt werden. Dann solle aber der Pfarrer der interdicirten Kirche gleich die Anzeige bei dem Bürgermeister oder bei einem Rathsherrn machen und ihn ersuchen, innerhalb 14 Tagen Genugtung zu verschaffen. Geschehe dies nicht, so solle das Statut Engelberts nach seinem ganzen Inhalte in Vollzug gesetzt werden; auch solle gestattet sein, während der 14 Tage selbst in der Pfarre, wo das Interdikt eingetreten ist, die Toten zu beerdigen und Leichenbegängnisse zu halten. In betreff der geschehenen Anzeige bei dem Bürgermeister oder des Tages, wann die 14 Tage abgelaufen seien, werde man sich nach der Aussage des Pfarrers richten. Ist der Uebeltäter ein Ausländer oder gleich nach der Tat aus Köln entflohen, sodaß der Magistrat keine Macht über ihn hat, so sollte gemäß einer näheren Erklärung des Erzbischofs vom 7. September 1328 das Statut Engelberts nicht angewendet werden. Für den übrigen Theil der Erzdiocese sowie für die ganze Kirchenprovinz bleibt das Statut in seiner vollen Kraft (283 ff., 289).

Zu Gunsten der Privilegia fori und immunitatis bestimmte Heinrich, daß jeder, der einen Geistlichen vor ein weltliches Gericht lade oder die Güter eines Geistlichen mit Beschlagnahme belegen lasse, excommunicirt sei. Richter und Schöffen, welche trotz vorausgegangener Warnung den Prozeß oder die Beschlagnahme durchführen, verfallen ebenfalls der Excommunication. Leisten sie nach 15 Tagen keine Genugtung, so ist ihr Wohnort interdicirt (105, 112).

Hinsichtlich der einzelnen Träger der Kirchengewalt finden wir mancherlei Bestimmungen. So wahrt der Erzbischof sich seine Rechte besonders gegenüber den Landdechanten von Dortmund, Witten, Hagen und Essen und warnt sie bei Strafe der Excommunication und der Ungültigkeit ihrer Prozesse, sich in solche Angelegenheiten einzulassen, welche vor das erzbischöfliche Consistorium gehören (103). Wer die Amtshandlungen des erzbischöflichen Officials hindert oder stört, ist excommunicirt; der Wohnort des Frevlers wird mit dem Interdikt belegt, wenn der Frevler nicht binnen 5 Tagen gehöhnt ist (103). Dem Scholaster in den Collegiatstiften, dem der erste Platz nach den Dechanten gebührt, sollen besondere Einkünfte angewiesen werden (109). Diejenigen, welche die Subdiaconatsweihe noch nicht erhalten haben, sollen bei den Cathedral- und Kollegiatstiften von den Kapitularverhandlungen ausgeschlossen sein (279). Niemand darf ein Pfarramt ohne vorhergehende kanonische Installation durch den Archidiacon oder seinen Stellvertreter antreten; er verfällt sonst mit den Gemeindemitgliedern, welche seinem Gottesdienste beiwohnen, der Excommunication (123). Diejenigen, welchen die Besetzung der Pfarrkirchen zusteht, werden ge-

warnen, nicht „Fährlinge“ oder Fremde bei denselben anzustellen¹⁾, bevor diese von dem erzbischöflichen Officialat geprüft und angenommen worden sind, weil dieselben sich vielfach durch Auswanderung aus ihrer Heimatdiöcese den canonischen Strafen und Censuren entziehen wollen und so häufig Ärgernis verursachen (309). Das Interesse des Pfarrers wird auf mancherlei Art gewahrt. Die zur Spendung der Taufe und letzten Oelung erforderlichen hl. Oele dürfen dem Pfarrer nicht verweigert werden, weil er die Kathedralsteuer oder eine andere Synodalabgabe noch nicht erlegt hat (105). Die hl. Communion darf nur in der Pfarrkirche empfangen werden (124). Oftern, Pfingsten, Allerheiligen und Weihnachten sind die Parochianen verpflichtet, die Pfarrkirche zu besuchen, um die Predigt des Pfarrers anzuhören. Doch sollen sie, wenn möglich, auch an den Sonntagen sowie an den Festen Epiphanie, Christi Himmelfahrt, den vier Hauptfesten der Mutter Gottes, an den Festen der Apostel, Johannes des Täufers, des Kirchenpatrons, der Kirchweihe und Allerseelen, endlich an den Fest- und Rogationstagen der Pfarrmesse beizubehalten (111). Da nur die Pfarrer Almosen einsammeln und verteilen sollen, wird der Unfug, Opferstöcke an Straßen und öffentlichen Plätzen aufzustellen Unbefugten streng untersagt (105). Wer jemandem rät, sich seine Grabstelle außerhalb seiner Pfarre zu wählen, wird mit der Excommunication belegt (105).

Hinsichtlich der Verwaltung der kirchlichen Gerichtsbarkeit und Disziplin finden sich in den Synodalerlassen folgende Bestimmungen: Im Anschluß an eine Verordnung Bonifaz' VIII. werden die Städte Köln, Bonn, Kanten, Soest und Deuz als Gerichtsstädte bestimmt, wo die kirchlichen Streitigkeiten anhängig gemacht werden können (280). Der Erzbischof verlangt, daß ihm und seinem Official alle Excommunicierten, notorische Ketzer, Wucherer, Meineidige, Ehebrecher, Blutschänder, Mörder, Räuber, Brandstifter, diejenigen, welche wegen einer des Impedimentes der Blutverwandtschaft, Schwägerschaft oder Weihe ungültige Ehe eingegangen haben sowie alle, welche an den vier festgesetzten Tagen nicht zur Pfarrkirche kommen, schriftlich kenntlich und namhaft gemacht werden (396, 308). Verfälschung päpstlicher und bischöflicher Erlasse (104), Münzverbrechen (105), Wucher, Zurückhalten bereits erledigter Schuldscheine (306) und das Singen des *Media vita*²⁾ werden mit der

¹⁾ *Annales vel alienigenas*. Die *Annales* waren wahrscheinlich solche, die sich nur für ein Jahr verbindlich machten. *Vinterim a. a. O.* p. 136.

²⁾ Im Mittelalter fand sich vielfach die *Unfite des Totbetens*, wozu man besonders den Psalm 108 *Deus laudem meam ne tacueris* und das Lied *Media vita* von St. Notker Balbulus von St. Gallen († 912) benutzte. Daran wurden dann noch einige Versikel und die Oration: *Deus cui proprium est misere: i semper et parcere etc.* angehängt. Man sang dieses Lied namentlich beim Anfang einer Schlacht, damit Gott die gefährlichen Feinde demütige. Das Nähere bei *Vinterim*, a. a. O. p. 125 und p. 451 Anm. 1.

Excommunication belegt (124). Die Reconciliation Excommunicierter soll nur in der Stadt Köln stattfinden (307). Wer unerlaubter Weise einen Excommunicierten absolviert oder den Namen eines Gebannten aus der Liste tilgt, verfällt selbst der Excommunication (105). Die Absolution hat nur dann Gültigkeit, wenn sie durch litterae absolutionis bewiesen werden kann (307).¹⁾

Um die Verwaltung der Gnadenmittel erzprießlich zu gestalten, wurde zunächst das Statut Erzbischof Siegfrieds „Statuimus ut baptismus honorabiliter celebretur“ erneuert (125). Bezüglich der hl. Messe wird bestimmt, daß ein fremder Geistlicher nicht zur Celebration zuzulassen ist, wenn sein Celebret nicht das Bisum des Erzbischofs trägt (104). Die Messe in exsecrerten Kirchen ist verboten (307). Nur diejenigen dürfen Epistel und Evangelium singen, welche die erforderliche kirchliche Weihe besitzen (123). Die Küster sollen beim Gottesdienst im Talar und Chorkemd, nicht aber in ihrer gewöhnlichen Kleidung erscheinen, auch sollen sie wohl unterrichtet sein, damit sie wenigstens im allgemienen dem Priester respondieren können (124). Die Dekane und Pfarrer sollen die kirchlichen Parameter und Utensilien einer regelmäßigen Revision unterziehen (124). Bettler sollen während des Gottesdienstes nicht umhergehen, damit sie die Gläubigen nicht in der Andacht stören (308). Wenigstens einmal im Jahre sollen die Gläubigen beichten und communicieren (305 f.). Die Eheproklamationen sind nicht nur an einem oder zwei, sondern an drei Sonn- oder Festtagen vorzunehmen (307). Wer eine clandestine Ehe schließt, verfällt der Excommunication (105, 127).

Zur einheitlichen Ausgestaltung des Kultus wird bestimmt, daß alle Stifts- und Pfarrkirchen sich nach dem Kapitularium (Directorium) der Metropolitankirche einrichten und gemäß demselben die Feste feiern sollen (107). Daneben wird jedoch ein Proprium ausdrücklich gestattet (109). Das Jahr, welches künftig nach dem Vorgange der römischen Kirche mit Weihnachten beginnen soll (125), bringt folgende 40 Feste:

Im Januar (4): Fest der Beschneidung des Herrn, Epiphanie, St. Agnes, Befehrung des hl. Paulus;

im Februar (3): Mariae Lichtmeß, Petri Stuhlfeier, St. Mathias Ap.;²⁾

¹⁾ Die eigentlich hier zu erörternden Dekrete gegen die Irlehrer sind, um Wiederholungen zu vermeiden, dem § über Heinrichs Stellung zu den Irlehrern zugewiesen worden.

²⁾ In einem Schaltjahr wird am 24. Februar, wo sonst das Fest des hl. Mathias gefeiert wird, die Vigilie und am folgenden Tag, dem 25., das Fest gehalten, es sei denn, daß der 25. ein Sonntag wäre; dann wird das Fest auf den Montag verlegt, ohne in toto gefeiert zu werden (108).

im März (1): Maria Verkündigung;¹⁾
im April: kein Fest, wenn nicht das Osterfest und das Fest
des hl. Georgius M. einfällt;
im Mai (2): St. Philippus und St. Jakobus, Kreuzerfin-
dung;
im Juni (2): Geburt Johannes des Täufers, Peter und
Paul;
im Juli (3): Maria Magdalena St. Jakobus Ap., St.
Bantaleon;
im August (5): Petri Kettenfeier, St. Laurentius M.,
Mariae Himmelfahrt, St. Bartholomaeus Ap., Johannes' Ent-
hauptung;
im September (4): Mariae Geburt, Kreuzerhöhung, St.
Matthaeus, Erzengel Michael;
im Oktober (4): St. Gereon und St. Viktor, St. Ursula
und Gefährtinnen, St. Severin, St. Simon und Judas Ap.;
im November (6): Fest Allerheiligen, St. Martin, St.
Cunibert, St. Caecilia, St. Catharina, St. Andreas;
im Dezember (6): St. Nicolaus, St. Thomas Ap., Fest der
Geburt des Herrn, St. Stephanus, St. Johannes Ev., Fest der un-
schuldigen Kinder.

Außerdem werden gefeiert: Ostern mit den drei folgenden
Tagen, Christi Himmelfahrt, Pfingsten mit den drei folgenden Tagen,
Fest der hl. Dreifaltigkeit und des hl. Fronleichnam.

Endlich werden 15 andere Feste der Andacht der Gläubigen
empfohlen, ohne direkt geboten zu werden, sodaß, wer sie nicht feiert
keine Sünde begeht: St. Fabian und St. Sebastian, St. Agatha,
St. Gregor P., St. Benediktus, St. Ambrosius, Apostelteilung, St.
Augustinus, St. Barnabas Ap., St. Agidius Ab., St. Lambertus,
St. Mauritius mit seinen Gefährten, St. Hieronymus, St. Remi-
gius, St. Dionysius, St. Lucas Ev.

Im Gegensatz zum römischen Ritus, sollen alle nicht gebotenen
Feste, auch wenn sie *festum duplicia* mit 9 Lektionen sind, auf den
Montag oder auf den ersten freien Tag verlegt werden, wenn sie
eigentlich auf einen Sonntag gefeiert werden müßten.

Gloria in excelsis und Te deum laudamus, welche nie getrennt
auftreten, werden an den Festen Mariae Lichtmeß und Verkündigung
Petri Stuhlfeier und St. Mathias Ap. auch dann gebetet, wenn diese
in die Septuagesimalzeit fallen.

¹⁾ Fällt Mariae Verkündigung auf den Palmsonntag, in die Karwoche
oder in die Ofteroktav, so wird es als *festum fori et chori* am Tage vor
Passionssonntag gefeiert. Fallen die Feste der Heiligen Tiburtius und Valeria-
nus und des hl. Apostels Markus in die Ofteroktav, so werden sie transferiert,
die Prozession am St. Markustage aber findet am eigentlichen Tage statt, doch
fällt das Fasten aus.

Fasttage sind folgende: die Vigilien von Ostern, Pfingsten und Weihnachten, Mariae Himmelfahrt, von den Aposteltagen, von Allerheiligen, vom Feste des hl. Laurentius und die Quatemberfasttage. An der Vigilie des Festes der hl. Apostel Philippus und Jakobus, wie auch der Geburt des hl. Johannes des Täufers braucht nicht gefastet zu werden. Außer den 3 Rogationstagen und dem Feste des hl. Markus wird noch der Samstag nach dem zweiten Sonntage nach Ostern gemäß altem Gebrauch der kölnischen Diöcese als gebotener Fasttag gehalten (107), zur Abwendung eines unvorhergesehenen jähen Todes.

Kirchen oder Kirchhöfe dürfen nicht eingeweiht werden, bevor ihre Dotation sicher gestellt ist; der Erzbischof trifft die Entscheidung hierüber (124).

Auch den Ordensleuten wandte Heinrich sein wachsamcs Auge zu. Kein Kloster darf sich die Aufnahme eines Novizen vergüten lassen; es steht den Verwandten desselben vollständig frei, dem Kloster in Form eines Almosen ein Geschenk zu machen (126, 293). Ist ein Mönch zum Studium geeignet, so soll ihm dazu auch Gelegenheit geboten und die Mittel zur Verfügung gestellt werden (296). Niemand darf zu den Weihen zugelassen werden, dessen geistige und körperliche Tauglichkeit nicht vorher in einem Examen festgestellt ist (296). Ist jemand zum Abt oder zur Äbtissin gewählt, so muß er sich innerhalb eines Monates die erforderliche Weihe erteilen lassen (107). Niemand soll in mehreren Klöstern zugleich Würden und Praebenden haben (126). Zu betreff des eigentlichen Ordenslebens wird bestimmt, daß keine Ordensperson in der Öffentlichkeit sich anders zeigen soll als im Ordenshabit (113, 126). Jeder Ordensangehörige soll sein Vermögen alljährlich 14 Tage vor Ostern dem Abte klar legen und übergeben; niemand darf ohne Erlaubnis des Klostervorstandes Eigentum besitzen und damit Geldgeschäfte machen. Da dergleichen Geschäfte ungültig sind und gegebenen Falles das Kloster nicht ersatzpflichtig ist, so werden die Laien gewarnt, sich mit einem Mönche in ein solches Geschäft einzulassen; dieser selbst verfällt der Suspension und Excommunication (112). Unter Strafe der Excommunication wird verboten, daß Mönche von ihren Oberen ein zum Kloster gehöriges Ackergut für eine gewisse jährliche Miete pachten und sich dann dort den größten Teil des Jahres aufhalten. Solchen Mönchen darf nach der Rückkehr in das Kloster ihr Anteil an den Renten, welche während ihrer Abwesenheit eingegangen sind, nicht verabreicht werden (293 f.). Zur Aufrechterhaltung des Gelübdes der Keuschheit wird besonders die strenge Beobachtung der Klausur namentlich den Nonnen eingeschärft, damit sie so, abgeondert von der Öffentlichkeit und der Welt, dem Herrn freier dienen können und ihrem Herrn Jesu Christo, dem sie mit freiem Willen Keuschheit gelobt haben, ihre Herzen und Werke in aller Heiligkeit bewahren. Aus gleichem Grunde soll keine Frauensperson das feier-

liche Gelübde der Keuschheit ablegen, wenn sie nicht unter der sicheren Klausur bleiben will, es sei denn, daß sie zu einem solchen Alter gelangt ist, daß keinerlei Verdacht wegen Unkeuschheit gegen sie gehegt werden kann (126, 295). Wer eine Nonne aus dem Kloster entführt und sie entehrt, ist ipso facto excommuniciert. Auf Antrag des zuständigen Klostervorstandes wird sein Name in seiner Pfarre so lange öffentlich bekannt gegeben, bis er vom Erzbischof absolviert ist. Die gefallene Nonne soll unter Fasten und anderen Strafmitteln in Haft gehalten werden; auf Mehrheitsbeschluß des Conventes kann sie aus der Haft entlassen werden, darf aber nie mehr den Schleier tragen, muß stets den letzten Platz einnehmen und verliert im Kapitel Sitz und Stimme; nur der Erzbischof kann sie völlig rehabilitieren (113). Zur Beratung ihrer gemeinsamen Interessen sollen sich alljährlich alle Benediktiner- und Augustineräbte, ein jeder in Begleitung von zwei Mönchen, am Tage nach Kreuzerhöhung in der bischöflichen Residenzstadt versammeln und Kapitel halten. Hier sollen dann die Regel des hl. Benedictus, das Ordensstatut Erzbischof Konrads und die übrigen bis jetzt erlassenen und die Regularobservanz betreffenden Statuten vorgelesen werden (125 ff.).

Zum Schutze des Vermögens der Kirche und der einzelnen kirchlichen Personen erneuerte Erzbischof Heinrich die beiden Statuten Engelberts *Ad reprimendam importunam praesumptionem raptorum* und *Contra incendiarios* (121). Die Verpflichtung, die Zehnten pünktlich zu entrichten, wird eingeschränkt (309). Verträge und Verabredungen, kraft deren niemand an Kirchen oder Geistliche Güter, Höfe, Rechte und Grundeigentum verkaufe, legiere, schenke oder auf was immer für einen Teil übertragen, werden für ungültig erklärt; desgleichen die Vereinbarungen, laut denen jemand unter einer Konventionalstrafe sich verpflichtet, nur eine bestimmte Tage in der Messe, bei Hochzeiten oder Leichenbegängnissen zu opfern (118). Wer die Früchte seines Gnadenjahres seinen Concubinen oder Bastarden vermacht, geht des kiedl. Begräbnisses verlustig (123 f.). Aus dem Besitze der Advokatur entspringt kein Besteuerungsrecht, vielmehr sind die Wögte verpflichtet, für die gedeihliche Entwicklung der Kirchengüter Sorge zu tragen (121). Auf Grund der Constitution Bonifaz' VIII. *Alma mater Ecclesia* werden jenen Kanonikern, welche dem Chordienste nicht beimohnen, weil angeblich die Kirche interdiciert sei, die Präsenzgelder entzogen (110 f.). Die Einkünfte suspendierter Kanoniker fallen den Kapiteln zum allgemeinen Gebrauch der Kirche zu (123). Diejenigen, welche sich irgendwelches Eigentum kirchlicher Institute angeeignet oder zum Dombau bestimmte Gelder entwendet haben, werden bei Strafe der Excommunication aufgefordert, innerhalb eines Monats zu restituieren (294).

Damit diese Statuten nicht bloß auf dem Papier stehende Erlasse sind, sondern auch den angestrebten Zweck erreichen, werden alle

Collegien, Kapiteln, Klöster, Pfarrer und alle Interessenten unter Strafe der Suspension verpflichtet, sich innerhalb drei Monaten eine authentische Kopie zu verschaffen. Der Klerus soll die Statuten eifrig unter sich besprechen und die Art ihrer praktischen Ausführung erörtern. Auch das Volk soll mit dem wesentlichen Inhalt der Erlasse bekannt gemacht werden. Deshalb soll der Pfarrer in verständlicher Form an den vier Hauptfesten, an welchen die Pfarrkinder pflichtmäßig die Pfarrkirche zu besuchen haben, die Statuten dem Volke erklären. Allen Predigern wird empfohlen, sie am 1. Sonntag im Monat zum Gegenstand ihrer Predigt zu machen (127, 296, 307).

§ 9.

Heinrichs Bekämpfung der Irrlehre.

Wenn man die geradezu entsetzlichen Vorgänge kennt,¹⁾ welche sich in Köln während Heinrichs Regierung in den Schlupfwinkeln hairetischer Begharden zugetragen haben, so begreift man sehr wohl, daß der Erzbischof mit aller Energie die Irrlehrer, welche in so grauenhafter Weise die Unsitlichkeit förderten, zu bekämpfen suchte. Gleich auf seiner ersten Synode entwickelte er in dieser Beziehung sein Programm. „Da ein neues Verbot“, so sagt er, „einen tieferen Eindruck zu machen pflegt als ein alter Erlaß, so belegen wir aufs neue mit Excommunication und Anathem alle Hairetiker nebst ihren Helfern und Begünstigern, welche in ihrer Lehre vom Glauben der römischen Kirche, die da aller Gläubigen Mutter und Lehrerin ist, abweichen.“²⁾ In einem Erlaß an die Verwaltung der Stadt Köln vom 24. April 1326, in welchem er die Stadt zur Verhaftung einiger Ketzer auffordert, schreibt er, daß es sein sehnlichster Wunsch sei, das Gift der Hairese zur Ehre Gottes und zur Stärkung des Glaubens auszutilgen, und daß er mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln ein Wachstum des hairetischen Unkrautes verhindern wolle.³⁾

Wenn die Nachricht Mosheims⁴⁾ richtig ist, so ist Erzbischof Heinrich der erste gewesen, der in Deutschland dem Unwesen der Begharden zu steuern suchte. Diese waren ungefähr 100 Jahre nach ihrem Entstehen vielfach von den Schwärmereien der Brüder und Schwester des freien Geistes, der Fraticellen und anderer spiritualistischer Ketzer angesteckt worden.⁵⁾ Viele derselben gaben sich für Glieder des dritten Ordens des hl. Dominikus oder des hl. Franziskus aus, ahmten die Ordensstracht nach, wollten jedoch nicht in einem Ordensverbande und unter einem Oberhaupte stehen.⁶⁾ Sie verschmähten redliche Arbeit und schädigten durch ihre schamlose Bettelei die wahrhaft Bedürftigen. Bereits ein Mainzer Konzil vom Jahre 1250 hatte sich gegen zahlreiche Sonderbarkeiten der Begharden wenden und namentlich ihren verdächtigen Verkehr mit

¹⁾ S. die Anm. 5 auf Seite 68.

²⁾ Harßheim a. a. O., p. 102.

³⁾ Gnenen, Quellen IV, n. 130.

⁴⁾ Mosheim, de Beghardis et Beguinabus commentarius Lipsiae 1790, p. 210.

⁵⁾ Hefele-Knopfler, a. a. O. VI, p. 543.

⁶⁾ Winterim VI, a. a. O. p. 8.

den Beghinen verbieten müssen.¹⁾ Zu Beginn des XIV. Jahrhunderts war Köln ein Hauptsitz der häretischen Begharden geworden.²⁾ Hier traten sie mit großer Kühnheit auf, und ihr Uebermut ging so weit, daß, wie Heinrich klagt, sie, die keinerlei theologische Studien gemacht hätten, zum Argerniß der Guten mit ihren trügerischen Gründen die Vorträge und Predigten der Dominikaner und Franziskaner störten. Die falschen und unsittlichen Lehren, welche sie mit ihrem trägen Lebenswandel verbanden, nötigten Heinrich zum Einschreiten. In seinem ersten Diöcesanstatut wendet er sich mit scharfen Bestimmungen gegen sie. Dabei läßt er sich aber auf eine genauere Darlegung ihrer Ketzereien nicht ein; er hebt vielmehr nur diejenigen Irrlehren hervor, welche am deutlichsten das Unchristliche und Unsittliche der beghardischen Lehre darzutun geeignet waren. Er schließt regelmäßig eine kurze, von hohem sittlichen Ernst getragene Widerlegung an.

In der Lehre der Begharden: „Wer mir nicht nachfolgt, kann nicht selig werden“ sieht Heinrich ein hochmütiges, dem Teufel abgelauschtes Verlangen, sich Gott gleich zu setzen, welches aber gerade bei ihnen wegen ihres sündhaften Treibens gänzlich unberechtigt sei. Gegenüber ihrer Behauptung: „Wenn es einem Weibe nicht leid ist, daß sie in der Ehe die Jungfrauschaft verloren hat, so kann sie nicht selig werden“ betont der Erzbischof, daß die Ehe bereits im Paradies vom heiligen Gott eingesetzt und zudem ein heiliges Sakrament sei; ihr hoher sittlicher Wert, der den Vorteil der Jungfrauschaft paralysiere, liege in der Fortpflanzung des Menschengeschlechtes, welches durch die Menschwerdung Christi so hoch begnadet sei. In dem Satze: „Gott ist in einem gewissen Verderben“ liege eine vollständige Verkennung des Wesens der Inkarnation. Durch sie habe Gott weder eine Veränderung noch eine Verminderung erlitten; er habe vielmehr aus Mitleid unsere menschliche Natur angenommen, um uns seiner göttlichen Natur teilhaftig zu machen. Die Lehre: „Jeder kann seine rechtmäßige Frau, um Gott freiwillig zu folgen, auch ohne deren Zustimmung verlassen,“ ist gegen alle Schrift und Tradition. Ueber die Zulässigkeit eines Scheidungsgrundes zu urteilen, sei lediglich Sache der höchsten kirchlichen Behörde, nicht aber Sache der Untergebenen. Ihre aller Sittlichkeit Hohn sprechende Lehre: „Eine einfache Hurerei ist keine Sünde“ stehe im direkten Widerspruch mit der christlichen Sittenlehre. Weder im Dekalog noch sonstwo werde jemals hinsichtlich des Verbotes der Hurerei ein Unterschied derselben gemacht; ein solcher

¹⁾ Harßheim IV, a. a. D. p. 59.

²⁾ So erklärt sich, daß die erste Verfolgung von Köln ausging; es ist auch nicht unwahrscheinlich, daß Heinrich in Wien ihre Verurteilung beantragt hat.

könne infolgedessen auch nicht durch die albernen Deduktionen der Irrlehrer begründet werden.

Nach der Verwerfung der Irrlehre geht Heinrich dazu über, der Reihe nach alle diejenigen Gründe zu widerlegen, mit denen die Begharden ihr Verhalten zu rechtfertigen suchten. Wenn sie sich für ihr schrankenloses und gesetzwidriges Treiben auf Gal. V, 14: „Wenn ihr aber durch den Geist geleitet werdet, so seid ihr nicht unter dem Gesetze,“ berufen wollten, so sei dies unzulässig und abgeschmackt; denn wie könnten sie, die sich so offenkundig gegen den hl. Geist vergingen, behaupten, sie ständen unter der Leitung des hl. Geistes? Wollten sie aber ihre Lehren auf eine ihnen zuteil gewordene Privatoffenbarung zurückführen, wer büрге ihnen dafür, daß diese himmlischen und nicht vielmehr teuflischen Ursprunges sei, da doch nach St. Pauli Worten auch der Satan die Gestalt eines Engels des Lichtes annehme.¹⁾ Sie sollten sich schämen, mit der Ausrede zu kommen: „Das Gesetz ist nicht dem Gerechten auferlegt.“²⁾ Wie könnten sie sich erdreisten, sich gerecht zu nennen, da doch alle wahrhaft Gerechten z. B. Job im Alten, St. Paulus und St. Johannes im Neuen Bunde tief durchdrungen seien von dem Bewußtsein ihrer Sündhaftigkeit?³⁾

Um durch sein Schweigen oder ihre Straflosigkeit ihr Umwesen nicht noch mehr zu fördern, verhängt er über alle, welche das Beghardengewand nicht ablegen und zu ehrlichem Erwerb des Lebensunterhaltes zurückgehen, die Excommunication, die nach Verlauf eines Monats in Kraft treten soll. Falls sie nach 15 Tagen sich der Sentenz nicht unterwerfen, droht er ihnen mit dem weltlichen Richter. Ihre Namen sollen von der Geistlichkeit so lange öffentlich verkündet werden, bis sie mit der Kirche sich ausgesöhnt und Buße getan haben.⁴⁾

Es läßt sich nicht leugnen, daß die Dominikaner und Franziskaner der Befehring der Begharden nicht völlig gewachsen waren.⁵⁾ Es war ihnen nicht gelungen, der Bewegung Einhalt zu tun, vielmehr wurden die Keger immer dreister, sodaß Heinrich in seinen Statuten sogar darüber eine Bemerkung einfließen läßt. Um deshalb die Bekämpfung wirksamer zu gestalten, namentlich auch um die Gläubigen über die Gefährlichkeit und Haltlosigkeit aufzuklären, setzte es der Erzbischof durch, daß der weitberühmte, als scharfsinniger, schlagfertiger Theologe und hinreichender Prediger bekannte

1) II. Cor. XI, 14.

2) I. Tim. I, 9.

3) Der Erzbischof führt folgende Stellen an: Job IX, 21; I. Cor. IV, 4; I. Joh. I, 9.

4) Harßheim IV a. a. O. p. 102 ff.

5) „Daß der Dominikanerorden zu dieser Zeit keine bedeutenden Theologen in Deutschland besaß,“ sagt Denifle in „Akten zum Prozeß Meister Eckharts,“ Archiv für Literatur und Kirchengeschichte des Mittelalters. Freiburg 1882, II, p. 624.

Franziskanerpater Duns Scotus nach Köln berufen wurde. Leider jedoch war seine Wirksamkeit nur von kurzer Dauer; wenige Wochen nach seiner Ankunft in Köln, starb er daselbst am 8. November 1308.¹⁾

Die Bewegung zog immer weitere Kreise. An ihrer Spitze stand ein holländischer Priester mit Namen Walthar, welcher, einigermaßen gebildet, durch seine vollstümlichen Schriften und Reden viele Anhänger gefunden hatte, wie er selbst bei seiner Vernehmung zugab. Nach Trithemius' Beschreibung war er ein überaus schlauer, teuflischer Mensch, hartnäckig im Irrtum, listig in seinen Antworten und verkehrt in seiner Lehre; als man ihn nach langem Suchen endlich entdeckt hatte, verteidigte er sich mit großer Gewandtheit und ließ sich weder durch Milde noch durch die Folter bewegen, seine Kezerei abzuschwören; er wurde zum Tode verurteilt und verbrannt.²⁾

Wenn auch die Verurteilung Walthers manche zur Einsicht und Befehrung brachte³⁾, so kam die Bewegung trotzdem nicht zum Stillstand. Die Begharden fuhren in ihren nächtlichen Zusammenkünften fort ea agere, per quae ad supremam mentis perfectionem ascendi paulatim posse opinabantur, wie sich Mosheim ebenso vielsagend wie diskret ausdrückt.⁴⁾ Wir hören infolgedessen wiederholt, daß hin und wieder ein Beghardenconventikel aufgehoben wird, dessen Teilnehmer dann zum Feuertod verurteilt werden. So sind uns solche Vorgänge aus den Jahren 1325, 1326, 1327 und 1328 bekannt geworden.⁵⁾ Auch Heinrichs Nachfolger, Erzbischof Walram, sah sich genötigt, die Statuten des Jahres 1306 zu erneuern und neue Maßregeln gegen die gefährliche Sekte zu treffen.⁶⁾

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Heinrich gegen den Dominikaner Meister Eckhart den Inquisitionsprozeß einleiten ließ, weil er den Verdacht hegte, derselbe stehe mit den Begharden in heimlichen Beziehungen. Es läßt sich der Zusammenhang von Heinrichs Vorgehen und Eckharts Verkehr mit den Kezern allerdings nicht begründen mit dem Hinweis auf eine Notiz des Ordensgenerals Herbäus, wonach ein frater Ekard in Frankfurt der mala

1) Mosheim a. a. O. p. 232 ff. Er fand sein Grab in der Minoritenkirche zu Köln. Seine Grabinschrift preist ihn als den ruhmvollen Verteidiger der Immaculata conceptio: Concepta est virgo primi sine labe parentis, Hic tulit: hic haeresi praelia dura dedit.

2) Winterim VI, a. a. O. p. 10 und 127 f.

3) Winterim VI, a. a. O. p. 10 Num. 1.

4) Mosheim a. a. O. p. 278.

5) Boehmer, font. rer. Germ. I, p. 401; Johannis Vitodurani Chronicon ed. G. de Wiss p. 104; Ant. Matthaeus, veteris aevi analecta II, p. 693; Ennen, Quellen IV, n. 130.

6) Harßheim, a. a. O. p. 436.

familiaritas verdächtigt worden sei, denn Denifle¹⁾ hat, namentlich gegen Preger,²⁾ überzeugend nachgewiesen, daß mala familiaritas nicht Umgang mit Kezern, sondern den schlechten, Argernis erregenden Umgang mit Frauenspersonen bedeute. Einen solchen Vorwurf kann man aber gegen Meister Eckhart in keiner Weise erheben, denn ob seiner Sitten und seines Lebenswandels wurde er nie angetastet, er wird im Gegenteil oft als heiliger Meister, als vir sanctus geschildert. Zudem führt Denifle weiter den Beweis, daß der frater Ekardus keineswegs identisch sein könne mit unserem in Rede stehenden Meister Eckhart. Wohl aber konnte Heinrich beghardische Irrlehren in den Ansichten Eckharts oder wenigstens Anklänge an dieselben vermuten. Ueber seine Lehre fällt Denifle das Gesamturteil: „Eckhart ist weder Pantheist noch Begharde noch Quietist; allein er hat in manchen Predigten und Traktaten pantheistische, beghardische und quietistische Sätze ausgesprochen und hat in denselben Predigten und Traktaten nicht selten kein Antidotum gegen diese Sätze den Zuhörern und Lesern bereitet und gereicht.“³⁾

Der Gang des berühmten Prozesses — näher auf ihn einzugehen, liegt außerhalb des Bereiches dieser Arbeit — hat kurz folgenden Verlauf genommen.⁴⁾ Nachdem auf dem Generalkapitel des Dominikanerordens zu Venedig 1325 die Klage laut geworden war, daß deutsche Ordensbrüder in ihren Predigten gefährliche und anstößige Lehren vortrügen, betraute Johann XXII. den fr. Nikolaus von Straßburg mit der Untersuchung dieser Angelegenheit. Derselbe prüfte im folgenden Jahre Eckharts Schriften und sprach ihn von jedem Irrtum frei. Der Erzbischof war mit dem Urteil nicht zufrieden. Er beauftragte den Magister Reyner und den Franziskanerlektor Albert von Mailand mit einer neuen Voruntersuchung. Am 14. Jan. 1327 luden diese Nikolaus vor, offenbar, um von ihm das Nähere über die von ihm geführte Untersuchung zu vernehmen. Nikolaus legte gegen die Führung des Prozesses feierlichen Protest ein. Der Erzbischof habe kein Recht in dieser Frage vorzugehen, denn infolge päpstlichen Mandates, welches ihn, Nikolaus, mit der Inquisition in der Ordensprovinz Deutschland speziell betraue, gehöre die Sache vor sein Forum; aber auch ohnedies stehe nur seinem Orden die Entscheidung des Falles zu, da dieser von der Kirche mit der Inquisition betraut sei. Zudem sei Eckharts Sache bereits rechtlich entschieden und könne deshalb nicht noch einmal verhandelt werden. Er würde sich niemals weigern, der erzbischöflichen Inquisition Beistand zu leisten, aber selbstverständlich nur in

1) a. a. D. p. 618 ff.

2) Preger, Meister Eckhart und die Inquisition; eine Kritik der Deduktionen Pregers bietet Lütolf in Lüb. theol. Quartalschr. 1875 p. 599 ff.

3) Freiburger Kirchenlexikon IV, 114.

4) S. Preger, a. a. D. p. 15 ff.

solchen Fällen, welche zur Competenz des Erzbischofs gehören. Der vorliegende Fall aber gehöre nicht dahin, und deshalb appelliere er an den päpstlichen Stuhl. Obwohl die erzbischöflichen Richter daraufhin beschlossen, innerhalb 30 Tagen die Entscheidung über die Zulässigkeit dieses Protestes treffen zu wollen, leitete man trotzdem noch an demselben Tage auch gegen Nikolaus das Inquisitionsverfahren ein. Dieser antwortete am folgenden Tage mit der Erneuerung des Protestes, erbat jetzt nicht mehr, sondern forderte die Annahme desselben und kündigte an, daß er am 4. Mai mit seiner Angelegenheit vor dem päpstlichen Stuhl erscheinen werde. Am 24. Januar, 8 Tage vor dem ihm festgesetzten Termin, erschien auch Eckhart in Begleitung mehrerer Dominikaner vor dem erzbischöflichen Tribunal, legte durch seinen Ordensbruder Konrad von Halberstadt auch seinerseits Protest ein¹⁾ und appellierte zugleich an den päpstlichen Stuhl. Die erzbischöflichen Inquisitoren erklärten ihm darauf, am 29. Jan. die Entscheidung treffen zu wollen, ob seine Appellation zugelassen werden solle oder nicht. Mit dem Gerichte in Köln glaubte Eckhart nunmehr abgeschlossen zu haben; da aber infolge des Prozesses sowohl er als der Orden beim Volke gräßlich diffamiert worden war, sodaß man in der Öffentlichkeit glauben konnte, man habe es hier mit einem wirklichen Häretiker zu tun, so beteuerte Eckhart am 13. Febr. desselben Jahres „um jedes Aergernis zu beseitigen,“ in der Kirche öffentlich vor dem Volke, daß er von jeher jeden Irrtum im Glauben und jegliche Unsittlichkeit verabscheut habe. Er bekundete gleichzeitig seine größte Bereitwilligkeit, alles zu widerrufen, was man Irrtümliches in seinen Schriften und Predigten finden sollte. Kurze Zeit darauf, noch im Jahre 1327, starb Eckhart. Der Prozeß kam in Köln nicht zum Abschluß, sondern wurde an der päpstlichen Kurie neuerdings wieder aufgenommen. Am 27. März 1329 erließ der Papst die Bulle „Dolentes referimus“ und verurteilte 28 Sätze Eckharts (1—15, 27, 28 als häretisch, die übrigen als male sonantes, temerarii et de haeresi suspecti.) Die Bulle schließt mit dem lobenden Hinweis auf Eckharts ausdrückliche und vollständige Unterwerfung.²⁾ Am gleichen Tage überjandte der Papst sie an Heinrich zur Veröffentlichung.³⁾

¹⁾ Es scheint, mit dieser Stellvertretung habe man andeuten wollen, daß die Kölner Dominikaner Eckharts Sache zu der ihrigen machten.

²⁾ Denifle a. a. O. p. 624 und 625 Anm. 1.

³⁾ Freiburger Kirchenlexikon IV, p. 114.

⁴⁾ Vat. Regest. n. 1703.

Schluss.

Erzbischof Heinrich starb nach einem langen und tatenreichen Leben zu Bonn am 6. Januar 1332, wo er in der St. Barbara-Kapelle des Münsters, welche er sich selbst zur letzten Ruhestätte errichtet hatte, begraben wurde¹⁾.

Wenn wir das Fazit seines Lebens ziehen, so müssen wir sagen, daß er als Fürst keinen großen Erfolg gehabt hat. Nachdem er sich bei der ungelungenen Doppelwahl des Jahres 1314 für Friedrich den Schönen entschieden hatte, hatte er sich hierdurch in eine gegenwärtliche Stellung fast zum ganzen Niederrhein gebracht. Infolge der Opposition, die ihm hier als den alleinigen Anhänger des Habsburgers erwuchs und gegen die er sich fast während seiner ganzen Regierungszeit zu wehren hatte, war er nicht in der Lage, als Fürst tiefere Spuren zu hinterlassen. Aber mutig und unerschrocken hat er an seiner einmal eingenommenen Haltung festgehalten. In dieser Beziehung nennen ihn die Chroniken mit Recht einen princeps magnanimus, semper gerens *animum elevatum, semper stans imperterritus*.

Uneingeschränktes Lob könnte man seiner bischöflichen Wirksamkeit spenden, wenn nicht auf sein Charakterbild der tiefe Schatten des Nepotismus fiele, der ihn zur groben Verletzung kirchenrechtlicher Bestimmungen zu Gunsten seiner Familie und seiner Freunde trieb. Es ist leicht einzusehen, daß seine Nepoten sich herzlich wenig um die Verwaltung der vielen Pfründen, die er ihnen verliehen oder doch vermittelt hatte, kümmerten. Wenn dadurch das kirchliche Leben auf das empfindlichste geschädigt wurde, so hat Erzbischof Heinrich in erster Linie die Verantwortung dafür zu tragen, da er doch kraft seines Amtes zur Aufrechterhaltung und Durchführung

¹⁾ Erzbischof Max Friedrich ließ die Kapelle, welche an die äußere Chormauer, wo jetzt das Missionskreuz angebracht ist, angebaut war, 1771 niederlegen; die Gebeine Heinrichs wurden im westlichen Kreuzgange bestattet. Der Grabstein trägt die Inschrift:

In Dño hic requiescit
Henricus II.
Archiep̄us et Elector
Coloniensis &c.
Comes de Virnenburg
MCCCXXXI.
Elevatum
1771.

Die Jahreszahl 1331 ist unrichtig angegeben; s. Annalen, XX, 427; über die Dotation der Kapelle s. G. H. Chr. Maassen, Geschichte der Pfarreien des Defanates Bonn. Köln 1894, I, p. 132 f.

der gerade in dieser Beziehung scharfen Concilsbeschlüsse verpflichtet war. In etwa mag das Urtheil über diese grobe Pflichtverletzung durch die Erwägung gemildert werden, daß er nach dem Tode seines Bruders Ropert¹⁾ das Haupt der Birneburger Familie war, welche in ihm den naturgemäßen Vertreter und Förderer ihrer Interessen sah. Auch mag das Alter den bejahrten Mann allzu nachgiebig gegen die habüchtigen Forderungen seiner Verwandten gemacht haben. So erklärt es sich auch, daß er bei den beiden Wahlverträgen, die er geschlossen hat, sowie bei anderen Gelegenheiten auch regelmäßig Forderungen für seine Angehörigen stellte und ihnen namentlich vorteilhafte eheliche Verbindungen zu vermitteln suchte.

Trotz dieses Fehlers aber kann man sich dem Urtheil des Electorum Colon. Catalogus: Ecclesiae commodis et dignitati valde studuit. mit gutem Gewissen anschließen. Wenn man sein hohes Alter und die Ungunst der Zeiten bedenkt, so muß man zugeben, daß Erzbischof Heinrich die Verwaltung seiner Erzdiöcese energisch geführt und die sittliche Hebung seines Alerus und seiner Diöcesanen mit allen Mitteln angestrebt hat. Seine Bemühungen sind von Erfolg gekrönt gewesen: am Schlusse seines Lebens konnte ihm der Papst das Lob erteilen, daß in der Kölner Erzdiöcese gute Verhältnisse herrschten²⁾.

1) Ropert starb 1311; s. Grote, Stammtafeln. Leipzig 1877, p. 176.

2) Vat. Regest. n. 2067.

Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
§ 1. Einleitung	5— 7
§ 2. Heinrichs Wahl und Regierungsantritt	8—12
§ 3. Heinrichs Tätigkeit bei der Wahl Heinrichs von Luxemburg	13—18
§ 4. Die Doppelwahl des Jahres 1314	19—25
§ 5. Die Kämpfe der vereinigten Partei der Wittelsbacher gegen Heinrich von Birneburg; seine spätere Reichspolitik	26—34
§ 6. Heinrichs Stellung zu den niederrheinischen Dynasten	35—40
§ 7. Heinrich als Bischof	41—52
§ 8. Heinrichs Synoden	53—64
§ 9. Heinrichs Bekämpfung der Irrlehre	65—70
Schluß	71—72
Inhalts-Verzeichnis	72



der gerade in
 war. In etw
 durch die Ern
 Bruders Kopf
 in ihm den n
 sah. Auch n
 gegen die he
 haben. So er
 die er geschlo
 mäßig Forder
 lich vorteilhaft
 Trotz die
 Colon. Catalo
 mit gutem G
 die Ungunst d
 Heinrich die
 sittliche Gebu
 Mitteln angef
 gewesen: am
 erteilen, daß

1) Roper
 2) Vat.

§ 1. Einleitung
 § 2. Heinrichs
 § 3. Heinrichs
 § 4. Die Dop
 § 5. Die Stäm
 Heinrich
 § 6. Heinrichs
 § 7. Heinrich
 § 8. Heinrichs
 § 9. Heinrichs
 Schluß
 Inhalts-

isse verpflichtet
 pflichtverletzung
 m Tode seines
 sie war, welche
 ihrer Interessen
 llzu nachgiebig
 ndten gemacht
 Wahlverträgen,
 en auch regel-
 ihnen nament-
 suchte.
 des Electorum
 valde studuit.
 ohes Alter und
 daß Erzbischof
 eführt und die
 nen mit allen
 Erfolg gekrönt
 Papst das Lob
 ffe herrichten^o).
 sig 1877, p. 176.

Seite
 . . . 5—7
 . . . 8—12
 burg . . . 13—18
 . . . 19—25
 r gegen . . . 26—34
 . . . 35—40
 . . . 41—52
 . . . 53—64
 . . . 65—70
 . . . 71—72
 . . . 72

© The Tiffen Company, 2007

TIFFEN® Gray Scale

A 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

R G B W G K Y M

